

Benjamin Lang und Fabrizio Tuor

Mitbestimmung statt Ausschluss

Demokratiethoretische Begründung zur Ausweitung der politischen
Partizipationsrechte für Ausländerinnen und Ausländer

Bachelor-Thesis des Fachbereichs Soziale Arbeit der Berner Fachhochschule
Dezember 2015



Sozialwissenschaftlicher Fachverlag Edition Soziothek
Die Edition Soziothek ist ein Non-Profit-Unternehmen des Vereins Alumni BFH Soziale Arbeit

Schriftenreihe Bachelor-Thesen
des Fachbereichs Soziale Arbeit der Berner Fachhochschule BFH

In dieser Schriftenreihe werden Bachelor-Thesen von Studierenden des Fachbereichs Soziale Arbeit der Berner Fachhochschule BFH publiziert, die mit Bestnote beurteilt und zur Publikation empfohlen wurden.

Benjamin Lang und Fabrizio Tuor: Mitbestimmung statt Ausschluss. Demokratietheoretische Begründung zur Ausweitung der politischen Partizipationsrechte für Ausländerinnen und Ausländer

© 2016 Edition Soziothek Bern
ISBN 978-3-03796-581-8

Edition Soziothek
c/o Alumni BFH Soziale Arbeit
Hallerstrasse 10
3012 Bern
www.soziothek.ch

Jede Art der Vervielfältigung ohne Genehmigung des Verlags ist unzulässig.

Lang Benjamin

Tuor Fabrizio

Mitbestimmung statt Ausschluss

Demokratiethoretische Begründung zur Ausweitung der politischen Partizipationsrechte für Ausländerinnen und Ausländer

Die Bachelor-Thesis wurde für die Publikation formal überarbeitet, aber im Inhalt nicht geändert.

Bachelor-Thesis zum Erwerb
des Bachelor-Diploms

Berner Fachhochschule
Fachbereich Soziale Arbeit

Abstract

Per Ende 2014 lag der Anteil von Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz bei 23.8% der Gesamtbevölkerung. Fehlende Arbeitskräfte, die studentische Migration und nicht zuletzt die Zunahme von Flüchtenden aus Syrien und anderen Kriegsgebieten sind Gründe für die Immigration in die Schweiz. Obwohl viele einer Arbeit nachgehen (wirtschaftlicher Mehrwert) und in der Schweiz Steuern bezahlen (finanzieller Mehrwert), bleibt ihnen das Recht der Mitgestaltung an der Gemeinschaft verwehrt. Sie sind weder zu Wahlen, zu Abstimmungen noch zum Ergreifen von Initiativen oder Referenden auf Bundesebene berechtigt. Die Schweiz kennt jedoch auf kantonaler Ebene Ausnahmen. In den Kantonen Jura und Neuenburg geniessen Ausländerinnen und Ausländern ausführliche politische Rechte, einzig das passive Wahlrecht bleibt ihnen vorenthalten. Die uneinheitliche Gestaltung der politischen Rechte ist Ausgangspunkt dieser Bachelorarbeit. Sie hat zum Ziel, mittels ausgewählter Demokratietheorien zu ergründen, inwiefern die politische Partizipation von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz denkbar ist.

Dank einer breiten Literaturlauswahl wird in dieser Arbeit auf einen empirischen Teil verzichtet. Die Bachelorthesis verschafft in einem ersten Schritt einen kurzen und prägnanten Überblick über einige normative und einige empirisch-realistische Demokratietheorien. Weiter erlaubt die Postdemokratie einen Einblick in den aktuellen Zustand westlicher Demokratien. Im zweiten Schritt werden die Aspekte der politischen Partizipation erläutert. Der Unterschied zwischen dem normativen und dem instrumentellen Partizipationsverständnis und die verschiedenen Partizipationsformen beschreiben die Teilhabemöglichkeiten von Ausländerinnen und Ausländern.

Als Fazit kann gefolgert werden, dass die Schweizer Regierung durch die fehlenden Stimmen der Ausländerinnen und Ausländer nicht die ganze Bevölkerung repräsentiert. Es handelt sich um eine strukturelle Ausgrenzung. Im Sinne des Konkordanzgedankens sind Minderheiten schützenswert und in den politischen Prozess einzubinden. Die politischen Rechte beschränken sich aber aktuell nur auf Staatsbürgerinnen und Staatsbürger. Dieses Modell der Bürgerdemokratie ist veraltet und entspricht nicht der Realität in der Schweiz. Politische Rechte müssten an Territorialkriterien geknüpft werden.

Mitbestimmung statt Ausschluss

Demokratiethoretische Begründung zur Ausweitung der politischen Partizipationsrechte für Ausländerinnen und Ausländer

Die Bachelor-Thesis wurde für die Publikation formal überarbeitet, aber im Inhalt nicht geändert.

Bachelor-Thesis zum Erwerb
Des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule
Fachbereich Soziale Arbeit

Vorgelegt von
Benjamin Lang und Fabrizio Tuor

Bern, Dezember 2015

Gutachterin:
Prof. Dr. Yvonne Piesker

Danksagung

Grossen Dank möchten wir an Lothar Schröger aussprechen, der unsere Arbeit im Endstadium gelesen und durch seine Anregungen zu einem erfolgreichen Abschluss beigetragen hat.

Für aufschlussreiche und erhellende Diskussionen und Rückmeldungen bedanken wir uns bei folgenden Personen: Anouk Stricker, Philipp Tuor, Rahel Achermann und Reto Eberhart.

Wir danken Frau Prof. Dr. Piesker für die kompetente und jederzeit unterstützende Fachbegleitung während allen Phasen der Schaffung unserer Bachelorthesis.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Forschungsstand und Gegenstand der Arbeit.....	1
1.2	Herangehensweise	4
2	Demokratiethorien	6
2.1	Normative Theorien	7
2.1.1	Radikale Volkssouveränität nach Rousseau	7
2.1.2	Partizipative Demokratiethorie	9
2.1.3	Liberale Repräsentativdemokratie nach John Stuart Mill	10
2.1.4	Pluralistische Demokratiethorie	11
2.2	Empirisch-realistische Theorien	13
2.2.1	Elitetheorie nach Schumpeter	13
2.2.2	Ökonomische Demokratiethorie nach Downs.....	14
2.3	Vergleichende Demokratieforschung.....	15
2.3.1	Parlamentarische und präsidentielle Demokratie.....	15
2.3.2	Konkurrenz- und Konkordanzdemokratie	16
2.4	Postdemokratie nach Colin Crouch	18
3	Demokratisystem in der Schweiz	24
3.1	Geschichte der politischen Rechte in der Schweiz	24
3.2	Politische Rechte in der Schweiz	25
3.3	Verortung der Schweizer Demokratie	27
4	Politische Partizipation	29
4.1	Demokratische Partizipation	29
4.1.1	Normatives und instrumentelles Verständnis von politischer Partizipation	30
4.1.2	Selbstverwirklichung	33
4.2	Formen politischer Partizipation.....	34
4.3	Partizipationspyramide nach Strassburger und Rieger	36
5	Ausländerinnen und Ausländer	39
5.1	Nationalstaat und Staatsbürger als Voraussetzung	39
5.2	Migration	40
5.2.1	Migrationsformen	41
5.2.2	Migration und Globalisierung.....	44

5.2.3	Migration in der Schweiz	45
5.3	Politische Rechte von Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz	49
5.3.1	Politische Rechte auf Bundesebene	49
5.3.2	Politische Rechte auf kantonaler Ebene	50
5.3.3	Stimm- und Wahlrecht auf kantonaler und kommunaler Ebene am historischen Beispiel vom Kanton Neuenburg	50
5.3.4	Überblick über die aktuelle Situation in den Kantonen.....	52
6	Themenrelevante Erkenntnisse	55
6.1	Demokratie als Ausweitungprozess von Partizipationsberechtigten	55
6.2	Positive Auswirkungen auf demografische Entwicklungen	57
6.3	Minderheitenschutz dank Konkordanzdemokratie	59
6.4	Die Unsicherheit der Stimmenmaximierung	61
6.5	Von der Bürgerdemokratie in die Territorialdemokratie	63
6.6	Ohne politische Rechte keine Selbstverwirklichung	66
7	Fazit.....	69
8	Denkanstoss für die Soziale Arbeit	71
9	Literaturverzeichnis	74
10	Anhang	80

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Die drei Ebenen der Partizipationspyramide	36
Abbildung 2 Partizipation aus bürgerschaftlicher Perspektive.....	37
Abbildung 3 Anteil der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung	44
Abbildung 4 Ständige ausländische Wohnbevölkerung.....	46
Abbildung 5 Ständige ausländische Wohnbevölkerung mit Abschluss auf Tertiärstufe	47
Abbildung 6 Aufenthaltsdauer der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung	48

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Konkordanz- und Konkurrenzdemokratie im Ländervergleich	17
Tabelle 2 Taxonomie politischer Partizipation.....	35
Tabelle 3 Historische Entwicklung des Ausländerstimmrechts im Kanton Neuenburg	52

Wenn man den Begriff [Demokratie] in seinem strengsten Sinne nimmt, dann hat es niemals eine wirkliche Demokratie gegeben – und es wird auch nie soweit kommen.“

(Rousseau, 1996, S. 91)

1 Einleitung

Die Geschichte der Menschheit ist eine Geschichte der Wanderung. Schon die ersten Menschen haben sich aufgemacht um die Welt zu erkunden und neue Lebensräume zu besiedeln. Fanden diese Wanderungen zuerst noch sehr langsam und unter grossen Gefahren statt, wurden sie mit der Zeit immer schneller und sicherer. Heute ist es ohne grosse Probleme möglich, die halbe Welt in einem Tag zu umrunden. Diese vereinfachte und erhöhte Mobilität führt dazu, dass immer mehr Menschen unterwegs sind. Auch materielle Güter bewegen sich in grossen Mengen um die ganze Welt. Um dies zu ermöglichen, wurden schon viele Schranken abgebaut und es werden immer mehr nationale und kontinentale Schranken abgebaut. Die logische Schlussfolgerung davon wäre, dass die nationalen und kontinentalen Schranken auch für Menschen nach und nach abgebaut werden würden. Die Gründung des Schengen-Raums in der Europäischen Union stellte einen ersten Schritt in dieser Richtung dar. Zurzeit lässt sich jedoch weltweit eine entgegengesetzte Tendenz feststellen. So etwa mit dem Grenzzaun zwischen der USA und Mexico, die verschärften Kontrollen an den EU Aussengrenze sowie die Forderungen nach nationalen Grenzen bzw. Grenzzäunen. Grenzziehungen bedeuten immer einen Ausschluss, dabei darf die Grenze nicht nur geografisch aufgefasst werden. So muss auch die Staatsbürgerschaft als eine derartige Grenzziehung aufgefasst werden. Die zunehmende Migration führt jedoch dazu, dass sich die Staatsbürgerschaft nicht immer mit der Nation als Grenze übereinstimmt. Problematisch wird dies vor dem Hintergrund, dass die politischen Rechte an die Staatsbürgerschaft gekoppelt sind. Dies führt wiederum zu paradoxen Situationen, wie folgende: Meine Bekannte, die seit 30 Jahren in Peru lebt, darf darüber entscheiden, ob die Schule im bündnerischen Trun gebaut werden soll oder nicht. Auf der anderen Seite darf die seit zehn Jahren im Dorf angesiedelte Familie aus Deutschland mit drei schulpflichtigen Kindern nicht darüber entscheiden.

Vor dem Hintergrund, dass die ständige ausländische Bevölkerung in der Schweiz zurzeit fast ein Viertel der Bevölkerung ausmacht, wird dies zunehmend zu einer Herausforderung. Wir haben uns gefragt, wie so ein Ausschluss in einer Demokratie, wo das Mitspracherecht als höchstes Gut gilt, überhaupt legitimiert werden kann.

1.1 Forschungsstand und Gegenstand der Arbeit

Zum Thema des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer gibt es zwar viel Literatur, jedoch nur vereinzelte Studien. Eine systematische Datenerhebung auf kantonaler oder kommunaler Ebene in den Kantonen Neuenburg sowie Jura, wo politische Rechte für Ausländerinnen und Ausländer auf der einen oder anderen Weise gewährt werden, wurde nicht durchgeführt. Dies obwohl die Thematik schon seit mehreren Jahrzehnten diskutiert

wird und im Jura, seit der Kantonsgründung politische Rechte für Ausländerinnen und Ausländer definiert sind.

Jean-François Marquis und Guglielmo Grossi (1990) legen in ihrer Schrift verschiedene Argumente für die Einführung politischer Rechte für Ausländerinnen und Ausländer, aus gewerkschaftlicher Sicht, dar. Unter anderem fordern sie eine Lockerung der Einbürgerungsregelung wie beispielsweise die Möglichkeit einer Doppelbürgerschaft. Vier Jahre später, als Andreas Cueni und Stéphane Fleury (1994) im Auftrag der Schweizer UNESCO-Kommission eine Studie zu den Erfahrungen der Kantone Neuenburg und Jura mit den politischen Rechten von Ausländerinnen und Ausländer verfassten, war eine Doppelbürgerschaft möglich. Cueni und Fleury stellten fest, dass seit 1964 in La Chaux-de-Fonds durchschnittlich ca. 28% der wahlberechtigten Ausländerinnen und Ausländer an den Wahlen teilnahmen. Da sich dies nur auf einen kommunalen Wahlkreis bezieht, sind die Zahlen mit Vorsicht zu genießen. Zu Vorstössen zur Abschaffung der politischen Rechte für Ausländerinnen und Ausländer kam es nie. Daraus folgern sie, dass die Auswirkungen der Wahlteilnahme marginal sind. Das Gewähren politischer Rechte verfügt ihrer Ansicht nach über eine grosse symbolische Wirkung, welche unter anderem zu einer Annäherung von Ausländerinnen und Ausländer und Schweizer Staatsbürger und Staatsbürgerinnen beitrage. Im selben Jahr verfasste Peter Weber eine Aggregatdatenanalyse zu den kantonalen Volksabstimmungen zur Einführung von politischen Rechten für Ausländerinnen und Ausländer in Zürich und Basel. Er analysierte die Volksabstimmung anhand von verschiedenen Variablen. Pierre Heusser (2001) analysiert in seiner Dissertation das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer aus verfassungsrechtlicher und rechtspolitischer Sicht. Gleich wie Marquis und Grossi (1990) kommt er (Heusser, 2001) zehn Jahre später ebenfalls zum Schluss, dass die Hürden für eine Einbürgerung zu hoch sind. Dies vor allem bei Ausländerinnen und Ausländern der zweiten und dritten Generation. In seiner Analyse, die alle drei Ebenen des föderalistischen Systems der Schweiz umfasst, kommt er zum Schluss, dass die Schweiz (zusammen mit alle anderen EU-Staaten) sich als Territorialstaat und nicht als Bürgerstaat definieren müsste, um das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer auf Bundesebene einzuführen. Marc Bühlmann (2005) untersucht in seiner Dissertation den Einfluss lokaler Kontexteigenschaften auf individuelles politisches Partizipationsverhalten. Unter anderem stellte er fest, dass die Kontextwirkung bei konventionellen Partizipationsformen kleiner ist als bei unkonventionellen. Raphaela Nigg (2005) untersuchte im Auftrag der Koordinationsstelle für Ausländerfragen und Integrationspolitik des Kantons Luzern die Beteiligungsmöglichkeiten von Migrantinnen und Migranten an politischen Entscheidungsprozessen sowie ihren Zugang zu sozialen Einrichtungen im Kanton. Die Mehrheit der von ihr interviewten Migrantinnen und Migranten sprechen sich für die Einführung von politischen Rechten für Ausländerinnen und Ausländer aus. Weiter kommt Nigg zum Schluss, dass das Einbürgerungsverfahren verbes-

sert werden sollte. Es sei immer noch sehr teuer und intransparent, wenn nicht gar willkürlich. Eine allfällige Einführung der politischen Rechte für Ausländerinnen und Ausländer sollte ihrer Meinung nach - anlässlich der Totalrevision der Kantonsverfassung - geprüft werden. Basierend auf die Erkenntnis von Müller (2015), steckt das Milizsystem in der kommunalen Politik in einer Krise. Dazu untersuchte Avenir Suisse (2015) in ihrer Studie wie viele Ausländerinnen und Ausländer ein Mandat in einem Gemeinderat oder –parlament innehaben. Sie befragten 600 Gemeinden aus verschiedenen Teilen der Schweiz. In jenen Gemeinden in denen das passive Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer besteht, kam es zu keinen grösseren Veränderungen in der politischen Landschaft. Die Autoren kommen weiter zum Schluss, dass die Tätigkeit von Ausländerinnen und Ausländer auf kommunaler Ebene durchwegs positive Auswirkungen hat. So stellt beispielsweise die Gewährung von passivem Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer neue Kandidaten und Kandidatinnen für das politische Milizsystem zur Verfügung.

Die vorhandenen Untersuchungen konzentrieren sich vor allem auf die politischen Rechte von Ausländerinnen und Ausländer aus rechtsstaatlicher Sicht oder sehen sich als Beitrag für den politischen Diskurs. Auffällig ist, dass die Beiträge hauptsächlich für eine Ausweitung der politischen Rechte - wenigstens auf kommunaler Ebene - plädieren. Heusser macht darauf aufmerksam, dass es sich bei der Einführung von politischen Rechten für Ausländerinnen und Ausländer nicht um eine rechtliche, sondern um eine politische Frage handelt (2000, S. 1).

Darf oder kann die Wissenschaft überhaupt einen Beitrag zu einer solchen politischen Frage leisten? Wir sind der Meinung, dass dies möglich ist. Gerade zum Thema der Ausweitung von Partizipationsmöglichkeiten in der Demokratie hat die Wissenschaft beziehungsweise haben Demokratietheoretiker und -theoretikerinnen schon öfters einen Beitrag geleistet. Umso erstaunlicher ist es, dass die Ausweitung der politischen Rechte in der Schweiz noch nie aus demokratietheoretischer Sicht analysiert wurde.

Die vorliegende Arbeit soll genau da anknüpfen, was zu folgender Frage führt:

Inwiefern ist politische Partizipation von Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz aus Sicht bestimmter Demokratietheorien denkbar?

Dabei interessiert uns, wie Partizipation in ausgewählten Demokratietheorien dargestellt wird. Hat sich im Verlauf der Zeit etwas daran geändert? Und wenn ja was? Lässt sich das einzigartige Schweizerische Demokratiesystem überhaupt mit den Theorien verbinden? Wie ist die Situation in der Schweiz geregelt? Was wird unter politischer Partizipation verstanden

und welche Formen existieren? Wie sehen die politischen Partizipationsmöglichkeiten für Ausländerinnen und Ausländer auf den drei Ebenen der föderalistisch strukturierten Schweiz aus?

1.2 Herangehensweise

Bei der Arbeit handelt es sich um eine reine Literaturarbeit. Dieses Vorgehen haben wir gewählt, weil wir bei der Literaturrecherche auf eine ausführliche Literaturliste gestossen sind und sich das Thema auf diese Weise am besten bearbeiten lässt.

Dass sich bis jetzt noch niemand aus demokratietheoretischer Sicht mit den politischen Rechten von Ausländerinnen und Ausländer befasst hat, könnte daran liegen, dass es eine Vielzahl von verschiedenen Demokratietheorien gibt. Wir haben uns bei unserer Arbeit auf eine Auswahl von acht verschiedenen Theorien beschränkt. Dabei unterscheiden wir im zweiten Kapitel zwischen den normativen Ansätzen von Jean-Jaques Rousseau, John Stuart Mill sowie den Ansätzen der pluralistischen und der partizipativen Theorie. Die Auswahl wurde bewusst auf die Schweiz als halbdirekte Demokratie angepasst. Dies da Rousseau als Vertreter der Direktdemokratie und Mill als Verfechter der repräsentativen Demokratie gilt. Da die Schweizer Bevölkerung unter anderem wegen ihrer multikulturellen Durchmischung als pluralistisch aufgefasst werden muss, haben wir uns weiter für die gleichnamige Theorie entschieden. Da unsere Fragestellung die Partizipation behandelt, haben wir uns weiter für den partizipativen Ansatz entschieden. Als Gegenpol zu den normativen Theorien stellen wir zwei empirisch-realistische Theorien vor; die Elitetheorie nach Joseph Alois Schumpeter und die ökonomische Demokratietheorie nach Anthony Downs. In der Demokratieforschung hat sich eine vergleichende Theorie oder besser gesagt Methode entwickelt, die die unterschiedlichen Demokratien im Ländervergleich anhand von Gegensätzen unterscheidet und zuteilt. Um uns nicht nur auf ältere Theorien zu beziehen, werden wir weiter den zeitgenössischen Ansatz der Postdemokratie nach Colin Crouch (2008) vorstellen.

Im dritten Kapitel werden wir das Demokratiesystem der Schweiz mit den rechtlichen Rahmenbedingungen darstellen und es danach anhand der vergleichenden Demokratieforschung verorten. Im vierten Kapitel beschäftigen wir uns mit der Partizipation als zentraler Aspekt der Demokratie. Nachdem wir eine Unterscheidung zwischen normativer und instrumenteller Partizipation vorgenommen haben, erläutern wir die Selbstverwirklichung als höchste Stufe des normativen Partizipationsverständnisses. Der Aspekt der Selbstverwirklichung wird durch die Partizipationspyramide nochmals aufgenommen und lässt sich dadurch besser veranschaulichen. Später soll die Partizipationspyramide als Vergleichsinstrument für verschiedene Teilhabereformen dienen. Im fünften Kapitel wird die Zielgruppe der Ausländer-

rinnen und Ausländer beleuchtet. Nach einer kurzen Herleitung des Begriffs des Ausländers beziehungsweise der Ausländerin wenden wir uns der Migration zu. Dabei werden die verschiedenen Migrationsformen und die Auswirkungen der Globalisierung auf die Migration kurz dargestellt. Nachdem die Migrationssituation in der Schweiz dargestellt wurde, werden die politischen Rechte auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene analysiert. Danach stellen wir in Kapitel sechs themenrelevante Erkenntnisse anhand von sechs Gedankenansätzen auf, bevor wir auf die Meta-Ebene wechseln, um ein Fazit der theoretischen Erkenntnisse und die Beantwortung der Forschungsfrage vorzunehmen. Im letzten Kapitel unserer Arbeit geben wir einen Denkanstoss für die Soziale Arbeit. Wir setzen das Thema in den Kontext der Sozialen Arbeit und fragen uns, basierend auf der Herleitung der Thesen, was ihre Aufgaben dazu sind?

Alle nachfolgenden Ausführungen unterliegen einer Grundannahme, wonach die umfassende politische Partizipation eine Voraussetzung in jeder Demokratie ist. Die französische Revolution brachte die erste konstitutionelle Demokratie hervor und definierte so die Grundprinzipien der modernen Demokratie: Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit. Das Prinzip der Gleichheit leitet unsere Gedanken zu politischen Rechten in der Schweiz.

2 Demokratietheorien

Der Begriff der Demokratie leitet sich aus den beiden griechischen Worten demos (Volk, Volksmasse) und kratein (herrschen, Macht ausüben) ab (Schmidt, 2006, S. 19). Demnach geht bzw. sollte die Macht oder die Herrschaft in einer Demokratie vom Volk ausgehen. Dabei soll das Volk nicht als die Menge aller Staatsangehörigen angesehen werden. Das Volk entsteht aus einem Zusammengehörigkeitsgefühl, welches auf Sprache, Geschichte, Kultur oder Religion basiert (Heusser, 2001, S. 24) und sich somit auch verändern kann. In der Thesis werden wir die Wörter Volk, Bevölkerung sowie Bürger oder Bürgerinnen in einem territorialen Verständnis verwenden. Auf der Schweiz bezogen heisst das, dass alle Menschen, welche in der Schweiz wohnen, inbegriffen sind. Ausgeschlossen sind jedoch Touristen und Touristinnen sowie Grenzgänger und Grenzgängerinnen. Hingegen sind bei der Begrifflichkeit der Schweizer Bürgerinnen und Bürger bzw. Staatsbürgerinnen und Staatsbürger ausschliesslich Personen mit Schweizer Staatsbürgerschaft gemeint. Beim Begriff der ständigen (ausländischen) Wohnbevölkerung halten wir uns an die Definition des Bundesamtes für Statistik (2015b).

Im Verlauf der Zeit haben sich unterschiedliche politische Systeme beispielsweise in den USA, in Deutschland oder der Schweiz herausgebildet, welche alle unter dem Oberbegriff „Demokratie“ zusammengefasst werden (Schmidt, 2006, S.19). Im gleichen Masse haben sich seit der aristotelischen Lehre eine Vielzahl von Demokratietheorien entwickelt. In diesem Abschnitt wird eine Auswahl der verschiedenen Demokratietheorien vorgestellt. Dabei wird zwischen normativen und empirische-realistischen Theorien unterschieden. Erstere können zwar vom Ist-Zustand ausgehen (Meyer, 2009, S. 12), beschreiben jedoch immer einen Soll-Zustand (Schaal & Heidenreich, 2006; Schmidt, 2006). Die Verfasser normativer Theorien konstruieren politische Systeme, welche auf erstrebenswerten Normen basieren. Zu den normativen Theorien gehören unter anderem die radikale Volkssouveränität¹ nach Jean-Jaques Rousseau (Schmidt, 2006, S. 91), welche grundlegend für die Direktdemokratie ist, sowie die liberale Repräsentativdemokratie nach John Stuart Mill (S. 148), der unter anderem durch sein Plädoyer für das Frauenstimmrecht bekannt wurde und eine reine Repräsentativregierung beschreibt (S. 154). Mit Rousseau (1712 – 1778) und Mill (1806 – 1873) werden zwei ältere Theorien beschrieben. Als eine Art normative Weiterentwicklung werden die partizipativen sowie die pluralistischen Ansätze beschrieben.

¹„Souveränität: Bezeichnung für die oberste Herrschaftsmacht und Entscheidungsgewalt in einem [...] Staat nach innen und ~~nussen~~ *Souveränität* bedeutet in einer modernen [...] Demokratie, dass die Staatsgewalt die Oberherrschaft über sämtliche Inneren Angelegenheiten ausübt und durch die [...] Volkssouveränität sowohl legitimiert als auch begrenzt wird. Zur inneren Souveränität zählen insbesondere die Befugnis, das Recht selbst zu ordnen, die Regierungsform zu bestimmen und eingriffe abzuwehren.“

Äussere Souveränität ist die Unabhängigkeit der Staatsgewalt von fremder Gewalt sowie die Fähigkeit des Staates zur Schliessung völkerrechtlicher Verträge und Gestaltung der Aussenpolitik. Im → Völkerrecht gilt der Grundsatz der Gleichheit der Staaten. (...) Durch internationale Verflechtungen sowie die Einbindung der Staaten in zwischenstaatliche Bündnisse und Organisationen (...) kommt es z.T. zu einschränkungen der Souveränität.“

Rittershofer, Christian. (2007). *Lexikon Politik, Staat, Gesellschaft: 3600 aktuelle Begriffe von Abberufung bis Zwölfmeilenzone* (Orig.-Ausg). München: Dt. Taschenbuch-Verlag S.610

Die zweite demokratiethoretische Richtung wird je nach Literatur als realistische oder empirische beschrieben (nachfolgend empirisch-realistisch genannt). Im Gegensatz zu den normativen Theorien beschreiben die empirisch-realistischen Theorien einen Ist-Zustand (Schaal & Heidenreich, 2006; Schmidt, 2006; Meyer, 2009). In dieser Arbeit fiel die Auswahl auf die Elitetheorie von Joseph Schumpeter und die ökonomische Demokratiethorie von Anthony Downs als Vertreter des empirisch-realistischen Ansatzes.

Weiter werden aus der vergleichenden Demokratieforschung die Unterscheidungen zwischen parlamentarischer und präsidentieller Demokratie sowie zwischen Konkurrenz- und Konkordanzdemokratie beschrieben.

Abschliessend wird die Postdemokratie nach Colin Crouch (2008) erläutert. Durch ihre Aktualität zieht sie den Bogen zu den älteren Theorien und schliesst die Betrachtung der für die Thesis relevanten Demokratiethorien ab. Die Postdemokratie lässt sich unter den empirisch-realistischen Demokratiethorien subsumieren

2.1 Normative Theorien

2.1.1 Radikale Volkssouveränität nach Rousseau

„Der Mensch ist frei geboren, und überall befindet er sich in Ketten.“ (Rousseau, 1996, S. 10) Angekettet ist der Mensch aufgrund der Ausbildung des Privateigentums und der daraus abgeleiteten Herrschaftsansprüche in der Gesellschaft (Müller, 2009, S. 33). Rousseau kritisiert die Kultur und das Treiben seiner Zeit scharf (zitiert nach Schaal & Heidenreich, 2006, S. 140). Er beschreibt, dass ein Eigentümer sich über seinen Besitz von der Gesellschaft ausschliesst, da er auf alles andere als sein Eigentum keinen Anspruch mehr hat (Rousseau, 1996, S.32). Die einzige Antwort auf diese Entwicklung stellt die Bildung des Staates dar, welcher „...auf freier Vereinbarung der Bürger und Selbstverwaltung...“ begründet ist (Schmidt, 2006, S. 94). Diese Vereinbarung aller Bürger ist für Rousseau (1996, S. 25) nur möglich, wenn jede Person all ihre Rechte zugunsten der Gesamtheit abgibt, von der sie selber einen Teil bildet. Was sozusagen den gegenteiligen Prozess der Ausbildung vom Eigentum darstellt. Da jede Person dies tut und somit die gleichen Rechte und Bedingungen für alle gelten, muss sich niemand niemandem unterordnen (Marti, 2008, S. 119). Aufgrund der Einbindung Aller entsteht eine Gleichwertigkeit, welche die nur scheinbar abgegebene Freiheit für alle sicherstellt (Frevel, 2004, S. 34). Durch den so entstandenen Vertrag, bildet sich eine Willensgemeinschaft, welche den Souverän darstellt (Marti, 2008, S. 119). Der Souverän handelt dadurch immer auf der Basis eines gemeinsamen Willens, welcher sich am Gemeinwohl richtet (Frevel, 2004, S. 34). Dies ist jedoch nur möglich, wenn das Volk genug gebildet ist. Weiter sieht Rousseau (zitiert nach Frevel, 2004, S. 35) den gemeinsa-

men Willen durch die Ausbildung von Interessensgemeinschaften für gefährdet, da diese stets Sonderinteressen und nie den allgemeinen Willen abbilden. Der Souverän kann sich unter anderem nicht vertreten lassen, weil sich die Souveränität nicht veräussern lässt (Rousseau, 1996, S. 36), andernfalls würde „...der Wille sich Ketten für die Zukunft...“ anlegen (S. 37). Rousseaus Radikalität kommt daher, dass er in der Repräsentation die Gefahr eines Comebacks des Feudalsystems sieht (Schmidt, 2006, S. 95). Diese Nichtveräusserung würde jedoch bedeuten, dass das Volk als Souverän „...unaufhörlich versammelt...“ (S. 92) bleiben müsste. Rousseau erkannte jedoch, dass eine reine Form seiner Theorie der Volkssouveränität schon damals nicht möglich war, da die Gemeinschaften zu gross waren (1996, S. 91). Trotz aller Ablehnung der Repräsentation, war es für ihn durchaus denkbar, Abgeordnete einzusetzen (Frevel, 2004, S. 37). Nach Rousseau kann die Macht, jedoch nicht der Wille übertragen werden (1996, S. 36). Somit geht er von einem imperativen Mandat der Abgeordneten aus. Damit ist gemeint, dass die Weisungen und Aufträge ihrer Wähler verbindlich sind und die Abgeordneten bei Nichtbeachtung des Mandates wieder abgesetzt werden können (Frevel, 2004, S. 37).

Kritisiert wird Rousseau unter anderem, weil durch die strikte Abweisung des Repräsentationsprinzips seine Theorie nur für sehr kleine Gemeinschaften überhaupt praktikabel ist (Schmidt, 2006, S. 105). Weiter benennt Rousseau mit seinem Gemeinwillen zwar so was wie eine normative Grundlage für eine gerechte Demokratie, bleibt jedoch sehr vage bezüglich dessen Ausbildung (S. 103). Er beschreibt lediglich, dass je höher die Übereinstimmung sei, desto mehr der Gemeinwille dominiere (Rousseau, 1996, S. 140). Da die Volkssouveränität bei ihm über allem steht, verliert der einzelne Bürger und die einzelne Bürgerin jeglichen individuellen Schutz vor dem Souverän (Schmidt, 2006, S. 106).

Durch die radikale Volkssouveränität wie sie Rousseau beschreibt, bekommt seine Theorie absolutistische Züge ähnliche einer Monarchie (S. 108). Dennoch sammelt sich eine grosse Macht bei den Legislaturen, welche als Sachverständige für die Ausarbeitung der Gesetze verantwortlich sind. Freilich ist ihre Macht darin beschränkt, da die Inkraftsetzung die Aufgabe des Volkes bleibt (S. 107). Bei Informationsmangel oder gar Desinformation kann diese Machtbeschränkung jedoch leicht umgangen werden.

Andere Kritikpunkte wie beispielsweise die Begrenzung der Teilhabe auf männliche Bürger und somit die Ausgrenzung der Frauen, sehen wir mit Einbezug des historischen Kontextes als ungerechtfertigt. Dies nicht zuletzt wenn man Demokratie als einen Prozess der Ausweitung der Teilhabe ansieht, wie es die partizipative Theorie macht.

2.1.2 Partizipative Demokratietheorie

Nach Schmidt (2006, S. 251) geht es bei den partizipativen Ansätzen vor allem um die Expansion der politischen Beteiligung möglichst auf die ganze Bevölkerung. Im Gegensatz zu Rousseau gehen die Vertreter der partizipativen Demokratietheorie noch weiter und fordern eine Demokratisierung weiterer gesellschaftlicher Teilbereiche wie beispielsweise der Arbeitswelt, dem Bildungssektor oder der privaten Bereiche wie der Familie (Holland-Cunz, 1998, S.139). Dryzek (zitiert nach Schmidt, 2006, p. 252) begründet dies wie folgt: „If democracy is a good thing ..., then more democracy should presumably be an even better thing“.

Basierend auf den Erfahrungen des zweiten Weltkrieges, wo sich aus einer Demokratie eine Autokratie gebildet hatte, dominierten angloamerikanische Ansätze den Diskurs bis in die 60er und die 70er Jahren hinein. Bei solchen Demokratieformen wird die Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen auf den Wahlakt reduziert (Schaal & Heidenreich, 2006, S. 189) was ein instrumentelles Partizipationsverständnis darstellt (Hoecker, 2006, S. 4). Demgegenüber gehen die partizipativen Demokratietheorien von einem normativen Partizipationsverständnis (S. 6) aus, d.h. sie gehen von einem Eigenwert der Partizipation in der Form einer erzieherischen Funktion aus (Schmidt, 2006, S. 251). Partizipation soll demnach bedeuten, dass die Bevölkerung im Prozess „...der Aussprache, der Willensbildung und der Entscheidung über öffentliche Angelegenheiten...“ einbezogen werden sollte (Schmidt, 2006, S. 253). Dies wird damit begründet, dass ihrer Auffassung nach, die Präferenzen der Bevölkerungsmitglieder nicht von aussen beeinflusst werden sollen, sondern als Ergebnis der Willensbildung und des damit einhergehenden Aufklärungsvorgangs angesehen werden (S. 254). Die Bevölkerung soll diskursiv an der Regierungsarbeit mitwirken können (S. 252).

An der partizipativen Demokratietheorie wird vor allem kritisiert, dass eine Ausweitung der Partizipation das politische System destabilisieren könnte (S. 262), nicht zuletzt, da die Bürgerinnen und Bürger in ihren Kompetenzen und ihrer Zeit überbeansprucht würden (S. 263). Hypothetisch könnte sich aufgrund dieser Überschätzung der – schon vorhandene – Negativtrend der konventionellen Beteiligung beschleunigen oder zumindest konstant bleiben.

Weiter sei die partizipative Theorie durch ihre rein auf Input orientierte Zieldefinition fast gezwungen die Output-Seite vollkommen zu ignorieren, was zu einem Effizienzdefizit führe. Weitere Kritik erfährt ihr positives Menschenbild, denn der Mensch handelt nach Elster (zitiert nach Schmidt, 2006, S. 263) nur bedingt gemeinwohlorientiert.

2.1.3 Liberale Repräsentativdemokratie nach John Stuart Mill

Im Unterschied zu den zwei vorgestellten Theorien von Rousseaus radikaler Volkssouveränität sowie des partizipativen Ansatzes, gehen Mill und die Pluralisten und Pluralistinnen von einem repräsentativen System aus. Obwohl die Volkssouveränität, das Gemeinwohl sowie die Verbindung der Interessen des Einzelnen mit denen des Ganzen bei Rousseau sowie bei Mill wesentlich sind, vertreten sie doch zwei sehr unterschiedliche Ansätze (Frevel, 2004, S. 39). Als Utilitarist war John Stuart Mill (1806-1873) der Ansicht, dass gesellschaftliche sowie individuelle Handlungen nach ihrer Nützlichkeit für die Herausbildung des grösstmöglichen Glücks für einen möglichst grossen Teil der Bevölkerung bewertet werden soll (Schmidt, 2006, S. 149). Versteht man Demokratie als Volksherrschaft, wäre das Volk als Betroffenes für die Vermehrung des Glücks zuständig. Dieses Ziel lässt sich nur über eine allgemeine und politische Bildung erreichen (Frevel, 2004, S. 41). So ist es wenig erstaunlich, dass für Mill die „... Idee einer guten Regierung [...] die Entwicklung des Volkes selbst [ist].“ (2013, S. 49) Für Mill ist es wichtig, dass das ganze Volk sich am politischen Prozess beteiligt, denn „...der Einzelne selbst [ist] der beste Hüter seiner Rechte und Interessen“ (S. 52). Um die Teilnahme aller in grösseren Gemeinwesen oder Staaten zu sichern, hält er ein repräsentatives System mit einem Parlament als die beste Regierungsform (S. 43). Im Gegensatz zu Rousseau geht Mill davon aus, dass die Volkssouveränität durchaus veräussert werden kann (Schmidt, 2006, S. 150). So gesehen ist es verständlich, dass das Parlament als das Kernelement seines demokratischen Verständnisses angesehen wird (Frevel, 2004, S. 39). Im Parlament sollten jegliche Interessen und Bedürfnisse der Bevölkerung vertreten und beachtet werden, dies jedoch ohne dass das Parlament eine genaue Abbildung der Gesamtbevölkerung darstellt (S. 44). Im Gegensatz zu Rousseau ist Mill (zitiert nach Frevel, 2004, S.44) der Ansicht, dass die Parlamentarier kein imperatives Mandat haben. Zusammen mit der erwähnten Vertretung aller Interessen wird das Parlament so zu einem „... Ort der freien kontroversen Diskussion, ...[wo]... Vernunftsargumente gehört werden.“ (S. 44) Weiter ist er der Ansicht, dass das Parlament keine gesetzgebende Funktion innehaben soll (Schmidt, 2006, S. 152). Es muss jedoch befähigt sein, jegliche Handlungen der Regierung zu kontrollieren (Mill, 2013, S. 77). Anders als viele seiner Zeitgenossen fasst Mill das Wahlrecht offener. So sollen sowohl Frauen wie auch Arbeitnehmer ein allgemeines Wahlrecht haben (Schmidt, 2006, S. 156). Dies begründet er folgendermassen:

In dem Masse, wie irgendeine, gleichgültig welche Gruppe von ihnen [Vorteile der Freiheit] ausgeschlossen ist, sind deren Interessen nicht, gleich denen aller übrigen, gewährleistet; und sie besitzen weniger Möglichkeiten und Anreiz, ihre Kräfte zum eigenen wie zum Besten der Gemeinschaft einzusetzen, was stets in direktem Verhältnis zur allgemeinen Prosperität steht. (Mill, 2013, S. 54)

Vom Wahlrecht ausgeschlossen werden, sollten jedoch Personen, die weder lesen, schreiben noch rechnen können, wobei ihnen vom Staat eine kostenlose Möglichkeit für den Erwerb dieser drei Voraussetzungen zur Verfügung stehen muss (Marti, 2008, S. 164). Eine weitere Beschränkung besteht darin, dass nur Steuerzahler das Wahlrecht haben sollten (Schmidt, 2006, S. 154). Obwohl Mill sich für eine Ausweitung des Wahlrechtes einsetzt, unterteilt er die Gesellschaft durch ein Pluralstimmrecht in zwei Klassen (zitiert nach Schmidt, 2006, S. 154). Das bedeutet, dass wenig gebildete Leute über eine Stimme verfügen, während gut Gebildete über zwei Stimmen verfügen (Frevel, 2004, S. 45). Es dürfe jedoch nicht soweit kommen, dass die eine Gruppe aufgrund des Pluralstimmrechts zu einer Mehrheit kommt (Schmidt, 2006, S. 155).

Aus heutiger Sicht kann Mill sicher eine Vorreiterrolle in Sachen Frauenstimmrecht und Ausweitung der Partizipation zugeschrieben werden. Demgegenüber unterteilt er die Bevölkerung nach Bildungsstand in drei Gruppen. Erstens die, die über keine schulischen Grundkenntnisse (lesen, schreiben und rechnen) verfügen und somit kein Wahlrecht haben. Zweitens hat die Bevölkerungsgruppe, welche über diese Grundkenntnisse verfügt, jeweils eine Stimme pro Person. Drittens erteilt er der gebildeten Bevölkerungsgruppe ein Pluralstimmrecht, welches letztlich mit einer Eliteherrschaft gleichgestellt werden könnte. Hinzu kommt, dass nur Steuerzahlende ein Wahlrecht bekommen und Personen, die von Sozialleistungen abhängig sind, ausgeschlossen werden (Schmidt, 2006, S. 154), was faktisch einem Ausschluss aller Armutsbetroffenen gleichkommt und somit eindeutige Klassenunterschiede entstehen. Die Feststellung, dass politische Bildung ein wichtiger Faktor ist, sowie die Sicht auf das Parlament als ein Ort des vernünftigen Diskurses (Frevel, 2004, S. 45), sind wiederum sehr fortschrittliche Denkansätze.

Der gleichen Auffassung eines diskurszentrierten Parlaments sind auch die Vertreter der pluralistischen Demokratietheorie.

2.1.4 Pluralistische Demokratietheorie

Die pluralistische Theorie verfolgt die gleichen zwei Hauptziele wie die liberale Theorie von Mill. Erstens die Vermeidung einer totalitären Herrschaft und zweitens die Kontrolle der Exekutive (S. 228). Sie geht jedoch davon aus, dass der Mensch seine egoistischen Einzelinteressen durchsetzen will (Frevel, 2004, S. 72). Der pluralistischen Demokratietheorie liegt dabei die Hypothese zugrunde, dass alle Interessen artikuliert werden können und somit eine Balance aller Interessen herstellbar ist (Schmidt, 2006, S. 227), was als Voraussetzung für einen vernünftigen Diskurs im Parlament angesehen werden muss. Die vielfältigen bzw. pluralistischen Einzelinteressen gruppieren sich in Interessensverbänden wie Schmidt sie nennt (2006, S. 232).

Sie [die pluralistische Theorie] glaubt, dass die kollektive Geltendmachung von partikulären Interessen unerlässlich erforderlich ist, um zu verhüten, dass entweder der Wille einer autokratisch-staatlichen oder Wille eines Oligopols nicht minder autokratisch privater Bürokratien in kontroversen Fragen entscheidet. Die offene Austragung der in jedem freien Staat unausbleiblichen Meinungsverschiedenheiten und die Kompromisse, durch die diese Konflikte beigelegt werden, betrachtet sie als den einzig geeigneten Weg, eine tragbare Lösung für Probleme zu finden, über die ein consensus omnium nicht besteht. (Fraenkel zitiert nach Frevel, 2004, S. 74)

Somit besteht für die Vertreter des pluralistischen Ansatzes durchaus ein consensus omnium² über gewisse gesellschaftliche und staatliche Gebiete. Nach ihrer Auffassung wäre ein Staat ohne diese grundlegende Übereinkunft gar nicht überlebensfähig. Anders als Rousseau gehen sie jedoch von einem Gemeinwohl aus, das nicht im vornherein, sondern erst durch Aushandlungsprozesse entsteht. So gesehen sind die pluralistischen Einzelinteressen für die Lösungsfindung sogar förderlich. Dies natürlich nur, wenn der Grundkonsens der Demokratie erhalten bleibt (Frevel, 2004, S. 74). Folglich haben die autonomen Interessensverbände für sie eine stabilisierende Funktion. Allen voran die politischen Parteien welche einen wichtigen Beitrag zur politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung leisten. Aus dem anfänglichen Konflikt unter den verschiedenen Parteien bildet sich mittels Kompromisse ein Konsens, welcher als eine Art Gemeinwohl aufgefasst werden kann (Frevel, 2004, S. 73). Problematisch ist, dass die Durchsetzungsmöglichkeiten unter den Interessensverbänden sehr ungleich verteilt sind und es somit gerade für Minderheiten und sozial ausgegrenzte Gruppen negative Folgen haben kann. Es dominieren demnach grosse und starke Interessensverbände wie Parteien, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaftsbünde die Diskussionen über das Gemeinwohl und Minderheiten werden ausgeschlossen (S. 75).

Die pluralistische Theorie geht von einem repräsentativen System aus, bei dem die gewählten Repräsentierenden ein freies Mandat haben, d.h. sie sind im Vergleich zum imperativen Mandat nach Rousseau nicht unmittelbar an Weisungen gebunden (zitiert nach Frevel, 2004, S. 37). Wollen sie jedoch wiedergewählt werden, sind sie angehalten ihre Entscheidungen von den Wünschen der Wählerschaft leiten zu lassen (S. 75).

Zugute kommt der pluralistischen Demokratietheorie sicher, dass sie pluralistische Interessen in der Bevölkerung aufnimmt. Sie zeigen auf, dass die pluralistischen Interessen durchaus offener bzw. kompromissfähiger sind als allgemein angenommen (Schmidt, 2006, S. 238). Als Beispiel fügt Schmidt Umweltschutzinteressen an (S. 238). Diese haben sich von

² Consensus omnium bedeutet, „...die Übereinstimmung aller Menschen in bestimmten Anschauungen u. Ideen (...), die oft auch als Beweis für die Richtigkeit einer Idee gewertet wird“. Consensus omnium, (2011). In Dudenredaktion (Hrsg.), *Duden, Das Fremdwörterbuch* (10., aktualisierte Auflage). Mannheim: Dudenverlag.

Partikularinteressen in ein allgemeines Interesse verwandelt, da Umweltthemen auf die eine oder andere Art bei jeder Partei vorkommen.

Die grössere Gewichtung der Interessensverbände gegenüber den Partikularinteressen der einzelnen Bürger und Bürgerinnen wird als eine Schwäche des pluralistischen Ansatzes angesehen (Schmidt, 2006, S. 235). Weiter ignorieren die Vertretenden des pluralistischen Ansatzes den empirischen Nachweis, dass die Chancen der Interessensdurchsetzung sehr unterschiedlich verteilt sind. Sie rechtfertigen sich damit, dass es sich um eine normative Theorie handle und sie somit einen Soll-Zustand beschreibt (S. 237). Die Theorie stellt somit keine Abbildung der aktuellen Funktionsweise dar, wie es die empirisch-realistischen Ansätze darlegen.

2.2 Empirisch-realistische Theorien

Im Gegensatz zu den normativen Theorien handelt es sich bei den empirisch-realistischen Theorien um die Beschreibung des Ist-Zustandes einer Demokratie. Zu den wichtigsten empirisch-realistischen Theorien zählen unter anderem Joseph Schumpeters Elitetheorie und Anthony Downs ökonomische Theorie.

2.2.1 Elitetheorie nach Schumpeter

Im Gegensatz zu den normativen Theorien ist Schumpeter der Meinung, dass es kein eindeutig bestimmbares Gemeinwohl gibt (Schumpeter, 1947/2005, S. 399). Wenn es kein Gemeinwohl gibt nach dem die Regierungen streben, stellt sich die Frage, was sie sonst machen. Schumpeter sagt, dass die Regierungen hauptsächlich nach Macht (-erwerb und -erhalt) streben (zitiert nach Schmidt, 2006, S. 202). So gesehen kämpfen Politiker, Politikerinnen und Parteien um Wähleranteile wie Unternehmen um Marktanteile (Schumpeter, 1947/2005, S. 452).

Hier wird deutlich, dass Schumpeters Demokratieverständnis sich vor allem an der Wirtschaftswissenschaft orientiert. Er ergänzt dieses jedoch mit Ansätzen aus der Soziologie, der Politikwissenschaft und der Sozialpsychologie (Schmidt, 2006, S. 198).

Schumpeter (1947/2005) zufolge, ist „...die demokratische Methode (...) diejenige Ordnung der Institutionen zur Erreichung politischer Entscheidungen, bei welcher Einzelne die Entscheidungsbefugnis vermittels eines Konkurrenzkampfs um die Stimmen des Volkes erwerben.“ (S. 428) Es ist also nicht so, dass das Volk in einer Demokratie herrscht. Vielmehr verhält es sich so, dass die Politiker und Politikerinnen mit der Zustimmung des Volkes herrschen. Die Funktion des Volkes besteht demnach nur in dem Hervorrufen einer Regierung (S. 432). Somit geht die empirisch-realistische Demokratietheorie von einer instrumentellen

Partizipation des Volkes aus. Das heisst, dass die Partizipation nur als Mittel für den Machterwerb bzw. Machterhalt angesehen wird (Masslo, 2010, S. 36). Diese Degradierung des Volkes zum sogenannten Mittel zum Zweck ist nur möglich da Schumpeter den mündigen Bürger und die mündige Bürgerin als ein Mythos ansieht (1947/2005, S. 416).

So fällt der typische Bürger auf eine tiefere Stufe der gedanklichen Leistung, sobald er das politische Gebiet betritt. Er argumentiert und analysiert auf eine Art und Weise, die er innerhalb der Sphäre seiner wirklichen Interessen bereitwillig als infantil anerkennen würde. Er wird wieder zum Primitiven. (Schumpeter, 1947/2005, S. 416)

Entgegen des normativen Partizipationsverständnisses, welches die politische Bildung hervorhebt und die Partizipation als Selbstwert für die Verwirklichung des Einzelnen sieht, werden die Wählenden bei Schumpeter zu einfachen Schachfiguren degradiert. So ist es nicht weiter erstaunlich, dass nicht die Wählenden, sondern die politische Elite für ihn zentral ist (Schmidt, 2006, S. 201). Die negativen Folgen seiner Beschreibung der Demokratie waren ihm durchaus bewusst. So verschwendet etwa die Konkurrenzdemokratie, vor allem während dem Wahlkampf Unmengen an Zeit und Energie. Weiter werden hauptsächlich politisch verwertbare Themen angegangen und kurzfristige Politik betrieben (S. 205).

Schumpeter wird unter anderem dafür kritisiert, dass er den Instanzen welche zwischen dem Volk und den Politikern und Politikerinnen vermitteln zu wenig Beachtung schenke. Da es sich bei Schumpeters Theorie um eine empirisch-realistische Theorie handelt, verläuft für uns die Kritik, dass er keine normativen Aspekte einbringt, ins Leere (S.209). Weiter meint Schmidt, dass aus Sicht der „...heutigen Partizipationsforschung seine [Schumpeters] pauschale These der Inkompetenz der Wählerschaft nicht länger haltbar“ ist (S. 210).

Sein Ansatz wurde, wie es oft bei Theorien der Fall ist, zu einem späteren Zeitpunkt aufgegriffen.

2.2.2 Ökonomische Demokratietheorie nach Downs

Schumpeters Ansatz inspirierte unter anderem Downs zu dessen Ausführungen zur Demokratie (Schmidt, 2006, S. 213) In der ökonomischen Demokratietheorie überträgt Downs das Konzept der rational handelnden Konsumierenden sowie der Produzierenden auf die Politik (zitiert nach Schmidt, 2006, S. 214). Das bedeutet, dass die Wählenden und die Parteien nach dem Prinzip der Eigennutzmaximierung handeln.

Man kann das „Handeln zum grösstmöglichen eigenen Vorteil“ nicht einfach mit Selbstsucht im engen Sinne gleichsetzen, denn selbstlose Menschlichkeit ist oft eine grosse Wohltat für den, der sie übt. (Downs, 1968, S. 36)

Auch den Parteien geht es weniger darum, Politik zu betreiben sondern vielmehr darum den Wahlsieg und den Machterhalt zu erreichen (S. 215). Das Hauptinteresse der Parteien dient also der Stimmenmaximierung. So setzt „...die Regierung diejenigen Vorhaben um, die bei Berücksichtigung von Stimmengewinn und -verlust besser als die Alternativvorhaben abschneiden.“ (Schmidt, 2006, S. 220) Der Ansatz geht von einem Zweiparteiensystem aus und davon, dass die Wählenden vollständig über Alternativen und Konsequenzen informiert sind (S. 214). Basierend auf die vollumfänglichen Informationen können die Wählenden ihre Stimme der Partei und den Kandidierenden geben, bei denen sie den grössten Eigennutzen erwarten können. Bestehen keine Differenzen im eigenen Nutzen, d.h. kann man von jeder Partei das Gleiche erwarten, werden die Wählenden sich ihrer Stimme enthalten (S. 218). Somit steht selbst die politische Partizipation unter einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise der Kosten-Nutzen-Abwägung (S. 215).

Schmidt sieht einerseits die Vorteile der Theorie in ihrer Sparsamkeit. Sie kommt mit wenigen Hypothesen und Begrifflichkeiten aus. Weiter muss seine Hypothese gewürdigt werden, wonach ideologische Positionen der einzelnen Parteien sehr stabil bleiben, solange keine grössere Niederlage aufgrund der Ideologie eingesteckt werden muss (S. 222). Andererseits wird das Menschenbild kritisiert, welches die demokratische Auffassung des „...sozialverträglichen homo politicus...“ ignoriere (S. 223). Downs wird weiter dafür kritisiert, dass er einfach eine marktwirtschaftliche Theorie über die Politik rüberstülpe (S. 223).

2.3 Vergleichende Demokratieforschung

Aufgrund der unterschiedlich ausgebildeten demokratischen Systeme weltweit, ist ein Vergleich, welcher auf die vorgestellten Theorien besteht, nur sehr bedingt möglich. Hier schafft das Vorgehen der vergleichenden Demokratieforschung Abhilfe. Im folgenden Abschnitt werden zwei Vergleichsmöglichkeiten zwischen parlamentarischer und präsidentieller Demokratie und Konkurrenz- und Konkordanzdemokratie beschrieben, anhand welcher wir dann eine Verortung der Schweiz vornehmen können.

2.3.1 Parlamentarische und präsidentielle Demokratie

Eine der grundlegendsten Unterscheidung besteht zwischen der präsidentiellen und der parlamentarischen Demokratie. Sowohl in der parlamentarischen wie auch in der präsidentiellen Demokratie wird die Regierung durch das Volk direkt oder die Volksvertretung gewählt oder abgesetzt. Bei der parlamentarischen Demokratie ist die Regierung direkt mit dem Parlament

verbunden. Das heisst, dass sie als Abbild des Parlaments (meistens der Mehrheitsverhältnisse im Parlament) angesehen werden kann. Demgegenüber sind bei der präsidentiellen Demokratie die Regierung und das Parlament weitgehend autark, da die Verfassung für gewöhnlich die Regierungsdauer festsetzt und somit begrenzt. Folglich kann die Regierung vom Parlament nicht abgesetzt werden. Dies kann dazu führen, dass die Mehrheitsverhältnisse im Parlament nicht der Regierung entsprechen (Schmidt, 2006, S. 310). Dies ist beispielsweise zurzeit in den Vereinigten Staaten von Amerika der Fall, wo Präsident Barack Obama die Mehrheit des Parlamentes gegen sich hat. Deswegen sieht er sich gezwungen, Gesetze wie die Mindestlöhne für Bundesangestellte oder die Einwanderungsreform per Dekret³ durchzusetzen.

Dies ist jedoch nur möglich, da die Exekutive in einer präsidentiellen Demokratie vom Parlament nicht abberufen werden kann und weil „...Regierung und Staatsoberhaupt in einer Person vereint sind“ (Schmidt, 2006, S. 310). Da die Auflösung des Parlaments in einer präsidentiellen Demokratie nicht möglich ist bleibt der Regierung - im vorhergehenden Beispiel in der Person von Obama - bei einem von der Opposition dominierten Parlament nicht anderes übrig als die Durchsetzung per Dekret. Dies geht nur da die präsidentielle Regierung über viel Macht verfügt. Ausserdem kommt hinzu, dass die präsidentielle Demokratie aufgrund der Machtkonzentration handlungs- und reaktionsfähiger ist als eine parlamentarische (S.318). Dies deswegen, weil der Präsident oder die Präsidentin in einem präsidentiellen System über viel mehr Initiativfreiheit verfügt als in einem parlamentarischen System.

2.3.2 Konkurrenz- und Konkordanzdemokratie

Wie die Tabelle 1 zeigt, funktionieren die meisten westlichen Demokratien nach einem Konkurrenzsystem. Die einzigen Konkordanzdemokratien sind in Luxemburg und in der Schweiz vorzufinden. Das bedeutet in der Konkurrenzdemokratie, dass die Parteien durch Programme, Wahlversprechen usw. um die Gunst der Wählerinnen und Wähler kämpfen, damit sie die Mehrheit im Parlament bilden können. Der Minderheit bzw. der Opposition bleibt nur der Versuch argumentativ gegen die Politik der Mehrheit anzutreten (Frevel, 2004, S. 84). Durch das Mehrheitsprinzip besteht auf der anderen Seite eine hohe Wahrscheinlichkeit eines Machtwechsels, was wiederum der Opposition zugutekommt. Zusätzlich führt eine Konkurrenzdemokratie aufgrund des Mehrheitsprinzips dazu, dass die Zuständigkeit sehr einfach nachvollziehbar ist und die Politik bzw. deren Repräsentanten sich somit in einer Rechenschaftspflicht gegenüber den Wählenden befinden, welche nicht umgangen werden kann. Erwähnenswert ist sicher auch, dass die einmal gewählte Regierung bis zum nächsten Wahltermin sehr viel Freiheiten hat (Schmidt, 2006, S. 336). Diese Freiheit geht jedoch einher mit

³ Dekret bedeutet, „...Entscheidung, Erlass, Verordnung. Im *römischen Recht* eine Anordnung oder Entscheidung der Oberbeamten oder des Kaisers im Prozess, später eine Willensäußerung der Staatsorgane.“ Dekret. (2012). In *Brockhaus Enzyklopädie Online*. Abgerufen von <https://fh-bern.brockhaus-wissensservice.com/brockhaus/dekret-römischen-recht>

einer schlechten Integration der Verlierer bzw. der Opposition. Allgemein stellt der schwache Einbezug von Minderheiten einen grossen Schwachpunkt der Konkurrenzdemokratie dar. Bei der Umsetzung hat jedoch auch die Konkordanzdemokratie ihre Probleme damit. Während es bei der Konkordanzdemokratie bei der Umsetzung hapert, entstehen die Probleme bei der Konkurrenzdemokratie schon bei ihrer Beachtung der Minderheiten.

Tabelle 1
Konkordanz- und Konkurrenzdemokratie im Ländervergleich

Land	Typ
Australien	Konkurrenzdemokratie
Belgien	Vor 1970 Konkordanzdemokratie, seither Mischform
Bundesrepublik Deutschland	Mischform
Costa Rica	Konkurrenzdemokratie
Dänemark	Konkurrenzdemokratie
Finnland	Mischform
Frankreich	Konkurrenzdemokratie
Grossbritannien	Konkurrenzdemokratie
Indien	Mischform
Irland	Konkurrenzdemokratie
Island	Konkurrenzdemokratie
Israel	Konkurrenzdemokratie
Italien	Mischform
Japan	Konkurrenzdemokratie
Kanada	Konkurrenzdemokratie
Luxemburg	Konkordanzdemokratie
Neuseeland	Konkurrenzdemokratie
Niederlande	Mischform mit starker konkordanzdemokratischer Tradition
Norwegen	Konkurrenzdemokratie
Österreich	Mischform mit starker konkordanzdemokratischer Tradition
Schweden	Konkurrenzdemokratie
Schweiz	Konkordanzdemokratie
USA	Konkurrenzdemokratie

Erläuterung: Eigene Darstellung nach Schmidt, 2006, S. 329

Da ist es nicht weiter erstaunlich, dass ein anderer Kritikpunkt darin besteht, dass sie sich sehr schwer tut eine z.B. auf Grund ethnischer, konfessioneller oder sozialer Unterschiede gespaltene Gesellschaft zusammenzuhalten. Nicht zuletzt kann ein Integrationsdefizit der Minderheiten zu einer Verschlechterung des Zusammenhaltes führen. Ferner ist es erwähnenswert, dass bei der Konkurrenzdemokratie erhebliche Kosten in der Vollzugsphase anfallen (S. 337). Im Gegenteil dazu fallen die Vollzugskosten bei der Konkordanzdemokratie eher gering aus (S. 333). Dies relativiert sich jedoch zu einem Teil, angesichts der hohen Entscheidungskosten welche sich durch die „...hohen Mehrheitsschwellen oder [das] Einstimmigkeitsprinzip...“ (S. 334) bilden. Der Verhandlungscharakter der Konkordanzdemokratie führt darüber hinaus jedoch zu einem Nicht-Nullsummenspiel wie Schmidt es nennt (2006, S. 333). Im Gegensatz zum Nullsummenspiel, wo es um Alles oder Nichts geht, wird in einem Nicht-Nullsummenspiel die Beteiligung an der Zusammenarbeit mit einem höheren Gewinn belohnt. Es ist aber möglich, dass keine Einigkeit zustande kommt, was zu einer Entscheidungsblockade führen kann. Dem begegnet die Konkordanzdemokratie mit verschiedenen Kompromisstechniken wie beispielsweise der Verlängerung des Entscheidungsprozesses oder dem schnüren von Paketlösungen. Dies führt zu einem erheblichen Zeitaufwand in der Entscheidungsphase, welcher in Verbindung mit der Schweiz als die „übliche helvetische Verzögerung“ bekannt ist (S. 334). Besonders wichtig erscheint der Einbezug von Minderheiten welcher nach Schmidt auf „...gesicherten Teilhabe- und Vetorechten...“ in der Konkordanzdemokratie basiert (2006, S. 328). Er bezieht sich dabei etwa auf die „...Einbindung oppositioneller Parteien in die Regierung einer grossen Koalition oder einer Allparteien-Koalition.“ Dabei lässt er jedoch Minderheiten ausser Acht, welche nicht im Parlament oder in der Regierung vertreten sind. Da können weder Proporz-⁴ noch Paritätsregeln⁵, die weiter genannt werden, Abhilfe schaffen (S. 328).

2.4 Postdemokratie nach Colin Crouch

Die Überlegungen zu den Zusammenhängen zwischen dem Volk und der Meinungsbildung in einer Nation oder gar einem ganzen Kontinent (wie beispielsweise der Europäischen Union) sind historisch geprägt. Dies belegen die vorangehenden Ausführungen zu verschiedenen Demokratietheorien. Doch auch in der heutigen Zeit gibt es Denker und Denkerinnen, die die Funktionalität von Demokratien hinterfragen. Colin Crouch ist ein solches Beispiel. Er

⁴ Proporzprinzip oder Proporzregel bedeutet, dass „...ein Anteil an Stimmen genügen kann, um an der Mandatsvergabe beteiligt zu sein. Mathematische Verfahren legen fest, welcher Stimmenanteil (...) den Anspruch auf ein Mandat begründet. Schultze, Rainer-Olaf. (2005). Proporz/Proporzprinzip. In D. Nohlen & R.-O. Schultze (Hrsg.), *Lexikon der Politikwissenschaft: Theorien, Methoden, Begriffe. Bd. 2: N - Z* (Orig.-Ausg., 3., aktualisierte und erw. Aufl., S. 799). München: Beck.

⁵ Parität oder Paritätsregel bedeutet „ die staatlich institutionalisierte Gleichstellung von → Verbänden, → Parteien, Personen oder Personengruppen.

Rittershofer, Christian. (2007). Parität. In *Lexikon Politik, Staat, Gesellschaft: 3600 aktuelle Begriffe von Abberufung bis Zwölfmeilenzone* (Orig.-Ausg. S. 513). München: Dt. Taschenbuch-Verlag.

verstehet es, hochgelobte Demokratien auf ihre Schwächen hin zu analysieren. Im Mittelpunkt seiner Überlegungen steht das Volk und dessen Rechte und Pflichten. Für unsere Fragestellung sind seine Ausführungen interessant, weil er einerseits auf empirisch-realistischen Theorien basierende politische Strukturen⁶ und andererseits normative Konzepte wie Gleichheit im politischen Verfahren betrachtet.

In seinem 2003 erschienen Buch „Post-Democracy“ beschreibt Colin Crouch unterschiedliche Entwicklungen der westlichen Politik und deren Verständnis von Demokratie. Die durch den Wandel der Demokratie entstehenden Prozesse bündelt Crouch unter dem Begriff der Postdemokratie. Crouch kritisiert nicht, dass Bürger und Bürgerinnen weniger politische Rechte hätten. Die Beteiligungsformen sind heute wohl so demokratisch wie nie zuvor. Trotz der stark ausgebauten demokratischen Teilhabeformen, beteiligen sich heute nicht mehr alle Gruppen der Bevölkerung an der Mitgestaltung der Politik. Demokratie ist zur Scheindemokratie geworden. Sie befindet sich in einem Übergang in eine andere Phase (Crouch, 2008, S. 8-11).

Der Begriff Postdemokratie kann uns dabei helfen, Situationen zu beschreiben, in denen sich nach einem Augenblick der Demokratie Langeweile, Frustration und Desillusionierung breitgemacht haben; in denen die Repräsentanten mächtiger Interessengruppen, die nur für eine kleine Minderheit sprechen, weit aktiver sind als die Mehrheit der Bürger, wenn es darum geht, das politische System für die eigenen Ziele einzuspannen; in denen politische Eliten gelernt haben, die Forderungen der Menschen zu lenken und zu manipulieren; in denen man die Bürger durch Werbekampagnen ‚von oben‘ dazu überreden muss, überhaupt zur Wahl zu gehen. (Crouch, 2008, S. 30)

Mit der Vorsilbe „post“ meint Crouch eine Bewegung „... über die Demokratie hinaus“ (S. 31). Die heutige Demokratie hat sich im Vergleich zur Demokratie vor 50 Jahren so verändert, dass sie für Politikerinnen und Politiker sowie für die Bevölkerung nicht mehr das Gleiche bedeutet. Was in der Schweiz oder auch in anderen westlichen Demokratien passiert, grenzt an eine Politikverdrossenheit der Stimmberechtigten. Crouch geht von einem Ideal aus, das einer „...sehr grosse[n] Zahl Menschen...“ (S. 9) die Möglichkeit gibt, im politischen Verfahren aktiv zu sein und dass diese Möglichkeit auch genutzt wird (S. 9). Ein hoher Anteil der Bevölkerung ist „lebhaft an ernsthaften politischen Debatten und an der Gestaltung der politischen Agenda beteiligt“ (S. 9).

Wenn in einem Staat verschiedene politische Partizipationsmöglichkeiten für Wähler und Wählerinnen wirksam sind, ist dies noch keine Garantie für eine funktionierende Demokratie. In manchen Staaten werden die Partizipationsmöglichkeiten gar ausgebaut. Dennoch spricht

⁶ Vergleiche empirisch-realistische Demokratietheorien: z.B. Elitetheorie nach Schumpeter, Ökonomische Demokratietheorie nach Down

Crouch von Bürger und Bürgerinnen, die apathisch ihre demokratischen Mitspracherechte ausführen und nur auf Impulse der Politik reagieren (S. 10).

Die reale Politik der heutigen Demokratien spielt sich meist im Hintergrund ab, wo die Eliten und die Regierungen den Wirtschaftsinteressen Folge leisten (S. 10). Die aktuell hinter verschlossenen Türen stattfindenden TISA (Trade in Services Agreement)⁷ Verhandlungen, sind ein gutes Beispiel für die Intransparenz der Verhandlungspolitik. In diesem Zusammenhang spricht Mouffe von der „...‘Kolonialisierung‘ des Staates durch die Interessen von Unternehmen und Verbänden...“ (2011, S. 3).

Die demokratische Herrschaft der Eliten und der Wirtschaft trägt zu einer sozialen Ungleichheit bei. Ähnlich wie in prädemokratischen Zeiten nimmt die Einflussmacht der Eliten zu, was dem egalitären Gedanken der Demokratie grundlegend widerspricht (Crouch, 2008, S. 13). Bereits „...der Umstand, dass viele Menschen davon überzeugt sind, es gebe keine sozialen Klassen mehr, ist selbst ein Symptom der Postdemokratie.“ (S. 71) Nach Crouch gibt es die Gruppe der „Shareholder“⁸, die in der sozialen Hierarchie über dem Rest der Bevölkerung steht (S. 71). Die Politik wird gesteuert von der Mittel- sowie Oberklasse, die sich hauptsächlich in der politischen Diskussion engagieren. Für die weniger gebildete Unterschicht (mit einem hohen Anteil Migrantinnen und Migranten) ist der Zugang zum politischen Verfahren schwieriger, da sie materielle und kulturelle Zutrittsschwellen kaum übertreten (Nolte, 2011, S. 12). „Ein wachsender Kreis von Personen hat als ‚Unterklasse‘, [...], überhaupt keinen Zugang zum Rechtssystem oder zur Wirtschaftssphäre⁹, im schlimmsten Fall sind beide Anerkennungssphären gleichzeitig verschlossen.“ (Honneth, 2001, S. 44) Sowohl Crouch (2008, S. 16) wie auch Böhnke (2011, S. 19) sehen im Rückgang der politischen Beteiligung der Unterschicht/Arbeiterklasse eine Verschlechterung der politischen Egalität oder gar eine Exklusion dieser Gruppe. „Bestehende Ungleichheiten werden auch durch sinkende Wahlbeteiligung verstärkt, weil es in erster Linie sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen sind, die der Urne fern bleiben“ (Böhnke, 2011, S. 19).

Den Lobbyisten grosser Wirtschaftsverbände und Unternehmen ist es in den letzten Jahren vermehrt gelungen ihren Forderungen durch ein aggressives Auftreten in der Politik Gehör zu verschaffen. Für sie ist die Einflussnahme in der Politik eine Art Investition in den Erfolg des eigenen Geschäftsfeldes (Crouch, 2008, S. 28). Gegen die übermächtigen Lobbyisten der Wirtschaft sind die Initiativen von Bürgern und Bürgerinnen eine unbedeutende Stimme, die im direktdemokratischen System kaum Anklang findet (S. 28).

⁷ TISA sind die Verhandlungen von 21 westlichen Ländern mit dem Ziel ein gemeinsames Handelsabkommen zu verabschieden. Die Verhandlungen werden ohne Beisitz der Welthandelsorganisation der UN durchgeführt.

⁸ Grundsätzlich sind damit Aktiennehmer gemeint. Crouch spricht auch von Spitzenmanager, welche der Oberschicht angehören und wirtschaftsnahe Interessen vertreten (2008, S. 71).

⁹ Anerkennung aus der Quelle leistungsbezogener Achtung (Lohnarbeit)

Durch die neoliberale Politik sind viele Staatsaufgaben an die Privatwirtschaft abgetreten worden. Das daraus entstehende wirtschaftliche Risiko bekommen Regierungen zu spüren, da der ökonomische Erfolg ein wesentlicher Inhalt jeder Regierungsführung darstellt. Wenn immer mehr Aufgaben vom Staat an private Firmen übergeben werden, geht das Know-How des Staates zurück. Das fehlende Wissen muss sich der Staat nun bei privaten Beratungsfirmen gegen Bezahlung abholen (Crouch, 2008, S. 58). Die Abhängigkeit von der Privatwirtschaft steigt und reduziert die Handlungsfreiheit des Staates. Dem Staat bleiben einige wenige Aufgaben erhalten, die so unattraktiv sind, dass keine private Unternehmung sie übernehmen will (S. 59). Durch den Rückgang von Investitionen in Form von Projekten, die durch die Regierung initiiert werden, sind gemeinnützige Organisationen gezwungen, selber auf Sponsorensuche zu gehen. Auch hier kommen private Unternehmen zum Zuge. Das Sponsoring aus der Wirtschaft ist aber oft an Bedingungen geknüpft. Insofern haben die Entscheidungsträger der Wirtschaft sogar die Macht zu definieren, welche Bereiche gefördert werden und welche nicht (S. 61). Ihre Macht geht weit über ihre Geschäftsbereiche hinaus. So finanziert zum Beispiel die UBS Lehrstühle der Universität Zürich. Die staatliche Bildungsinstitution verliert dadurch Anteile ihrer Unabhängigkeit.

Der Wahlkampf in den USA ist Sinnbild für das Fortschreiten der Postdemokratie. Hinter den Kandidierenden stehen professionelle PR (Public Relations) Teams, welche versuchen die Wählerinnen und Wähler für die eigenen Auftraggebenden zu gewinnen. Mit der Einführung des Privatfernsehens, in den 60er und 70er Jahren fand die Werbeindustrie zudem einen Weg, das breite Publikum anzusprechen (S. 37). Das Privatfernsehen gab Politikerinnen und Politikern die Chance, auf eine einfache Weise viele potentielle Wählerinnen und Wähler anzusprechen. Neben dem Fernsehen wurde ab den 90er Jahren auch das Internet als geeignete Plattform für politische Arbeit entdeckt. Dieser Trend hat sich bis heute weiterentwickelt, wobei nun auch soziale Medien wie Facebook und Twitter für politische Lobbyarbeit genutzt werden. Die Bedeutung der Medien im gesellschaftlichen Alltagsleben stieg und etablierte sich schliesslich unter dem Begriff der vierten Gewalt, welche heute auf die Meinungsbildung der Bürgerinnen und Bürger einen grossen Einfluss hat (Schiffer, 2011, S. 27). Der vergangene Wahlkampf zu den Parlamentswahlen in der Schweiz zeigt die Einflusskanäle der Medien, die die Meinungsbildung der Wählerinnen und Wähler prägen: Printmedien, Social Media, Plakate usw. Die Werbeindustrie hat dazu beigetragen, dass die Selbstvermarktung von Politikerinnen und Politikern zu einem zentralen politischen Instrument wurde. Die Vermarktung basiert auf den Informationen aus Meinungsumfragen und Marktforschung, welche mit Hilfe von Professionellen der PR-Branche in eine medienwirksame Werbung umgewandelt werden. Politikerinnen und Politiker nutzen die Möglichkeit durch eine einfache und banale (Crouch: aalglatte, ausgefeilte, S. 36) Sprache Wähler und Wählerinnen mit ihren Anliegen zu erreichen. Ihre Statements eignen sich besonders gut für die Aufnahme in die

Medien. Selbst Nachrichtensendungen sind heute nach dem Prinzip der Werbeindustrie aufgebaut. Ziel der Sendung ist eine „extrem vereinfachende, sensationsheischende Berichterstattung“ (S. 64), was als kundenfreundlich gilt. Dadurch verschlechtern sich die Qualität der politischen Diskussion und die Kompetenz der Bürgerinnen und Bürger (S. 64). Die politische Kommunikation hat auch in anderer Hinsicht an Substanz verloren. Die ausgeprägte Präsenz einzelner Personen in den Medien hat zu einer Personalisierung der Politik¹⁰ und der Wahlen geführt. Gerade in den europäischen Demokratien war diese Art von Politik nicht üblich. Vielmehr zeichneten sich Diktaturen durch solche Strukturen aus (S. 39).

In der heutigen Demokratie kommt es zu einem Konflikt zwischen dem Verständnis des Liberalismus in der Demokratie und politischer Gleichheit. Das Ziel einer Demokratie ist einerseits Bürgern und Bürgerinnen einen liberalen Lebensraum zu schaffen, aber genauso die Gleichheit politischer Prozesse zu gewährleisten (S. 26). In einem liberalen Freiraum soll es Entwicklungs- und Realisierungspotential eigener Ideen geben. Solche Freiheitsrechte kommen mit anderen Freiheitsrechten in Konflikt, wenn sie diese in ihrer Verwirklichung stören. Soll die Gleichheit gewährleistet werden, braucht es gewisse Regeln für demokratische Prozesse, damit die soziale Gerechtigkeit bestehen bleibt. Regeln sind aber immer auch Einschränkungen für die Freiheit. Historisch gesehen gab es stets ein Hin und Her zwischen der liberalen und der demokratischen Ausprägung. Eines der beiden Prinzipien hatte daher immer Vorrang. In der aktuellen Vorherrschaft des Neoliberalismus hat die rechts-liberale Politik die Nase vorn (Mouffe, 2011, S. 4).

Die Form der politischen Teilhabe lässt sich in eine positive und eine negative Herangehensweise aufteilen. Bei einer positiven Teilhabe bringen Bürgerinnen und Bürger selbstständig ihre politischen Interessen in Gruppen ein und tragen diese zusammen an das politische System weiter (Crouch, 2008, S. 22). Sie handeln in diesem Fall sehr demokratisch, weil sie als Vertretung des Volks ihre Verantwortung wahrnehmen. Im Gegensatz dazu steht eine negative Haltung, die subjektiv falsche Entscheide von Politikerinnen und Politikern kritisiert und die Angeklagten in die Verantwortung ziehen möchte. Kommentare zu Entscheidungen von Regierungen hören sich in den westlichen Demokratien ähnlich an. Meistens werden die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger im öffentlichen Diskurs scharf kritisiert. Konkret gesagt sind positive Rechte: Wahlrecht, Informationsrecht, Versammlungsrecht usw. Negative Rechte sind: Anklagerecht sowie Eigentumsrecht (S. 22). In einer funktionierenden Demokratie braucht es beide Rechte, es sollte jedoch ein gesunder Ausgleich bestehen. Diese Balance liegt aktuell in einem Ungleichgewicht. Die liberale De-

¹⁰ In der Schweiz bestens am Beispiel von Christoph Blocher ersichtlich, als seine Person bei den Nationalratswahlen 2007 so stark ins Zentrum des Interessens gerückt wurde, weil sich die SVP damit eine Wiederwahl von Blocher in den Bundesrat erhoffte

mokratie führt dazu, dass die Demokratie „...heute lediglich als Rechtsstaatlichkeit und (...) Verteidigung der Menschenrechte verstanden...“ wird (Mouffe, 2011, S. 4-5).

Crouch's Essay ist in seiner Form hinsichtlich der wissenschaftlichen Aspekte zu kritisieren. Gerade empirische Erkenntnisse werden kaum als Beweise angeführt, dadurch weisen die Ausführungen keine tiefgründigen Analysen auf, sind aber verständlich und erscheinen sehr logisch. Vergeblich sucht man in der Theorie der Postdemokratie nach konkreten politischen Feldern oder Informationen zu einzelnen Ländern. Der praktische Bezug zu Demokratien heutiger Zeit wird wenig angesprochen, stattdessen bleibt die Argumentation auf der theoretischen Ebene hängen.

3 Demokratiesystem in der Schweiz

Die begrenzte Auswahl der Demokratietheorien sowie die zeitgenössischen Überlegungen von Colin Crouch geben ein Bild der aktuellen Demokratieforschung und leisten einen Rückblick auf ältere Demokratietheorien, welche jedoch noch immer im politisch, theoretischen Diskurs stehen. Die Ausgestaltung des Demokratiesystems wird von den rechtlichen Normen bedingt, welche sich in der konkreten Umsetzung unterscheiden. Die geltenden Regelungen der Schweiz beruhen auf einem langjährigen Entstehungsprozess, ganz im Sinne des partizipativen Ansatzes. Im ersten Teil dieses Kapitels wird die Geschichte beziehungsweise der Prozess der politischen Rechte in der Schweiz seit der Mediationszeit¹¹ beschrieben. Um der Forschungsfrage gerecht zu werden, müssen weiter die für den Kontext relevanten rechtlichen Grundlagen analysiert werden. Hierzu sind die Regelungen in der schweizerischen Bundesverfassung massgebend, welche die Rechtssätze für das aktive und passive Wahlrecht, das Stimmrecht sowie das Initiativ- und Referendumsrecht definieren. Abschliessend wird die Schweizer Demokratie in die Erkenntnisse der Demokratietheorien verortet.

3.1 Geschichte der politischen Rechte in der Schweiz

Unter dem Einfluss der Franzosen bestand während der Mediationszeit in der Schweiz eine Art Zensuswahlrecht¹² (Tschäni, 1990, S. 61). Was dazu führte, dass ein Grossteil der Bevölkerung vom Wahlrecht ausgeschlossen wurde. Weiter wurden nach Poledna die sogenannten Hintersassen, d.h. zugezogene Bürger von anderen Kantonen ab 1805 vom Wahlrecht ausgeschlossen und zum Teil wurden sogar die Beisassen – Bürger des Kantons die ausserhalb ihrer Heimatgemeinde niedergelassen sind – von den politischen Rechten ausgeschlossen (2014). Seit 1830 wurde schrittweise ein allgemeines Wahlrecht (nur für Männer) eingeführt, wobei Zahlungsunfähige und Personen, die von der Armenfürsorge abhängig waren, weiterhin ausgeschlossen blieben. 1848 bei der ersten Bundesverfassung kannten die meisten Kantone schon ein allgemeines Wahlrecht, wobei immer noch verschiedene Einschränkungen galten (Poledna, 2014).

Auf Bundesebene blieb das S. [Stimmrecht] abhängig vom kant. Aktivbürgerrecht: Wer im Wohnsitzkanton wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, strafrechtl. Verurteilung, fruchtloser Pfändung, Konkurs, Sittenlosigkeit, Bettelei, Zwangsversorgung usw.

¹¹ Mediationszeit bezeichnet den Zeitabschnitt zwischen 1803 – 1813, als „...die von der Consulta und Napoleon Bonaparte ausgearbeitete Mediationsakte die verfassungsrechtl. Grundlage der Schweiz gebildet hat.“ Fankhauser, Andreas. (2014). Mediation [Website]. In *Historisches Lexikon der Schweiz*. Abgerufen von <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9798.php>

¹² Ein Wahlrecht, das das Wahlrecht als solches oder das Stimmengewicht an den Umfang des Vermögens oder der Steuerleistung bindet (...). Das Zensuswahlrecht widerspricht damit dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl, darüber hinaus wenn Teile der Bevölkerung kein Stimmrecht haben auch dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl. Zensuswahlrecht. (2015). In *Brockhaus Enzyklopädie Online*. Abgerufen von <https://fh-bern.brockhaus-wissensservice.com/brockhaus/zensuswahlrecht>

vom S. ausgeschlossen war, konnte auch an den eidg. Wahlen und Abstimmungen nicht teilnehmen (gegen 20% der erwachsenen männl. Bürger). (Poledna, 2014)

Die Bundesverfassung garantierte weiter den Hintersassen politische Rechte sowohl auf Bundes- wie auf kantonaler Ebene. Die Verfassung von 1874 dehnte diese Garantie weiter auf die Gemeinden aus (Poledna, 2014).

Obwohl die Bundesverfassung von 1874 vorgab, dass alle Schweizer vor dem Gesetz gleich sind, kam ein Bundesgerichtsurteil von 1887 zum Schluss, dass die politischen Rechte der Frauen nicht von diesem Wortlaut abgeleitet werden können (Wecker, 1983, S. 5). Während das Frauenstimmrecht auf Bundesebene im Jahr 1959 von 66,9% der abstimmenden männlichen Bevölkerung abgelehnt wurde (S.10), haben sowohl der Kanton Neuenburg wie auch Waadt das Frauenstimmrecht auf kantonaler Ebene eingeführt (Tschäni, 1990, S. 147). Die zwei Kantone sowie der Kanton Genf sprachen sich bei der nationalen Abstimmung für das Frauenstimmrecht aus (Wecker, 1983, S. 10). So ist es nicht erstaunlich, dass 1960 auch der Kanton Genf das Frauenstimmrecht auf kantonaler Ebene eingeführt hat (Tschäni, 1990, S. 147). Schliesslich wurde das Frauenstimmrecht am 7. Februar 1971 mit einen mehr von 65.8% eingeführt (Wecker, 1983, S. 15)

Eine weitere Ausdehnung der politischen Rechte fand 1991 statt, als die politische Volljährigkeit von dem 20. auf dem 18. Lebensjahr herabgesetzt wurde (Poledna, 2014). Auch diese Entwicklung wurde von den Kantonen initiiert. So hatte beispielsweise der Kanton Schwyz das Stimmrechtalter schon im Jahr 1898 auf 18 Jahre gesenkt (Poledna, 2014). Seit 1991 gab es keine grösseren Veränderungen bei den politischen Rechten in der Schweiz. Im folgenden Abschnitt werden die aktuellen politische Rechte in der Schweiz erklärt.

3.2 Politische Rechte in der Schweiz

Die Bundesverfassung kennt folgende Bestimmungen zu den politischen Rechten in der Schweiz, welche im Art. 136 Abs. 1 und Abs. 2 BV (SR 101) niedergeschrieben sind:

¹ Die politischen Rechte in Bundessachen stehen allen Schweizerinnen und Schweizern zu, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind. Alle haben die gleichen politischen Rechte und Pflichten.

² Sie können an den Nationalratswahlen und an den Abstimmungen des Bundes teilnehmen sowie Volksinitiativen und Referenden in Bundesangelegenheiten ergreifen und unterzeichnen.

Die Rechtsnorm der Bundesverfassung beschreibt den engen Zusammenhang zwischen den institutionalisierten politischen Rechten und der Staatsbürgerstaff, welche als Voraussetzung fungiert. Ausländerinnen und Ausländer sind hingegen von diesen politischen Rechten ausgeschlossen, dies gilt auch für Personen mit einer Aufenthalts- oder einer Niederlassungsbewilligung.

In Absatz zwei werden die Formen der institutionalisierten politischen Beteiligung beschrieben. Diese beziehen sich auf die Nationalratswahlen sowie das Initiativ- und Referendumsrecht. Da die Schweiz auf einer parlamentarischen Demokratie aufgebaut ist, wird die Exekutive nicht direkt vom Volk, sondern durch das Parlament in einem Intervall von vier Jahren gewählt (Art. 145 BV und Art. 168 Abs. 1 BV; SR 101). Für die Wahl in den Bundesrat (passives Wahlrecht) sind alle stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer zugelassen (Art. 143 BV und Art. 175 Abs. 3 BV). Die Legislative wird durch das Volk gewählt (aktives Wahlrecht), was ebenfalls in einem Vierjahres Rhythmus geschieht (Art. 145 BV und Art. 149 Abs. 2 BV). Wie beim Bundesrat sind im Nationalrat (passives Wahlrecht) alle stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer wählbar (Art. 143 BV).

Alle Stimmberechtigten in der Schweiz dürfen Volksinitiativen ergreifen oder unterschreiben (Art. 136 Abs. 2 BV). Volksinitiativen dienen entweder zur Total- (Art. 138 Abs. 1 & Abs. 2 BV) oder Teilrevision der Bundesverfassung (Art. 139 Abs. 1 BV; SR 101). Das obligatorische Referendum kommt bei Änderungen der Bundesverfassung, bei Beitritten zu Organisationen für kollektive Sicherheit und zu supranationalen Gemeinschaften oder bei dringlich erklärten Bundesgesetzen zur Anwendung (Art. 140 Abs. 1 lit a, lit b & lit c BV). Mit dem ergänzenden fakultativen Referendum haben Stimmberechtigte ein Instrument, um eine Volksabstimmung zu erzwingen (Art. 141 BV).

Die föderalistische Struktur der Schweiz verteilt die politische Ausgestaltung auf drei Ebenen (Bund, Kanton, Gemeinde). Der Bund gibt die allgemeinen Rechtssätze in der Bundesverfassung vor. Auf kantonaler wie auch kommunaler Ebene sind die Kantone und Gemeinden nur an die Vorgaben des übergeordneten Rechts gebunden, ansonsten können eigene Regeln definiert werden (Heusser, 2001, S. 5). So können beispielsweise Bestimmungen über Wahl- und Stimmrecht auf kantonaler sowie kommunaler Ebene individuell ausgearbeitet werden. Hinter der Idee steckt der Gedanke, dass sich Regionen auf unterschiedliche Rahmenbedingungen einstellen können, um den bestimmten Anforderungen zu entsprechen.

Der Charakter des Stimmrechts beinhaltet zwei Elemente, auf der einen Seite sind es die Interessen des Staates und auf der anderen Seite die der Individuen. Die stimmberechtigten Individuen nehmen im Sinne der Organtätigkeit Interessen des Staates wahr (Pflicht). Gleichzeitig haben sie aber auch Anspruch auf die politische Mitgestaltung des Staates

(Recht) (S. 6). Die Organtätigkeit der Stimmberechtigten ergibt in der Masse schliesslich die vielzitierte Volkssouveränität, die die Demokratie auszeichnet (S. 7). Das Volk hat die letztinstanzliche Entscheidungsgewalt in einem direktdemokratisch organisierten Staat wie der Schweiz.

Die doppelte Natur des Stimmrechts hat Auswirkungen auf die Beziehung zwischen den Stimmberechtigten und dem Staat. Die politischen Mitwirkungsrechte werden als positive Rechte beschrieben, welche den Stimmberechtigten die Freiheiten der politischen Partizipation gewährleisten (S. 7). Dies sind Freiheitsrechte, die in der Bundesverfassung niedergeschrieben sind: Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16 Abs. 1, Abs. 2 & Abs. 3 BV; SR 101), Medienfreiheit (Art. 17 Abs. 1, Abs. 2 & Abs. 3 BV) und Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 22 Abs. 1 & Abs. 2 BV, Art. 23 Abs. 1, Abs. 2 & Abs. 3 BV). Die negativen Rechte sind die Abwehrrechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Staat.

Die Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen sowie das Recht Initiativen und Referenden zu unterschreiben sind nach Heusser „...politische Rechte in engerem Sinne...“ (Heusser, 2001, S. 8). Sie alle sind sogenannte institutionalisierte politische Rechte. Es gibt aber nicht institutionalisierte Möglichkeiten, die eine Teilnahme am politischen Prozess erlauben. Die nicht institutionalisierten politischen Rechte sind Freiheitsrechte: Meinungs- und Informationsfreiheit, Medienfreiheit und Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie Pressefreiheit. Diese Rechte sind nicht mit der Staatsbürgerschaft verknüpft und somit auch für Ausländerinnen und Ausländer gültig (S. 8).

3.3 Verortung der Schweizer Demokratie

Linder unterscheidet zwischen direktdemokratischen Instrumenten, welche dem Schweizer Volk per Volksrechte gegeben sind und dem halbdirekten Charakter des ganzen politischen Systems der Schweizer Demokratie (2005, S. 242). Unter direktdemokratischen Instrumenten werden Initiativen, fakultative sowie obligatorische Referenden verstanden. Die Charakteristika des Halbdirekten im politischen System der Schweiz zeigt die Notwendigkeit einer Verortung exemplarisch auf. Die Schweiz wird überall als unangefochtene Nummer eins in Sachen Direktdemokratie dargestellt (vgl. Frevel, 2004; Schmidt, 2006; Vatter, 2014). Dies lässt sich anhand eines Vergleiches der Volksabstimmungen (Vatter, 2014, S. 414) oder nationaler Referenda (Schmidt, 2006, S. 359) mit anderen Staaten, die direktdemokratische Instrumente kennen, aufzeigen. Obwohl die unmittelbare Volkssouveränität basierend auf der Idee von Rousseau (1996) in der Schweiz am weitesten fortgeschritten ist (Vatter, 2014, S. 414), kennt sie verschiedene repräsentative Organe. Dies nicht zuletzt, weil die direktdemokratischen Instrumente in ein anfänglich repräsentatives System eingebaut wurden. Trotz

der gut ausgebauten institutionellen Partizipationsmöglichkeiten wird der grösste Teil der Entscheidungen im Parlament und in der Regierung getroffen (Linder, 2005, S. 242). Deswegen kann die schweizerische Demokratie weder als Direktdemokratie im Sinne Rousseaus, noch als repräsentative Demokratie nach Mills bezeichnet werden. Vielmehr muss sie als halbdirekte Demokratie bezeichnet werden.

Ähnlich verhält es sich mit der Unterscheidung zwischen parlamentarischer und präsidentieller Demokratie. So schreibt Vatter, dass es sich „beim schweizerischen Regierungssystem (...) weder um eine rein parlamentarische noch um eine rein präsidentiale Demokratie...“ handle (2014, S. 414). Wenn wir der Frage aufgrund der oben aufgeführten Unterscheidungsmerkmale nachgehen, wird schnell ersichtlich, warum auch Lijpharts (zitiert nach Schmidt, 2006, S. 315) zur gleichen Schlussfolgerung kommt. So spricht etwa die Tatsache, dass die Amtsdauer der Regierung - in der Schweiz der Bundesrat - verfassungsrechtlich festgelegt ist, eher für ein präsidentiales System. Hinzu kommt, dass das Parlament die Regierung nicht abberufen kann. Demgegenüber steht die Ausbildung der Regierung aus dem Parlament. So hat sich beispielsweise die Zauberformel nach der Änderung der Mehrheitsverhältnisse im Jahr 2003 zugunsten der SVP (Schweizerische Volkspartei) verändert. Es besteht weiter eine direkte Verbindung zwischen Parlament und Regierung, was zusätzlich für ein parlamentarisches System spricht.

Ganz anders sieht es bei der Unterscheidung zwischen der Konkurrenz- und der Konkordanzdemokratie aus. Hier kann die Schweiz als Konkordanzdemokratie angesehen werden (Schmidt, 2006, S. 330). So kennt die Schweiz verschiedene Kompromissverfahren, welche regelmässig angewendet werden beispielsweise die Ausbildung von Paketlösungen. Das in der Politik verwendete Sprichwort der „üblichen helvetischen Verzögerung“ wird in Verbindung mit der Konkordanzdemokratie und den Kompromissverfahren gut nachvollziehbar. Auch der Einbezug von Minderheiten beispielsweise durch das Vielparteiensystem, der Proporz- und Paritätsregel¹³ – so etwa im Ständerat - spricht für die Konkordanzdemokratie.

Zusammengefasst kann die Schweiz als eine halbdirekte Demokratie verortet werden, welche auf das Konkordanzprinzip basiert und sowohl präsidentielle sowie parlamentarische Mechanismen kennt.

An dieser Stelle möchten wir noch erwähnen, dass sich in der Schweizer Politik mehr und mehr konkurrenzdemokratisches Verhalten, vor allem im Wahlkampf zeigt. Die teils aggressiven Werbetechniken, sowie die Deformierung der Gegner im Vorfeld der Wahlen 2015 zeugen von diesen Tendenzen.

¹³ vgl. S. 18

4 Politische Partizipation

Demokratie beschreibt die Verhältnisse zwischen dem Volk und der Regierung, wobei die Macht immer vom Volk ausgeht. Je nach Demokratiesystem erhält das Volk mehr oder weniger Mitspracherecht in der Ausgestaltung der Nation. Das Meinungsbildungsverfahren unterliegt gewissen Grundregeln, die von einer Demokratietheorie vorgegeben sind. Politische Partizipation ist eng mit den vorherrschenden Demokratiestrukturen verbunden. Per Definition unterscheidet die politische Partizipation zwischen zwei verschiedenen Verständnissen, welche in diesem Kapitel erläutert werden. Im normativen Verständnis ist das Ziel der Selbstverwirklichung verankert, was anhand der Selbstverwirklichungstendenz nach Rogers erklärt wird. Abschliessend werden die Aspekte der Partizipationspyramide näher beschrieben. Die Partizipationspyramide wird später in der Arbeit verwendet, um Partizipation zu messen und so als Vergleichsinstrument zu nutzen.

4.1 Demokratische Partizipation

Die enge Verbindung zwischen Demokratie und Partizipation erkennen Parry, Moyser und Day in einer simplen Tatsache: „...Any book about political participation is also a book about democracy...“ (zitiert nach Deth, 2003, S. 167). Damit meinen sie, dass Demokratie und Partizipation sich gegenseitig bedingen. Wie weiter oben erklärt, setzt sich der Begriff Demokratie aus *demos* (Volk, Volksmasse) und *kratein* (herrschen, Macht ausüben) zusammen (Kapitel 2). Die Terminologie von Demokratie schliesst bereits Aspekte der Partizipation mit ein und macht sie gar zur Voraussetzung der eigenen Funktionalität.

Hinter dem Begriff Partizipation stecken Synonyme wie teilnehmen, mitbestimmen, sich beteiligen oder teilhaben (Deth, 2014, S. 13). Bora analysieren den Wortstamm „*pars*“, welcher die lateinische Bedeutung von „Teil sein“ inne hat (2005, S. 22). So erhält Partizipation den Charakter einer Mitgliedschaft. Nachfolgend geben Scheu und Autrata eine begriffliche Definition zur Partizipation vor:

Ausgehend von der Wortbedeutung ‚Teilhabe‘, mit der sich der entsprechende lateinische Begriff ‚*participatio*‘ übersetzen lässt, ist der grundlegende Zusammenhang angedeutet: Teilhabe ist der Prozess, bei dem einzelne oder mehrere Menschen einen Teil von einem Ganzen in Besitz nehmen. Das bleibt vorerst noch vage, was das Ganze und Teile von diesem Ganzen sein könnten, ist noch unzureichend bestimmt. (2013, S. 11)

Wie im Kapitel 3.2 beschrieben sind die politischen Rechte zur Partizipation auf nationaler Ebene in der Bundesverfassung niedergeschrieben. Im Sinne des demokratischen Gedankens können Schweizer Bürgerinnen und Bürger eine Teilhabe an der Gestaltung der Schweiz ausüben. Auf politischer Ebene erlauben dies die aktiven und passiven Wahlrechte, das Stimmrecht sowie das Initiativ- und Referendumsrecht. Durch die politischen Rechte gelingt es Individuen durch Mobilisierung einen Einfluss auf die Ausgestaltung der ganzen Staatsorganisation zu erlangen. Wie Scheu und Aufrata schreiben, bleibt eine konkrete Definition noch ungeklärt (2013, S. 11). Mit dieser Aussage referieren sie auf den Zustand der Partizipationsforschung, welcher noch nicht so weit ist das Ganze oder Teile davon abzugrenzen. Nach Buse und Nelles wird die politische Partizipation „...nicht durch die Art der Handlung (...), sondern durch das Feld, in dem sie stattfindet...“ bestimmt (zitiert nach Scheu & Aufrata, 2013, S. 12). Im gleich Atemzug relativieren sie jedoch die Aussage und behaupten, dass jede Handlung politischen Charakter haben kann. Dieser Meinung sind auch Decker, Lewandowsky und Solar (2013, S. 17). Inzwischen hätten fast alle nichtprivaten Aktivitäten Konsequenzen für die Politik, folglich seien sie auch der politischen Partizipation zuzuordnen. Von dieser Definition ausgehend wäre die Stimmabgabe bei einer Volksinitiative genauso politische Partizipation, wie die Teilnahme an einem Sitzstreik vor dem Media Markt der Markthalle in Bern, die Gönner- oder Patenschaft bei Hilfswerken wie World Vision und Helvetas oder der Kauf eines T-Shirts bei H&M.

4.1.1 Normatives und instrumentelles Verständnis von politischer Partizipation

Die Uneinigkeit in der Partizipationsforschung hat unterschiedliche Definitionen von politischer Partizipation hervorgebracht. Um das Verständnis von Partizipation, wie wir es teilen, zu gewährleisten, braucht es eine verbindliche Definition. Jens Masslo (2010) erläutert eine Definition, die sich auf die Politik bezieht und zugleich ohne Einschränkungen des Wirkungsfeldes der Partizipation bleibt. Die weiterführende Definition konzentriert sich auf den Inhalt und die Umsetzung partizipativer Handlungen durch Individuen. Laut Masslo unterscheidet die Politikwissenschaft zwischen einem normativen und einem instrumentellen Verständnis des Partizipationsbegriffs (2010, S. 34). Beide Verständnisse bauen auf Demokratietheorien auf, die im vorangehenden Kapitel (Kapitel 2.1 und 2.2) aufgegriffen wurden. Das normative Partizipationsverständnis bezieht sich auf die normativen Demokratietheorien beispielsweise nach Rousseau oder Mill während das instrumentelle Verständnis von Partizipation auf Demokratietheorien nach Schumpeter oder Downs beruht. Das instrumentelle Verständnis umfasst für Masslo „...jegliches zielgerichtete Handeln, das Bürger alleine oder mit anderen freiwillig mit dem Ziel unternehmen, Einfluss auf politische Entscheidungen zu nehmen“ (S. 37). Das Ziel soll durch eine zweckrationale politische Handlung erreicht werden. Der Zweck besteht in der gemeinsamen Realisierung von Anliegen Einzelner, die durch eine gemein-

schaftliche Zusammenarbeit entstehen (S. 37). Ein Verfechter des instrumentellen Verständnisses von Partizipation ist Joseph Schumpeter. Er sieht das Volk als Wahlberechtigte, die aus konkurrierenden Kandidierenden eine Gruppe von höhergestellten Repräsentantinnen und Repräsentanten auswählen, welche dann mit einer Entscheidungsbefugnis ausgestattet werden (Hoecker, 2006, S. 4). Die Bevölkerung hat im instrumentellen Verständnis nach Schumpeter einzig bei Wahlen partizipatorische Möglichkeiten, die institutionalisiert sind. Der Grund für die Einschränkung der politischen Teilhabe liegt in der Auffassung von Schumpeter zur Entscheidungskompetenz des Volkes. Er hält „...mündige Bürger weitgehend für eine Fiktion.“ (zitiert nach Hoecker, 2006, S. 5) Instrumentelle Partizipation ist folglich eine Form der politischen Repräsentation, welche zwar vom Volk gewählt ist, aber keine konkreten Aufträge zu erfüllen hat. Die Herrschaft liegt in diesem Demokratieverständnis nicht beim Volk sondern bei den Politikerinnen und Politiker. Es kommt zu einer sogenannten Eliteherrschaft (S. 4).

Im Vergleich zum instrumentellen Verständnis von Partizipation hat das normative einen anderen Zweck inne. Hoecker orientiert sich am Demokratieverständnis im Sinne Rousseaus, wonach normative Partizipation Ziel und Wert zugleich darstellt (S. 6). Wie im Kapitel der partizipativen Demokratietheorie erklärt (Kapitel 2.1.2), sollen die Ansprüche der Bevölkerung nicht von aussen beeinflusst werden. Der Willenbildungsprozess entsteht unabhängig von Parlament oder Regierung ausschliesslich durch das Volk. Ein Entscheidungsfindungsprozess geht über das Politische hinaus und zielt auf eine soziale Teilhabe der Individuen an der Gemeinschaft (S. 6). Aristoteles spricht vom „...gemeinsamen Aushandeln des gemeinsamen Guten...“ (zitiert nach Masslo, 2010, S. 37), was die Ausdehnung der Partizipation von der politischen auf die soziale Ebene zum Ausdruck bringt. Die Beteiligung am Entscheidungsfindungsprozess schafft eine Zufriedenheit und Kontinuität in der Bevölkerung, was eine regelmässige Teilhabe am politischen Prozess fördert. Das Gemeinsame erfordert eine aktive Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger. Die kontinuierliche Teilhabe der Bevölkerung im normativen Sinne fördert die direkt-demokratischen Formen der Partizipation (S. 37). Münkler distanziert sich weiter vom instrumentellen Verständnis, indem er den Schwerpunkt auf die „...Notwendigkeit [legt], dass Menschen aus Sicht der Gesellschaft am Gemeinwohl mitwirken müssen...“ (zitiert nach Scheu & Autrata, 2013, S. 22). Hiermit ist Partizipation nur dazu gedacht, am Gemeinwesen mitzuarbeiten und nicht direkt politische Entscheidungen zu beeinflussen (S. 23). Für das normative Verständnis ist der Stellenwert der Partizipation im Resultat des politischen Prozesses ein wesentlicher Inhalt. Das gemeinsame Aushandeln orientiert sich an einem Konsens, welcher die individuellen Interessen berücksichtigt und in einem neuen Ganzen entstehen lässt (Masslo, 2010, S. 36). Wie die partizipative Demokratietheorie (Kapitel 2.1.2) gezeigt hat, geht zum Beispiel Dryzek davon aus, dass wenn Demokratie eine gute Sache ist, mehr Demokratie – konkret im partizipativen Demokratiever-

ständnis – noch besser wäre (zitiert nach Schmidt, 2006, S. 252). Hoecker geht von derselben Prämisse aus: „Mehr Partizipation, das heisst mehr direkte Demokratie, das heisst Zurückdrängung des (indirekte demokratischen) Repräsentationsgedankens.“ (2006, S. 7) Insofern begünstigt die normative Partizipation vor allem die direkt-demokratischen Instrumente der Demokratietheorien.

Werden die beiden Verständnisse von Partizipation einander gegenübergestellt, sind die gegensätzlichen Ansprüche ersichtlich. Während im normativen Verständnis „...prinzipiell jedes Handeln als politische Partizipation gewertet werden [kann], solange die politische Bedeutung der Aktivität sichtbar oder zu erwarten ist...“, ist im instrumentellen Verständnis nur dann von politischer Partizipation die Rede, wenn das Handeln zweckrational ist (Masslo, 2010, S. 37-38).

Beide Ansätze werden von verschiedenen Seiten kritisiert. Im instrumentellen Verständnis wird die Teilhabe der Bevölkerung zu wenig gefördert, sodass es teils gar zur Unterforderung führt. Diese These wird gestützt durch die Kritik an Schumpeters Annahme, wonach Bürgerinnen und Bürger nicht mündig seien. Ein pauschales Verdikt, dass Wählerinnen und Wähler inkompetent sind, ist nicht zulässig (Hoecker, 2006, S. 7). Am normativen Ansatz wird das zu optimistische Menschenbild kritisiert. Da Individuen primär Eigeninteressen vertreten, ist ein gemeinschaftlicher Konsens schwierig zu erreichen. Ausserdem können und wollen nicht alle partizipieren, da die Interessen anders ausgerichtet sind oder die Zeit fehlt an der Politik teilzunehmen (S. 8). Personen mit einem tiefen Bildungsniveau können womöglich nicht partizipieren, weil ihnen dazu das entsprechende Wissen fehlt und den Zugang erschwert. Weitere Kritiker und Kritikerinnen halten eine integrative Form der Partizipation für ein Regierungsinstrument der Mächtigen. In der Realität wird Partizipation oft als Nicht-Partizipation beziehungsweise als Widerstand gegen das vorherrschende Regierungssystem verwendet (Kaza, zitiert nach Michels, 2010, S. 16). Bürgerinnen und Bürger drücken ihren Unmut gegen eine amtierende Regierung aus, indem sie nicht zur Wahl gehen.

Ergänzend zum Konzept von normativer und instrumenteller Partizipation bringt van Deth den Begriff der legitimitätsorientierten Begründung der politischen Partizipation zur Diskussion (2014, S. 13). Die Legitimitätsorientierung bezieht sich hauptsächlich auf die Folgen von politischer Partizipation. Sie geht davon aus, dass politische Entscheide durch die Teilhabe von Bürgerinnen und Bürger legitimiert werden. Van Deth argumentiert getreu nach dem Motto „Wer sich beteiligt (...), sollte sich nachher nicht beschweren, wenn das Ergebnis nicht gefällt.“ (Deth, 2014, S. 15-16) Somit sind politische Entscheidungen – auch wenn sie vernünftig sind – nicht legitimiert, sofern die entsprechende Partizipation fehlt (S. 16).

4.1.2 Selbstverwirklichung

Masslos Definition von Partizipation setzt neben dem normativen und instrumentellen Verständnis auch die Selbstverwirklichung in den Vordergrund.

Im normativen Sinne wird Partizipation zu einem Ziel erhoben, zu einem Wert an sich. Im Vordergrund steht dabei die Selbstverwirklichung des Menschen im gemeinsamen Handeln. Durch eine aktive Teilhabe am politischen Prozess wird Partizipation zum ‚Schlüssel zur Selbstverwirklichung‘. (Masslo, 2010, S. 34)

Er geht davon aus, dass im normativen Verständnis von Partizipation der „Schlüssel zur Selbstverwirklichung“ liegt. In seinen Ausführungen erläutert er den normativen sowie den instrumentellen Ansatz, lässt jedoch die Idee der Selbstverwirklichung ungeklärt (Masslo, 2010, S. 34). Was beinhaltet die Selbstverwirklichung und warum taucht sie bei der politischen Partizipation auf? Diese Lücke gilt es zu füllen, um die Definition zu vervollständigen. Selbstverwirklichung wird oft mit dem Psychologen Abraham Maslow in Verbindung gebracht. In seinem 1954 erschienenen Werk *Motivation und Persönlichkeit* entwickelte er das Modell der Bedürfnispyramide. Auf der obersten Stufe steht die Selbstverwirklichung als eine Art Nirvana der Bedürfnisabdeckung. Maslow geht von einem Streben des Menschen aus, was sich beispielsweise bei der Religion zeigt, wo Menschen nach der übernatürlichen Wahrheit suchen (Maslow, 1973, S. 161). Rogers ist ein ähnliches Phänomen aufgefallen, welches er später in seinem berühmten personenzentrierten Ansatz auf psychosoziale Beratungssettings bezogen hat (Rogers, 1983, S. 65). Er geht davon aus, „... dass in jedem Organismus auf jedweder Entwicklungsebene eine Grundtendenz zur konstruktiven Erfüllung der ihm innewohnenden Möglichkeiten vorhanden ist.“ (S. 69) Diese Erkenntnis umschreibt er mit dem Begriff der „Selbstverwirklichungstendenz“¹⁴. Grundlegend für die Selbstverwirklichungstendenz setzt Rogers die formative Tendenz im Universum als Ganzes voraus (S. 66). Die formative Tendenz versteht er als umfassende Kraft, die in verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen auftaucht. Die disziplinenübergreifenden Beweise für die Existenz der formativen Tendenz lieferte Rogers die Bestätigung seiner Theorie. So schrieb beispielsweise Smuts vom Körper, der „... ein Bestreben zeigt, zu einem Ganzen zu werden...“ (zitiert nach Rogers, 1983, S. 65). Auch andere Sozialwissenschaftler sind zu einem ähnlichen Fazit gekommen. Wilhelm von Humboldt spricht von „... inneren Kräfte[n] als die ersten Triebfedern, welche nicht ergründbar sind...“ (Humboldt, 1956, S. 111). Das normative Partizipationsverständnis geht von der Möglichkeit zur Selbstverwirklichung aus. Partizipation ist im normativen Sinne Ziel und Wert zugleich. Handlungen mit politischen Konsequenzen sind zielgerichtet und haben für Bürgerinnen und Bürger einen Wert. Im instrumentellen Ver-

¹⁴ Selbstverwirklichung ist ein Charakteristikum des organischen Lebens (Rogers, 1983, S. 66)

ständnis fällt dieser Teil weg, da durch die Repräsentation Verantwortung an die Repräsentierenden übergeben wird, statt von der Bevölkerung und dessen Individuen getragen zu werden.

Selbstverwirklichung kann durch Partizipation erreicht werden. Die Mitgestaltung des sozio-politischen Umfelds und die Mitbestimmung in politischen Entscheidungen ermöglichen Bürgerinnen und Bürgern eine Einflussnahme in ihre Lebenswelt. Rogers sieht im Leben von Organismen einen aktiven Prozess, der sowohl von innen wie auch von aussen beeinflusst wird (1983, S. 69). Einflüsse von aussen können begünstigend oder erschwerend wirken, aber ein Organismus strebt tendenziell nach Erhaltung, Entfaltung und Reproduktion des Selbst. Die Selbstverwirklichungstendenz ist immer vorhanden und treibt den Mensch an zu „werden“ (S. 69-70). Rogers nennt ein prägendes Beispiel, welches das Streben treffend beschreibt. Die als Wintervorrat im Keller gelagerten Kartoffeln, werden durch das einfallende Licht des Fensters, unter welchem sie gelagert sind, zum Treiben gebracht. Trotz der unvorteilhaften Bedingungen steigen die blassen Triebe zum Licht empor (S. 70). So wie die Kartoffeln bei widrigsten Bedingungen gedeihen, sieht Rogers dem Organismus Mensch eine formative Tendenz inne wohnen (S. 75). Die „... natürliche Tendenz zu einer komplexeren und vollständigeren Entfaltung...“ (S. 69) bestimmt das Streben des Menschen und ist Tendenz „... zu eigener Erfüllung, Selbstregulierung und Unabhängigkeit von äusserer Kontrolle...“ (S. 71). Die humanistische Grundhaltung Rogers spürt man in den optimistischen Annahmen, dass allen Individuen ein Drang nach Selbstverwirklichung innewohnt. Rogers erntet Kritik gegen diese Haltung, da die unangenehmen und egoistischen Seiten der Menschen dabei nicht berücksichtigt werden (S. 75).

4.2 Formen politischer Partizipation

Die Definitionsklärung legt den Rahmen des theoretischen Verständnisses von politischer Partizipation fest. Der normative sowie der instrumentelle Ansatz können von unterschiedlichen Demokratietheorien abgeleitet werden, welche der Partizipation einen grundlegenden Zweck geben und ihren Funktionsinhalt beschreiben. Die Umsetzung und deren Instrumente bleiben dabei noch ungeklärt. Nachfolgend möchten wir einen kurzen Einblick in den verschiedenen Partizipationsformen und deren historischen Wandel bieten.

Demokratietheorien unterscheiden zwischen repräsentativ-demokratischen oder direkt-demokratischen Ansätzen, die sich auch auf die Form der Bürgerbeteiligung beziehen. In der Partizipation werden noch weitere Differenzierungen gemacht (Tabelle 2): konventionell versus unkonventionell und legal versus illegal.

Konventionelle oder unkonventionelle Formen beziehen sich auf den Grad der Institutionalisierung der politischen Instrumente. Abstimmungen und Wahlen sind den konventionellen

Beteiligungsmöglichkeiten zuzuweisen, während die unkonventionellen Formen Aktivitäten sind, die nicht rechtlich verfasst sind. Unkonventionelle Beteiligung kann von Unterschriften sammeln, der Teilnahme an bewilligten Demonstrationen bis zu Hausbesetzungen oder gewalttätigen Auseinandersetzungen mit der Polizei gehen.

Tabelle 2
Taxonomie politischer Partizipation

Dimension politischer Beteiligung	Formen politischer Beteiligung	Konkrete Akte politischer Beteiligung
Konventionell	Staatsbürgerrolle	Teilnahme an Wahlen
	Parteiorientierte Partizipation	Mitgliedschaft einer Partei, aktive Mitarbeit Vertretung in Konsultativorganen
Unkonventionell legal	Problemorientierte Partizipation	Mitarbeit in einer Bürgerinitiative
		Teilnahme an einer genehmigten Demonstration
		Unterschriften sammeln Teilnahme an öffentlichen Diskussionen
a) illegal b) gewaltlos	Ziviler Ungehorsam	Teilnahme an einer verbotenen Demonstration Beteiligung an wilden Streiks Hausbesetzungen/Blockaden
- gewaltsam	Politische Gewalt	Gewalt gegen Personen und Sachen

Erläuterung: Eigene Darstellung nach Hoecker, 2006, S. 11

Partizipation sei es legal oder illegal hat mit den verfassten Rechtsnormen zu tun. Die Frage nach dem Vorhandensein einer entsprechenden Rechtsnorm stellt sich ausschliesslich bei Handlungen von unkonventioneller Partizipation, da konventionelle Partizipation ohnehin eine rechtliche Legitimation voraussetzt. Von legaler Partizipation ist beispielsweise die Rede beim Sammeln von Unterschriften oder der Teilnahme an einer bewilligten Demonstration. Illegal sind hingegen Hausbesetzungen oder eine gewaltsame Auseinandersetzung mit der Polizei. Bei illegaler Partizipation wird zusätzlich unterschieden, ob eine Handlung gewaltlos oder gewaltsam ist (Hoecker, 2006, S. 9-10). Ein passendes Beispiel ist die bewilligte Demonstration der SVP vor den National- und Ständeratswahlen 2011 in Bern, als während den Festlichkeiten auf dem Bundesplatz eine Gruppe auftauchte und das Mobiliar kurz und klein schlug. Die Demonstration und Festivität der SVP war bewilligt, also legal. Die Zerstörung hingegen war eine gewaltsame Handlung.

4.3 Partizipationspyramide nach Strassburger und Rieger

Partizipation ist ein zweiseitiger Prozess, der zwischen Institutionen und den Bürgerinnen und Bürgern stattfindet. Strassburger und Rieger (2014) haben eine Pyramide konzipiert, die die beiden Interessensgruppen gleichzeitig darstellt. Nachfolgend liegt der Fokus auf der Seite der Bürgerinnen und Bürger, da sich die Forschungsfrage an politischer Partizipation einer Bevölkerungsgruppe (Ausländerinnen und Ausländer) orientiert.

Die Spitze der Pyramide zeichnet sich dadurch aus, dass der Einfluss ausschliesslich von den Bürgerinnen und den Bürgern ausgeht. Je weiter nach

unten man steigt, desto kleiner wird der Einfluss der Bürgerinnen und Bürger (Strassburger & Rieger, 2014, S. 15). Die Pyramide ist in drei Hauptebenen aufgeteilt (Abbildung 1): Eine Vorstufe der Partizipation, dann Partizipation und zuoberst zivilgesellschaftliche Eigenaktivitäten (S. 17). Weil auf der untersten Ebene das Recht auf Mitbestimmung fehlt, wird sie von den Autorinnen alternativ mit der Bezeichnung „Beteiligung light“ belegt (S. 15).

Die Partizipationspyramide unterteilt die drei Ebenen in einzelne Stufen (Abbildung 2). In der Vorstufe der Partizipation kann nicht von einer aktiven Teilhabe ausgegangen werden. Bürgerinnen und Bürger haben nur begrenzt Einfluss auf die Gestaltung ihrer Umwelt. Vielmehr werden die Projekte ohne ihre Beteiligung geplant und ausgeführt. Im besten Fall werden sie als Information an die Betroffenen weitergegeben (S. 29). Auf politischer Ebene können Bürgerinnen und Bürger beispielsweise Informationen aus einer Gemeindeversammlung gewinnen oder durch die lokale Zeitung, die über aktuelle Pläne berichtet. Sie fragen nach Informationen zu Dienstleistungen und den entsprechenden Rechten, oder bringen Fachwissen in Erfahrung (S. 29). Wenn sie diese Massnahmen ergreifen, befinden sie sich auf der ersten Stufe der Partizipationspyramide (Sich informieren). Auf der nächst höheren Stufe siedeln sich Aktivitäten an, die die Stellungnahme im Vorfeld von Entscheidungen thematisieren (S. 29). Bürgerinnen und Bürger versuchen in bevorstehenden Entscheidungen ihre Stellungnahme an die Politikerinnen und Politiker zu tragen, ohne jedoch eine Garantie zu haben, dass ihre Sichtweisen in der Entscheidung integriert werden. Dies kann beispielsweise in Form von Leserbriefen, persönlichen Gesprächen oder Demonstrationen geschehen (S. 29).

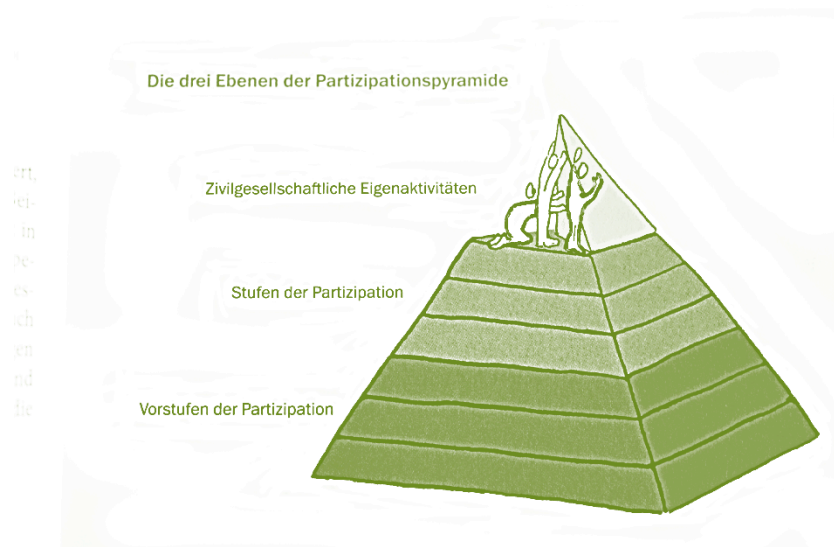


Abbildung 1. Die drei Ebenen der Partizipationspyramide. Nach Strassburger & Rieger, 2014, S. 17.

Die dritte Stufe (Verfahrenstechnisch vorgesehene Beiträge einbringen) unterscheidet sich von der Zweiten vor allem darin, dass ein Instrument der Kritikäusserung durch eine Verfahrensregelung definiert wird. Das Petitionsrecht stellt eine Möglichkeit dar, wo eine Meinung oder Kritik gegenüber einer bevorstehenden Entscheidung dargelegt werden kann. Die Petition hat aber keine direkte politische Wirkung und bleibt somit auf der Ebene der Vorstufe der Partizipation.

Auf den Ebenen der Partizipation sind Bürgerinnen und Bürger an Entscheiden beteiligt und integriert. Die vierte Stufe (An Entscheidungen mitwirken) bezieht sich auf die Gemeinsamkeit in Entscheidungssituationen (S. 30). Vertretende aus der Bürgerschaft und aus der Politik entscheiden im Einverständnis. Die fünfte Stufe erlaubt Freiräume in den Bereichen von finanziellen, organisatorischen oder inhaltlichen Entscheidungen, wo Bürgerinnen und Bürger eigenständig handeln. Sie sind nicht gezwungen nach Erlaubnis zu fragen (S. 30). Die Freiräume werden in politischen Angelegenheiten von Stellen, die eine entscheidungstragende Rolle innehaben, für Bürgerinnen und Bürger eröffnet. In dem vorgegebenen Rahmen

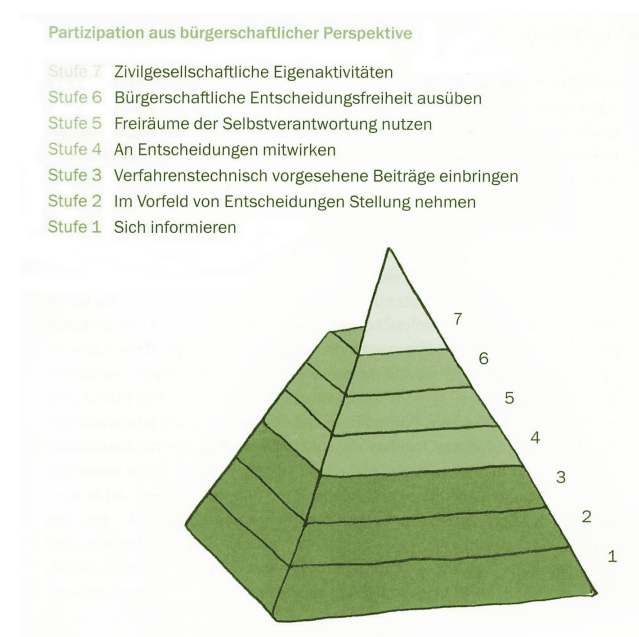


Abbildung 2. Partizipation aus bürgerschaftlicher Perspektive. Nach Strassburger & Rieger, 2014, S. 28.

sind die Betroffenen für eine Teilhabe angehalten. Die Mitbestimmung könnte beim Bebauen eines Brach liegenden Grundstückes in der Agglomeration von Bern stattfinden oder ein festgelegter Betrag für ein Quartier könnte von den Bewohnenden eigenständig zum sinnvollen Einsatz bestimmt werden. Auf der nächsten Stufe (6) haben Bürgerinnen und Bürger volle Entscheidungsmacht (Bürgerschaftliche Entscheidungsfreiheit ausüben). Finanzielle, organisatorische oder inhaltliche Entscheidungen sind nicht mehr eingeschränkt beziehungsweise vorgegeben, sondern werden von Bürgerinnen und Bürger

selbstbestimmt (S. 31). Die Handlungen, welche der Stufe der Partizipation entsprechen, sind in institutionelle Verfahren eingebettet (S. 31). Die siebte und höchste Stufe der Partizipationspyramide beschreibt die Zivilgesellschaftliche Eigenverantwortung. Auf dieser Stufe organisieren sich Bürgerinnen und Bürger selber und setzen eigene Vorhaben um (S. 33). Meist handelt es sich um soziale Probleme, die erkannt werden. Durch gemeinsame Betroffenheit oder aus solidarischen Engagement heraus, entstehen Gruppen, welche sich für entsprechende Veränderungen einsetzen. Sie stellen ihre Forderungen an öffentliche oder

private Institutionen respektive Geldquellen. Finanzielle oder professionelle Unterstützung von der öffentlichen Hand bringen meist auch Bedingungen mit sich, sodass die Autonomie der Gruppe nicht mehr gewährleistet ist. Darum bevorzugen sie Sponsorings von Privaten anzunehmen (S. 33).

5 Ausländerinnen und Ausländer

Die Unterscheidung zwischen in- und ausländischen Personen ist eine direkte Folge der Ausbildung der Nationen und die damit einhergehende territoriale Abgrenzung. So wird im ersten Teil dieses Kapitels eine historische Herleitung der Begriffe Nationalstaat, Staatsbürger und Staatsbürgerinnen sowie Ausländerinnen bzw. Ausländer dargestellt. Die verbesserte Mobilität, die sich durch den technischen Fortschritt ausgebildet hat und die Globalisierung wirkten und wirken sich immer noch auf die Migration aus. Dies zeigen nicht zuletzt die Zahlen der ständigen Wohnbevölkerung von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz. Da das föderalistische System der Schweiz zu einer Verbindung von Bürger- und Territorialdemokratie geführt hat, werden diese zwei demokratischen Ein- bzw. Ausschlussysteme kurz erläutert. Zum Schluss werden die politischen Rechte von Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz abgebildet.

5.1 Nationalstaat und Staatsbürger als Voraussetzung

Wie in der Einleitung zu diesem Kapitel beschrieben, kann die Gründung der Nationalstaaten in Europa als Voraussetzung für die Differenzierung zwischen In- und Ausländerinnen bzw. In- und Ausländern aufgefasst werden. Dies lässt sich gut an den Folgen der französischen Revolution und der daraus entstandenen demokratischen Verfassung aufzeigen. Durch die französische Revolution forderten die Bürger – Frauen wurde erst viel später ein Bürgerinnenstatus zugestanden, weshalb wir hier explizit nur von Bürgern sprechen – mehr Rechte für sich ein, welche in der französischen Verfassung vom 3. September 1791 geregelt wurden (Heusser, 2001, S. 13). Da französische Bürger neu über das Wahlrecht verfügten, musste definiert werden, für wen das Wahlrecht galt und wer davon ausgeschlossen war. Alle darauffolgenden demokratischen Verfassungen in Europa mussten dies ebenfalls definieren. Nur so konnten die neu gegründeten Nationalstaaten zwischen den Wahlberechtigten, den Bürgern und den Fremden unterscheiden. Heusser macht darauf aufmerksam, dass „...die Staatsangehörigkeit nichts anderes [ist] als ein rechtliches Hilfsmittel zur präzisen Umschreibung des Volksbegriffes“ (2001, S. 14). Gerade in Anbetracht der grossen Binnenwanderung¹⁵, die in Europa vorherrschte und der damit einhergehenden Armenfürsorge, war eine klare Unterscheidung zwischen den eigenen und den fremden Staatsangehörigen ein wichtiger Aspekt (S. 14). Dieses Modell wird als Bürgerdemokratie beschrieben, da der Einschluss über die Staatsbürgerschaft geschieht (S. 30). Anders formuliert, der Nationalstaat wird durch die Staatsbürger konstituiert. Da bei der Bildung der Nationalstaaten im 19. und

¹⁵ Von Binnenwanderung oder Binnenmigration ist dann die Rede, wenn die Verlagerung des Wohnsitzes innerhalb nationalstaatlicher Grenzen stattfindet. (Han, 2005, S. 9)

20. Jahrhundert das Reisen und somit auch die Migration sehr beschwerlich war, schien das Konzept der Bürgerdemokratie perfekt zu sein.

Von einem anderen Aspekt geht das Modell der Territorialdemokratie aus. Anders als bei der Bürgerdemokratie gründet der Nationalstaat nicht auf die Staatsbürger und Staatsbürgerinnen sondern auf sein Territorialgebiet (S. 35). Hier weicht die Staatsbürgerschaft dem Wohnsitz als Einschlusskriterium. Es wird nicht gefragt woher man kommt, sondern wo man wohnt.

5.2 Migration

Handelt es sich bei der Herkunft und dem Wohnort nicht um den gleichen Ort bzw. der gleichen Region, könnte es sich um Migration handeln. Migration wird in der Literatur unterschiedlich definiert. Han definiert Migration als „...Bewegungen von Personen oder Personengruppen im Raum (...), die einen dauerhaften Wohnortswechsel (...) bedingen“ (2005, S. 7). Dass der Ortswechsel von zentraler Bedeutung für die Migration ist, impliziert der Begriff selbst. So bedeutet Migration nichts anderes als Wanderung. Findet der Ortswechsel innerhalb der Landesgrenzen statt, spricht man von Binnenmigration. Ist dies nicht der Fall wird von internationaler Migration gesprochen (Rohner, 2013, S. 46). Es kommt jedoch noch ein zeitlicher Aspekt hinzu, der gerade bei Erhebungen zu grossen Unterschieden führen kann. Han bezieht sich beim zeitlichen Aspekt auf die „...Empfehlung der UN zur statistischen Erhebung der internationalen Migranten von 1998...“ (2005, S. 7), welche von einem Wohnortswechsel von der Mindestdauer eines Jahres ausgeht. Migration beinhaltet jedoch mehr als einen Ortswechsel über eine gewisse Zeitspanne. Rund 3% (232 Millionen) der gesamten Weltbevölkerung müssen nach dieser Definition als Migrantinnen und Migranten bezeichnet werden¹⁶ (SFM, 2014, S. 12). In der sozialwissenschaftlichen Auffassung umfasst Migration mehr als nur einen örtlichen und einen zeitlichen Aspekt. Oswald definiert Migration „...als ein Prozess der räumlichen Versetzung des Lebensmittelpunkts, also einiger bis aller relevanten Lebensbereiche, an einen anderen Ort, der mit der Erfahrung sozialer, politischer und/oder kultureller Grenzziehung einhergeht“ (2007, S. 13). Im Gegensatz zur ersten Definition kommt bei letzterer zusätzlich eine psychosoziale Komponente hinzu. Dabei umfasst Migration folgende Bereiche: Familie, Wohnung, Arbeit, soziales Netzwerk und die Kultur (Oswald, 2007, S. 14). Je nachdem welche Komponenten hervorgehoben werden, unterscheiden sich auch die Migrationsformen.

¹⁶ Würde man die 57 Millionen Binnenflüchtende mit einrechnen, würde sich die Migrationszahl auf 289 Millionen Personen erhöhen (SFM, 2014, S. 12).

5.2.1 Migrationsformen

Han unterscheidet sechs Formen von Migration: Arbeitsmigration, Migration von Studierenden, Familienzusammenführung, Flüchtlinge und illegale Migration (2005, S. 85-86).

Arbeitsmigration:

Die prosperierende wirtschaftliche Entwicklung eines Landes führt allgemein zu einem Mehrbedarf an Arbeitskräften. Kann dieser nicht durch einheimische Arbeitskräfte gestillt werden, findet eine Rekrutierung im Ausland statt, was zur sogenannten Arbeitsmigration führt. Diese wird jedoch durch die arbeitsmarktpolitische Situation des jeweiligen Landes determiniert (S. 86). Als Beispiel führt Han die westeuropäischen Länder nach dem zweiten Weltkrieg auf (S. 88). Für den Wiederaufbau benötigten sie Arbeitskräfte, über welche sie nicht verfügten. Dieser Mangel konnte nur durch eine offene Arbeitsmarktpolitik behoben werden.

Butterwege macht darauf aufmerksam, dass „...Arbeitsmigration als wichtigster Migrations-typ [sich nochmals] (...) vertikal in eine Luxus- und eine Pariavariante...“ (2004, S. 37) unterscheiden lässt. Während die Zuwanderung von hochqualifizierten Arbeitskräften arbeitsmarktpolitisch zumeist von liberalen Kreisen gefördert wird, sehen sich geringqualifizierte Arbeitskräfte mit restriktiveren und repressiven Gegebenheiten konfrontiert (Han, 2005, S. 37).

Migration von Studierenden:

Die Globalisierung führt nicht nur zu einer Zunahme der Arbeitsmigration, sondern auch zu einer stetig steigenden Anzahl junger Menschen, die im Ausland studieren. So geht Han davon aus, dass die Zahl der Studierenden im Ausland entsprechend der Ausweitung des globalen Handels zunehmen wird (S. 119). Diese Studierenden stellen die hochqualifizierten Arbeitskräfte der Zukunft dar und gelten somit als Humankapital. Dies gilt sowohl für die Herkunftsländer, jedoch noch viel mehr für die Aufnahmeländer. Wie empirische Untersuchungen zeigen, wird oft aus der ursprünglichen temporären Migration eine dauerhafte, weil die Studierenden nach Beendigung des Studiums im Gastland bleiben. So ist es nicht erstaunlich, dass die Industrieländer im Wettbewerb um die hochqualifizierten Arbeitskräfte von Morgen die Gesetze dahingehend ändern, dass die ausländischen Studierenden die Möglichkeit haben, nach ihrem Studium im Gastland sesshaft zu werden (S. 120). Die Migration von Studierenden wird darum in Zukunft eine immer wichtigere Rolle spielen.

Familienzusammenführung:

Bei der Arbeitsmigration handelt es sich oft um sogenannte Pioniermigranten und Pioniermigrantinnen, welche zu einem späteren Zeitpunkt die Familie, d.h. Ehegatte beziehungsweise Ehegattin und minderjährige Kinder nachziehen. Nach Han findet Arbeitsmigration oft mit der Intention statt, nach einiger Zeit wieder ins Heimatland zurückzugehen (2005, S. 97). Wird der Aufenthalt im Einwanderungsland verlängert, folgt oft ein Familiennachzug. „Die Familienzusammenführung (...) und die damit verbundenen Investitionen in Wohnung und Haushalt sind oft ein Schritt zur dauerhaften Niederlassung im Aufnahmeland“ (S. 97). Weiter spielt die Ausgestaltung der Migrationspolitik im Einwanderungsland (S. 98) sowie die Situation im Ursprungsland eine ausschlaggebende Rolle für den Familiennachzug.

Flüchtlinge:

Europa sieht sich in diesen Tagen aufgrund der zunehmenden Flüchtlingsströme vor einer Zerreißprobe. Dies nicht zuletzt aufgrund des Krieges in Syrien und der deswegen zur Flucht gezwungenen Menschen. Es erstaunt, dass der Bürgerkrieg in der Definition der Genfer Flüchtlingskonvention nicht aufgeführt ist.

Im Sinne dieses Abkommens findet der Ausdruck “Flüchtling” auf jede Person Anwendung: 2. Die (...) aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will. (Art. 1 Kapitel A Nr. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention)

Sowohl Oswald wie auch Han bemängeln, dass die Definition zu kurz greife (Oswald, 2007, S. 78; Han, 2005, S. 104-105). So seien etwa Flucht vor Natur- und Umweltkatastrophen, Schutz vor Krieg bzw. Bürgerkrieg, Schutz vor Verschleppung und Vertreibung sowie die Binnenflucht¹⁷ nicht in der Definition berücksichtigt. Beispielsweise fallen die zurzeit 7.5 Millionen Binnenvertriebenen aufgrund des Konfliktes in Syrien (SFM, 2014, S. 13) nicht unter die Definition der Genfer Flüchtlingskonvention.

¹⁷ Als Binnenflüchtende werden, in Anlehnung an der Binnenmigration die Personen aufgefasst, die sich bei ihrer Flucht innerhalb der nationalstaatlichen Grenzen aufhalten. (Han, 2005, S. 9)

Der Ermessensspielraum, welcher durch die Begrifflichkeit der „...begründeten Furcht vor Verfolgung...“ den unterzeichneten Staaten zugesprochen wird, sieht Han als Preis der Konsensfindung (2005, S. 103). Da die Flüchtlinge einen Grossteil der Migrationsbewegungen des 20. und 21. Jahrhunderts darstellen (S. 110), wäre es wünschenswert, dass die Definition der Genfer Flüchtlingskonvention an die heutigen Gegebenheiten angepasst würde.

Illegale Migration:

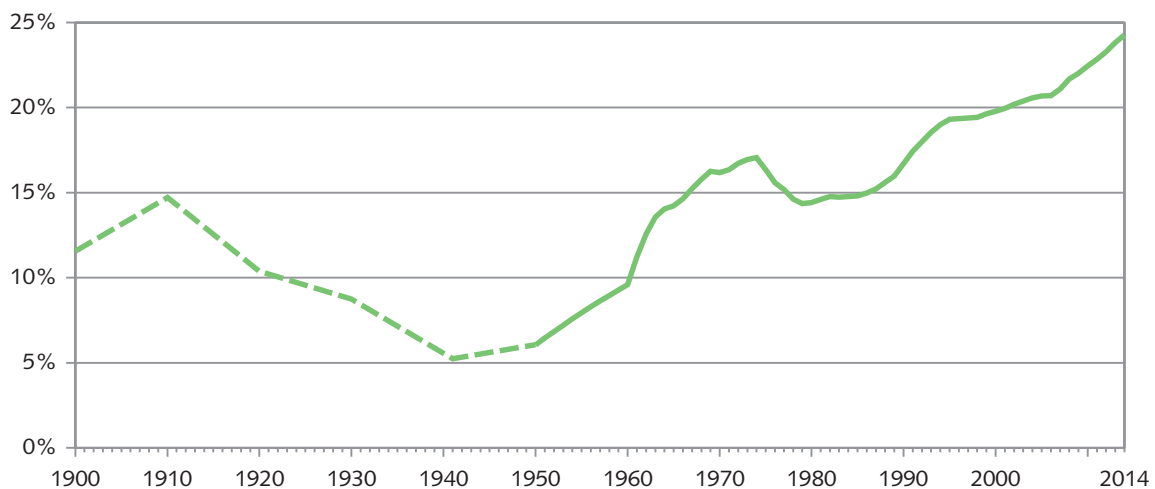
Illegale Migration bedeutet, dass die rechtlichen Regelungen der Ein- bzw. Auswanderungsländer nicht berücksichtigt werden. Für die betroffenen Migrantinnen und Migranten ist dies problematisch, weil sie sich ausserhalb des Rechtes bewegen. So besitzen sie nur beschränkte rechtliche Möglichkeiten und die Schwelle zur Einforderung ihrer Rechte ist sehr hoch. Für den Staat ist es dahingehend problematisch, dass kein Wissen über die Personen vorhanden ist. Lohndumping kann entstehen, was beispielsweise die Kontrolle und Durchsetzung der Mindestlöhne erschwert. Eine weitere Folge besteht darin, dass es keine genauen Angaben zum Ausmass der illegalen Migration gibt. Han geht jedoch davon aus, dass aufgrund des wachsenden Migrationsdrucks und der immer restriktiver werdenden Regelungen in den Einwanderungsländern, die Zahl der illegal migrierenden Personen zunehmen wird (2005, S. 124). Die Politik hat darauf mit sogenannte Legalisierungs- bzw. Regulierungsprogrammen reagiert (S. 126). Laut Angaben der OECD befanden sich im Jahr 2000 in der Schweiz 15'200 Personen in solchen Programmen (zitiert nach Han, 2005, S. 128). In einem Bericht über die illegale Migration für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird von 50'000 bis 300'000 illegalen Migranten und Migrantinnen in der Schweiz ausgegangen (Bundesamt für Flüchtlinge; Bundesamt für Zuwanderung; Immigration, Integration und Auswanderung Schweiz, Bundesamt für Polizei & Grenzwachtkorps; 2004, S. 4). Dies zeigt deutlich, dass jegliche Aussagen und Zahlen mit grösster Vorsicht zu geniessen sind.

Die genannten Migrationsformen können weiter in freiwillige und unfreiwillige Migration unterteilt werden. Unter freiwilliger Migration führt Oswald als Beispiele Arbeitswanderung und Studienaufenthalte auf (2007, S. 65). Bei der unfreiwilligen Migration nennt sie Flucht, Vertreibung und Verschleppung. Diese Einteilung ist jedoch mit Vorsicht zu geniessen, weil beispielsweise Migration infolge politischer Verfolgung durch das Ursprungsland als Arbeitsmigration definiert werden könnte.

5.2.2 Migration und Globalisierung

Die weltweiten Migrationsbewegungen steigen seit Jahrzehnten ständig an. Dies ist nicht weiter erstaunlich, wenn man einen Blick auf das Bevölkerungswachstum wirft. Während dieses in den entwickelten Ländern¹⁸ von 1990 bis 2014 um 9% gestiegen ist, hat es in den weniger entwickelten Ländern¹⁹ um 44,5% zugenommen (Anhang A). Dieses Ungleichgewicht des Bevölkerungswachstums wird zum Teil durch Migration aufgehoben. Han sagt, dass die frühere Unterscheidung zwischen klassischen Ein- und Auswanderungsländern immer mehr zugunsten eines „...rotierenden bzw. zirkulierenden...“ Migrationsverständnis weichen muss (2005, S. 85). Damit ist gemeint, dass heute viele Länder sowohl Immigrations- als auch Emigrationsland sein können. Aufgrund der globalen Dimensionen der Migration sprechen Castles, Haas und Miller von einem „...age of migration...“ (2014, S. 2). Wie Abbildung 3 zeigt, sieht sich auch die Schweiz seit 1940 mit einer stetig steigenden ausländischen Wohnbevölkerung konfrontiert. Heute beschränkt sich Migration nicht nur auf ein Herkunfts- und ein Aufnahmeland sondern auch auf die Phase dazwischen. Sie wird als Transmigrationsphase bezeichnet (Luft, 2011, S. 283). Dieser Fall tritt vor allem bei hochqualifizierten Arbeitskräften ein (Butterwegge, 2004, S. 37; Hunger, 2003, S. 12

Anteil der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung



Quellen: BFS – PETRA, ESPOP, STATPOP

© BFS, Neuchâtel 2015

Abbildung 3. Anteil der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung. Nach Bundesamt für Statistik. (2015). *Migration und Integration – Indikatoren*. Abgerufen von <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/07/blank/key/01/01.html>

Die Betroffenen können als moderne Nomaden und Nomadinnen aufgefasst werden. Nach dem ursprünglichen Verständnis von Nomadismus – wie beispielsweise die Lebensformen der Beduinen zeigt - halten sie sich nur zeitlich begrenzt an einem Ort auf, bevor sie zum

¹⁸ Europa, Nordamerika, Australien, New Zealand und Japan

¹⁹ Africa, Asien (ausgenommen Japan), Lateinamerika, die Karibik, Melanesien, Mikronesien und Polynesien

nächsten weiterziehen. Dadurch entstehen Sozialräume, die nationalstaatliche Grenzen überwinden (Luft, 2011, S. 283). Dies hängt nicht zuletzt mit multinationalen Konzernen zusammen, die ihre hochqualifizierten Arbeitskräfte für eine begrenzte Zeitspanne ins Ausland schicken, um so unternehmensinternes Wissen zu sichern und weiterzugeben (Hunger, 2003, S. 13). Diese Abwanderung von mittel- oder hochqualifizierten Arbeitskräften wird Brain Drain genannt. In diesem Zusammenhang wird von einem Ausbluten der Entwicklungsländer gesprochen. Der Begriff des Ausblutens bezieht sich auf das Buch „Die offenen Adern Lateinamerikas“ von Eduardo Galeano (2007). Die Entwicklungsländer befinden sich in einem Teufelskreis, da ihnen die Möglichkeit auf Weiterentwicklung, unter anderem durch das Abwerben von hochqualifizierten Arbeitskräften genommen wird und sie somit zur Armut verurteilt sind (Hunger, 2003, S. 10).

5.2.3 Migration in der Schweiz

Im Folgenden ist von der ständigen sowie der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung in der Schweiz die Rede. Zu der ständigen Wohnbevölkerung gehören in Abgrenzung zur nichtständigen Wohnbevölkerung,

- alle schweizerischen Staatsangehörigen mit einem Hauptwohnsitz in der Schweiz;
- ausländische Staatsangehörige mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung für mindestens zwölf Monate (Ausweis B oder C oder EDA-Ausweis [internationale Funktionäre, Diplomaten und deren Familienangehörige]);
- ausländische Staatsangehörige mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) für eine kumulierte Aufenthaltsdauer von mindestens zwölf Monaten;
- Personen im Asylprozess (Ausweis F oder N) mit einer Gesamtaufenthaltsdauer von mindestens zwölf Monaten. (Bundesamt für Statistik, 2015b)

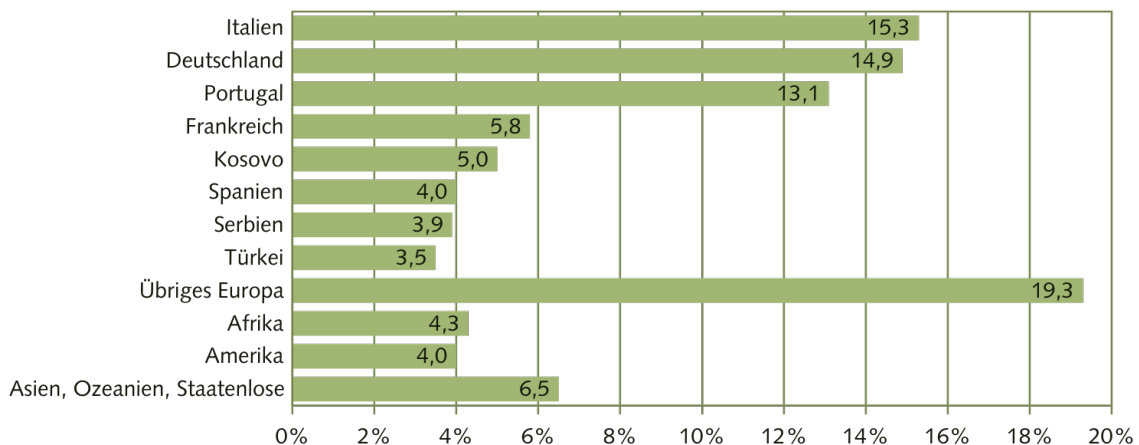
Nach dieser Definition belief sich Ende 2014 der Anteil der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung in der Schweiz auf 1'947'023 Personen, was ca. 23,8% der ständigen Wohnbevölkerung gleichkommt. Dabei stammen 1'328'318 Personen aus den EU-28/EFTA Staaten was einem Anteil von ca. 68% der ausländischen Bevölkerung entspricht (SFM, 2014, S. 7). Somit stellt die ausländische Wohnbevölkerung fast einen Viertel der Wohnbevölkerung dar. Nach dem Bundesamt für Statistik²⁰ machen die italienischen Staatszugehörigen mit 306'414 Personen den grössten Anteil aus (Abbildung 4). An zweiter und dritter Stelle folgen Deutschland und Portugal mit 298'027 beziehungsweise 262'748 Personen. Danach folgt

²⁰ Stand vom 30.09.2015

Frankreich mit 116'896 Personen, Kosovo mit 99'799 Personen und Spanien mit 79'610 Personen (Anhang B).

Ständige ausländische Wohnbevölkerung, am 31. Dezember 2014

Nach Staatsangehörigkeit



Quelle: BFS – STATPOP

© BFS, Neuchâtel 2015

Abbildung 4. Ständige ausländische Wohnbevölkerung Nach Staatsangehörigkeit. Nach Bundesamt für Statistik. (2015). *Migration und Integration – Indikatoren*. Abgerufen von <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/07/blank/key/01/01.html>

Die ausländische Wohnbevölkerung stellt einen immer grösseren Anteil der schweizerischen Bevölkerung dar. Die meisten Eingewanderten sind Arbeitsmigranten und Arbeitsmigrantinnen. So sind von den 110'850 Personen, die 2014 aus den EU-28/EFTA Staaten in die Schweiz eingereist sind, 72'108 für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eingewandert (S. 13). Für die Einwanderung aus den sogenannten Drittstaaten setzt der Bundesrat jährliche Kontingente auf. Auffallend hier ist, dass 85% der Zugewanderten Arbeitskräfte aus den Drittstaaten über einen Hochschulabschluss (Abbildung 5) verfügen (S. 16). Laut der schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) des Bundesamtes für Statistik machte der Anteil der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung ab 15 Jahren mit Tertiärausbildung im Jahr 1996²¹ 19,4% aus (Anhang C). Im dritten Quartal 2015 ist die Anzahl auf 33,5% gestiegen. Dies zeigt, dass der Anteil hochqualifizierter²² Arbeitskräfte der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung kontinuierlich zunimmt.

²¹ Bei der Erhebung 1998 wurden Diplomaten und internationale Funktionäre auch zur ständigen ausländischen Wohnbevölkerung gezählt. Dies hat jedoch dahingehend keine Auswirkungen auf die Feststellung einer Zunahme der hochqualifizierten ausländischen Bevölkerung, da davon ausgegangen werden kann, dass Diplomaten und internationale Funktionäre vorwiegend über eine Ausbildung auf der Tertiärstufe verfügen.

²² Als hochqualifiziert gelten alle Personen, die über einen universitären oder gleichwertigen Abschluss verfügen – und zwar unabhängig davon, ob sie eine Tätigkeit ausführen, die diese Qualifikationen voraussetzen. D.h. beispielsweise dass all diejenigen Asylsuchenden, die über einen Hochschulabschluss – anerkannt oder nicht - verfügen, aber hier in der Schweiz zum Beispiel als Küchengehilfe arbeiten, in diesen Statistiken ebenfalls als hochqualifiziert gelten. (Dahinden, 2008, S. 2-3)

Markant gestiegen ist die Anzahl hochqualifizierter Ausländerinnen. Betrug der Frauenanteil unter der hochqualifizierten ständigen ausländischen Wohnbevölkerung ab 15 Jahren 1996 30,3%, kann eine Zunahme bis im Jahr 2015 auf einen Anteil von 45,9% festgestellt werden (Anhang C).

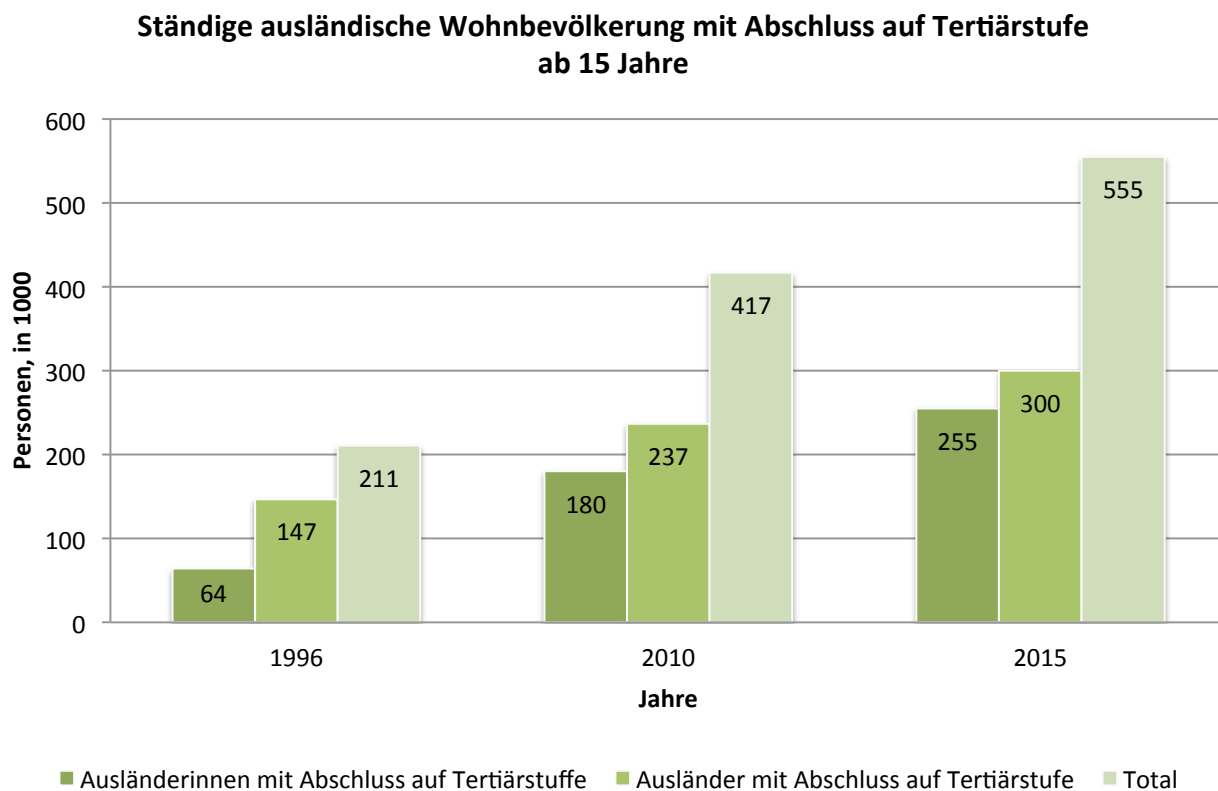


Abbildung 5. Ständige ausländische Wohnbevölkerung mit Abschluss auf Tertiärstufe, Anhang C

„Fast die Hälfte der ausländischen Bevölkerung in der Schweiz ist hier geboren oder seit über 15 Jahren hier wohnhaft.“ (SFM, 2014, S. 36)

Die Abbildung 6 zeigt die Aufenthaltsdauer von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz. Laut dem Bundesamt für Statistik²³ wohnen ungefähr 49% der ständigen ausländischen Bevölkerung seit 10 Jahren oder mehr in der Schweiz. Unter den acht Staaten mit dem grössten Anteil – Deutschland, Frankreich, Italien, Kosovo, Portugal, Serbien, Spanien, Türkei – der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung sind es 52%, die seit 10 oder mehr Jahren in der Schweiz sind. 563'861 Personen sind seit 20 Jahren oder mehr in der Schweiz. Dies entspricht einem prozentualen Anteil von 28%. 70% der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung, die seit 20 Jahren oder mehr in der Schweiz sind, stammen aus den EU-28/ EFTA Ländern.

²³ Stand vom 30.09.2015

Aufenthaltsdauer der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung

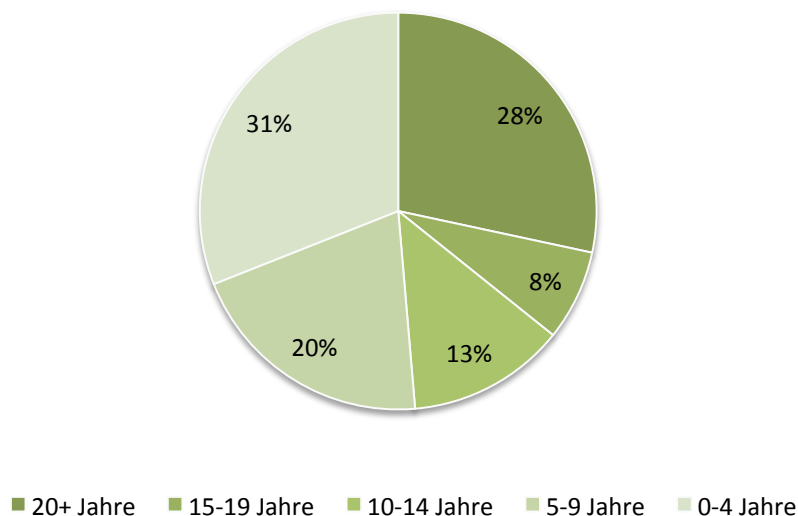


Abbildung 6. Aufenthaltsdauer der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung, Anhang D

Gemäss Bundesamt für Statistik lag das Durchschnittsalter der ständigen Wohnbevölkerung im Jahr 2010 bei 41,36 Jahren. Bis Ende 2014 ist es auf 41,89 Jahren gestiegen. Dass diese Steigerung nicht grösser ausgefallen ist, liegt nicht zuletzt an der Einwanderung. So lag das Durchschnittsalter der ständigen Wohnbevölkerung mit schweizerischer Staatszugehörigkeit 2010 bei 42,87 Jahren und Ende 2014 bei 43,53 Jahren, was einen Anstieg des Altersdurchschnitts um 0,66 Jahre in den letzten vier Jahren bedeutet. Der Anstieg bei der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung ist mit 0,63 Jahren in der gleichen Zeit zwar nicht markant kleiner, das Durchschnittsalter ist jedoch mit 36,14 Jahre (2010) bzw. 36,77 Jahren (2014) um einiges tiefer als bei den Schweizerinnen und Schweizern. Somit ist das Durchschnittsalter der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung um 6,76 Jahre tiefer als dasjenige der schweizerischen Staatsangehörigen. Dies zeigt auf, dass die Einwanderung positive Auswirkungen auf die demografische Entwicklung der Schweiz hat.

Die ständige ausländische Wohnbevölkerung teilt sich nach Aufenthaltsbewilligung in drei Gruppen auf, Kurzaufenthalter (L), Aufenthaltler (B) und Niedergelassene (C). Der grösste Anteil ist im Besitz einer Niederlassungsbewilligung C. Diese Gruppe macht 64,7% der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung aus. Nach Art. 34 Abs. 2 Ziff. a AuG SR 142.20 kann nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von zehn Jahren mit einer Aufenthaltsbewilligung oder eine Kurzaufenthaltsbewilligung in der Schweiz eine Niederlassungsbewilligung erteilt werden. Eine spezielle Regelung gilt für Bürger und Bürgerinnen der EU-15/EFTA Staaten. Ihnen kann aufgrund „...bilateraler Niederlassungsvereinbarungen oder Gegenrechtserwä-

gungen...“ (BFM, n.d., S. 2) eine Niederlassungsbewilligung schon nach fünf Jahren erteilt werden. Weiter besitzen 33,9% der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung eine Aufenthaltsbewilligung B. Eine Kurzaufenthaltsbewilligung für 12 Monate besitzen hingegen nur 1,4%.

5.3 Politische Rechte von Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz

Die Gründung des schweizerischen Bundesstaates als Nation unterschied sich von den anderen Nationalstaaten.

Die Schaffung des Bundesstaates von 1848 ist nicht selten als «revolutionär» bezeichnet worden. In der Tat: im europäischen Umfeld Mitte des 19. Jahrhunderts war die Einrichtung eines föderalistisch-republikanischen Verfassungsstaates auf der Grundlage der Volkssouveränität ein einzigartiger Vorgang. Und ebenso widersprach eine Staatsgründung verschiedener Volksgruppen dem Zeitgeist. Während sich nämlich die nationale Einigung Deutschlands oder Italiens unter der Devise einer gemeinsamen Kultur eines Staatsvolks vollzog, gab und gibt es in der *Schweiz kein Staatsvolk gleicher Ethnie, Sprache, Religion oder Kultur*. (Linder, 2005, S. 30)

Obwohl es sich bei der Schweiz um eine klassische Bürgerdemokratie handelt, lassen sich auf kantonaler und kommunaler Ebene territorialdemokratische Aspekte beobachten. So ist das Stimm- und Wahlrecht in den Kantonen und Gemeinden nicht an das kantonale beziehungsweise kommunale Bürgerrecht gekoppelt. Auf Bundesebene sieht dies jedoch anders aus.

5.3.1 Politische Rechte auf Bundesebene

Die politischen Rechte auf Bundesebene stehen nach Art. 136 Abs. 1 & Abs. 2 BV unmissverständlich nur denjenigen Personen zu, die über das Schweizer Bürgerrecht verfügen, mindestens 18 Jahre alt und mündig sind. Dies bedeutet, dass alle Ausländerinnen und Ausländer von den politischen Rechten auf Bundesebene ausgeschlossen sind. Wie im Kapitel 3.2 beschrieben, werden das Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht und weiter das Ergreifen und Unterschreiben von Volksinitiativen sowie von Referenden unter den politischen Rechten verstanden. Davon ausgeschlossen sind jedoch die Ständeratswahlen da diese nach Art. 150 Abs. 3 BV von den Kantonen geregelt werden. Was bedeutet der Ausschluss der Ausländerinnen und Ausländer für ihren politische Teilhabe?

Die Verortung in die Partizipationspyramide hilft den Partizipationsgrad zu bestimmen und Vergleiche anzustellen. Die unterste Ebene der Partizipationspyramide definiert sich als Vor-

stufe der Partizipation und grenzt sich dadurch von echter Partizipation ab. Die konventionellen politischen Partizipationsrechte von Ausländerinnen und Ausländern sind in den Vorstufen der Partizipation zu verorten. Die Ebene gliedert sich in drei Stufen (Strassburger & Rieger, 2014, S. 28). Die unterste Stufe ist ausgeprägt durch den Informationsgewinn, welcher von Ausländerinnen und Ausländern selbständig ausgeführt werden kann. Auf der nächsten Stufe wird von einem „sich informieren“ ein „Stellung nehmen“ ausgegangen. Stehen politische Entscheide an, kann durch Kontaktaufnahme beispielsweise mit Politikerinnen oder Politikern und Darstellung der eigenen Positionen Einfluss auf den Ausgang der Entscheidung genommen werden (S. 29). Die ersten beiden Stufen können Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz eindeutig eingeräumt werden.

5.3.2 Politische Rechte auf kantonaler Ebene

Die Ausgestaltung der politischen Rechte auf kantonaler sowie kommunaler Ebene unterliegt nach Art. 39 Abs. 1 BV den Kantonen. Damit es nicht zur Ausgestaltung einer Diktatur oder Ähnlichem kommen kann, schreibt der Bund in Art. 51 Abs. 1 BV, dass sich die Kantone eine demokratische Verfassung geben müssen, welche vom Volk abegesegnet und revidierbar sein muss. Somit müssen die Kantonsverfassungen einem direktdemokratischen Verfahren unterliegen. Die Gesetzgebung kann jedoch auch repräsentativ geregelt sein (Heusser, 2001, S. 49). Somit steht es den einzelnen Kantonen offen, ob sie den Ausländerinnen und Ausländern politische Rechte auf kantonaler und/oder auf kommunaler Ebene zugestehen oder nicht. Auf der Kantonebene kennen die Kantone Neuenburg und Jura, wenn auch nur eingeschränkt, solche politische Rechte für Ausländerinnen und Ausländer (S. 1).

5.3.3 Stimm- und Wahlrecht auf kantonaler und kommunaler Ebene am historischen Beispiel vom Kanton Neuenburg

Die Revolution von 1848 führte zur Demokratisierung des Kantons Neuenburg und zur Anschliessung an die Eidgenossenschaft. Ein Jahr später führte der Kanton ein aktives Stimmrecht auf Gemeindeebene für Ausländer ein (Frauen waren ausgeschlossen). Dieses Stimmrecht beschränkte sich jedoch auf Steuervorlagen (Cueni & Fleury, 1994, S. 147; Heusser, 2001, S. 50; Schaub, 2010, S. 57). Ein Jahr später wurde diese Beschränkung auf Steuervorlagen aufgehoben und den Ausländern ein allgemeines Stimm- und Wahlrecht in den sogenannten municipalités (Einwohnergemeinden) eingeräumt. Diese Änderung wurde jedoch im Jahr 1861 wieder rückgängig gemacht, womit wieder der Stand von 1849 eingeführt wurde (Cueni & Fleury, 1994, S. 148; Heusser, 2001, S. 52; Schaub, 2010, S. 57). Das allgemeine Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht für Ausländer in den Einwohnergemeinden wurde 1874 vom grossen Rat wieder eingeführt. Dies unter der Vorausset-

zung einer Mindestwohndauer von fünf Jahren im Kanton und einem Jahr in der Einwohnergemeinde (Cueni & Fleury, 1994, S. 149; Heusser, 2001, S. 52; Schaub, 2010, S. 57). Durch das passive Wahlrecht konnten Ausländer und Ausländerinnen somit im Parlament oder sogar in die Regierung gewählt werden. 1887 wurde das passive Wahlrecht auf einige Kommissionen wie beispielsweise die Schulkommission eingeschränkt (Cueni & Fleury, 1994, S. 149). Danach blieben die politischen Rechte bis 1959 in dieser Form bestehen. Die ungenaue Definition des Begriffes domicilié, wie es im Gesetz niedergeschrieben war, wurde 1959 mit dem Begriff établis (niedergelassen) ersetzt (S. 149). Somit bestand eine Karenzfrist von fünf Jahren ab der Niederlassung im Kanton. Rechnet man die fünf bis zehn Jahre dazu, welche für den Erhalt einer Niederlassungsbewilligung von Nöten waren (S. 149), konnten Ausländer und Ausländerinnen frühestens nach zehn Jahren Aufenthalt politische Rechte in Anspruch nehmen. Hier ist explizit von Ausländer und Ausländerinnen die Rede, da dies parallel zur Einführung des Frauenstimmrechts geschehen ist (S. 150). Seit 1984 brauchten Ausländerinnen und Ausländer für die Ausführung der politischen Rechte eine Niederlassungsbewilligung und mussten seit mindestens einem Jahr ihren Wohnsitz im Kanton haben (Cueni & Fleury, 1994, S. 150; Heusser, 2001, S. 53; Schaub, 2010, S. 58). Im Jahr 2001 wurde das Stimm- sowie das aktive Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer auf kantonaler Ebene eingeführt (EKM, 2010, S. 5). Dies unter der Voraussetzung dass sie eine Niederlassungsbewilligung haben und seit mindestens fünf Jahren ihren Wohnsitz im Kanton Neuenburg haben (Heusser, 2001, S. 53; Schaub, 2010, S. 58). Die letzte Änderung fand 2007 statt, als das passive Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer auf Gemeindeebene wieder eingeführt wurde (Schaub, 2010, S. 58). In Tabelle 3 wird die politische Entwicklung des Ausländerstimmrechts chronologisch dargestellt. Das kantonale Wahl- und Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer macht den Kanton Neuenburg neben dem Kanton Jura zu einem Spezialfall in der Schweiz. Die Ausweitung der politischen Rechte verändern die Partizipationsmöglichkeiten für die Migrantinnen und Migranten stark. Die Auswirkungen lassen sich anhand der Partizipationspyramide aufzeigen und mit den Situationen in den anderen Kantonen vergleichen. In der Partizipationspyramide sind die Rechte von Ausländerinnen und Ausländern als „Bürgerschaftliche Entscheidungsfreiheit“ einzustufen (Stufe 6). Die Stufe zeichnet sich dadurch aus, dass Partizipierende volle Entscheidungsmacht haben und Entscheidungen selbstbestimmen können (Strassburger & Rieger, 2014, S. 31). Indem sie an kantonalen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen können, haben sie weitgehenden Entscheidungsfreiraum.

Tabelle 3
Historische Entwicklung des Ausländerstimmrechts im Kanton Neuenburg



Erläuterung: Eigene Darstellung

Folglich wird Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Neuenburg (und Jura) eine reelle politische Partizipation zugesprochen. Ihre politischen Rechte unterscheiden sich zu Personen mit Schweizer Staatsbürgerschaft einzig im passiven Wahlrecht. Sie können also nicht ins kantonale Parlament gewählt werden. Somit erreichen sie die oberste Stufe der Partizipationspyramide (Zivilgesellschaftliche Eigenaktivitäten) nicht (Strassburger & Rieger, 2014, S. 33). Die eigenständige Umsetzung kann durch die Mitgliedschaft in einem kantonalen Parlament nicht gewährleistet werden, da die politische Repräsentanz auf dieser Ebene fehlt.

5.3.4 Überblick über die aktuelle Situation in den Kantonen

Stimm- und Wahlrecht auf kantonaler Ebene:

Auf kantonaler Ebene kennen die Kantone Neuenburg und Jura das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer. In beiden Kantonen beschränkt sich das Wahlrecht jedoch auf die aktive Form. Wie im Kapitel 5.3.3 beschrieben, wurden die politischen Rechte für Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Neuenburg im Jahr 2001 eingeführt. Der Kanton Jura kennt politische Rechte für Ausländerinnen und Ausländer seit seiner Gründung im

Jahr 1979. Während Ausländerinnen und Ausländer ihren Wohnsitz seit mindestens zehn Jahren im Kanton Jura haben müssen, um von politischen Rechte profitieren zu können, beschränken sich die Bestimmungen im Kanton Neuenburg auf fünf Jahre für Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung (EKM, 2010, S. 5). Neben den konventionellen Partizipationsmöglichkeiten des Stimm- und Wahlrechtes bestehen in 21 Kantonen²⁴ konsultative Organe oder ähnliche Formen, welche sich mit Fragen der betroffenen Gruppe befasst und Regierung, Gemeinden sowie Verwaltung beraten (EKM, 2010, S. 9). Am Beispiel Bern lassen sich Ziel und Zweck einer kantonalen Integrationskommission zeigen. Die kantonale Integrationskommission besteht aus einer Vertretung der Migrationsbevölkerung (5 Personen), einer Vertretung aus dem Grossrat (6), einer Vertretung aus Gemeinden (4), einer Vertretung aus den Verbänden (3) und eine Vertretung aus anderen Direktionen (Gef, 2015). Ihr Ziel ist die Beratung, Entwicklung und Umsetzung der Integrationspolitik. Diese, in vielen Kantonen ähnliche Konsultativorgane verfolgen den Zweck der Migrationsbevölkerung eine Stimme zu verleihen und eine Mitbestimmungsmöglichkeit für Menschen ohne Schweizer Pass zu bieten. Dabei handelt es sich um institutionalisierte Formen, weshalb sie als konventionelle Partizipationsform definiert wird. Die Bedeutung der Konsultativorgane für Ausländerinnen und Ausländer kann durch die Partizipationspyramide aufgezeigt werden und lässt den Vergleich zwischen den Kantonen betreffend Partizipationsgrad zu.

Die unterste Ebene der Partizipationspyramide definiert sich als Vorstufe der Partizipation und grenzt sich dadurch von echter Partizipation ab. Ob die Stufe vier von Ausländerinnen und Ausländern in den erwähnten Kantonen erreicht wird, entscheidet sich unter anderem mit dem Instrument der Konsultativorgane. Es stellt sich die Frage, ob Ausländerinnen und Ausländer durch die Vertretung in den konsultativen Organen „an Entscheidungen mitwirken“ können (S. 30). Die kantonale Integrationskommission des Kantons Bern als Beispiel eines Konsultativorgans beschreibt die eigene Funktion als Instanz, die Regierung, Gemeinden und Verwaltung berät (Gef, 2015). Der Beratungscharakter nimmt der Kommission den ausdrücklichen Entscheidungscharakter, der notwendig wäre, damit die Funktion auf der vierten Stufe verortet werden könnte. Somit bleiben die Partizipationsmöglichkeiten von Ausländerinnen und Ausländern auf der dritten Stufe stehen, welche zur Ebene der Vorstufe von Partizipation zählt. Den Kantonen Neuenburg und Jura kann die Stufe 6 der Partizipationspyramide attestiert werden, da Ausländerinnen und Ausländer sich direkt an die Politik adressieren können und nicht per Konsultativorgan kommunizieren müssen.

Stimm- und Wahlrecht auf kommunaler Ebene:

²⁴ AG, AR, BS, BL, FR, GE, GL, GR, JU, NE, LU, OW, SG, SH, SO, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH

Die Kantone Neuenburg, Waadt und Freiburg kennen ein allgemeines Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer auf Gemeindeebene. Dies beinhaltet sowohl das aktive wie das passive Wahlrecht. Der Kanton Genf beschränkt die politischen Rechte der Ausländerinnen und Ausländer auf Gemeindeebene auf das Stimm- und das aktive Wahlrecht (EKM, 2010, S 5). Der Kanton Jura hat eine Sonderregelung installiert, wobei sich die Wählbarkeit auf das Gemeindeparlament beschränkt und von den Gemeinden eigenständig eingeführt oder unterbunden wird. Eine Teilnahme von Ausländerinnen und Ausländer am Regierungsrat im Kanton Jura ist somit ausgeschlossen (S. 6). Die Kantone Appenzell Auser- und Graubünden überlassen es den einzelnen Gemeinden, ob sie die politischen Rechte an Ausländerinnen und Ausländer erteilen wollen (S. 5). Im Kanton Graubünden können die einzelnen Gemeinden sogar entscheiden, ob die Ausländerinnen und Ausländer von Amtes wegen oder mit einem Antrag im Stimmregister aufgenommen werden. In allen anderen aufgeführten Kantonen werden sie von Amtes wegen aufgenommen (S. 6) (Detailierte Auflistung siehe Anhang F).

6 Themenrelevante Erkenntnisse

Die gewonnenen Erkenntnisse werden hinsichtlich kritischer Zusammenhänge zwischen IST- und SOLL-Zuständen des Zugangs zu politischen Rechten der in der Schweiz lebenden Ausländerinnen und Ausländer diskutiert. Die Aspekte haben sich aus den vorangehenden Kapiteln herauskristallisiert. Das Kapitel 6.1 geht dem strukturellen Ausschluss von Ausländerinnen und Ausländer nach und thematisiert die daraus entstehende Unterrepräsentanz in der Schweizer Regierung. Im Kapitel 6.2 werden soziodemografische Aspekte der älternden Schweizer Bevölkerung sowie die Folgen für die Wahlbeteiligung beleuchtet, falls Ausländerinnen und Ausländer bundesweit auf konventioneller Basis zur Partizipation zugelassen wären. Das Kapitel 6.3 nimmt sich dem Verständnis des Konkordanzprinzips an und analysiert, ob und wie der Minderheitenschutz bei Ausländerinnen und Ausländer umgesetzt wird. In Kapitel 6.4 versuchen wir die politischen Auswirkungen eines allfälligen Wahl- und Stimmrechts für Ausländerinnen und Ausländer auf die Regierung und Parteien abzuschätzen. Inwiefern die Bürgerdemokratie noch funktionsfähig ist oder eine Territorialdemokratie an ihrer Stelle eingesetzt werden sollte, wird von Kapitel 6.5 diskutiert. Schliesslich stellt sich die Frage in Kapitel 6.6, ob für die Selbstverwirklichungstendenz von Ausländerinnen und Ausländer durch den Ausschluss von politischer Teilhabe eingeschränkt wird? Die Kapitel werden jeweils mit einem Leitgedanken am Anfang kurz umrissen.

6.1 Demokratie als Ausweitungprozess von Partizipationsberechtigten

Die Ausweitung der politischen Rechte auf Ausländerinnen und Ausländer ist sowohl aus historischer wie auch aus demokratietheoretischer Sicht durchaus denkbar, wenn nicht unabweichlich.

Wie gesehen geht in einer Demokratie alle Macht vom Volk aus. Dies wird allgemein als Volkssouveränität beschrieben. Die konsequente Frage, die sich daraus ergibt ist: Wer gehört zum Volk und wer nicht? Geht man vom Machtaspekt aus, dann zählen all jene zum Volk, die Inhaber politischer Rechte sind. In der Schweiz erteilt Art. 139 Abs. 1 BV jedem Schweizer und jeder Schweizerin politische Rechte, der oder die 18 Jahre alt und „...nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt...“ ist. Niemand würde jedoch behaupten, dass Kinder, Jugendliche unter 18 Jahren und entmündigte Menschen nicht zum Volk gehören. Dies zeigt auf, dass die Volkssouveränität als Herrschaftsinstrument davon abhängig ist, wie das Volk abgegrenzt wird. Weiter wird damit klar, dass das Volk im demokratischen Verständnis – als Inhaber der Herrschaft – nicht gleichgesetzt werden kann mit der

Staatsbürgerschaft. Heusser sieht in der Gleichsetzung von Volk und Staatsbürgerschaft eine fälschliche Feststellung, da der Volksbegriff schon vor der Ausbildung der Nationalstaaten vorkam (2001, S. 23). Nähert man sich dem demokratischen Volksbegriff aus einer historischen Perspektive (Kapitel 3.1), wird ersichtlich, dass es sich nicht um einen starren Begriff handelt. Das demokratische Volk erfuhr im Verlauf der Geschichte verschiedene Ausweitungen auf vormals ausgeschlossene Gesellschaftsteile. Selbstverständlich verlief diese Ausdehnung nicht so konstant, wie hier dargestellt, sondern erfuhr auch verschiedene Rückschläge. Dies vor allem Anfangs des 19. Jahrhunderts. Nachdem es im 20. Jahrhundert zu einer langsamen aber stetigen Ausweitung des Stimm- und Wahlrechts kam, lässt sich nun ein Ausschluss einer immer grösser werdenden Bevölkerungsgruppe beobachten, welche einen unentbehrlichen Beitrag zum Wohlstand der Schweiz beiträgt; die Ausländerinnen und Ausländer. Lag der Ausländeranteil in der Schweiz 1990 noch bei 16,7% ist er 2014 auf fast ein Viertel (23,8%) gestiegen (Anhang J), was einen Ausschluss von fast ein Viertel der Bevölkerung bedeutet. Aus einer historischen Perspektive bedeutet dies sicher einen Rückschritt, da prozentual weniger Betroffene mitbestimmen können.

Wie verhält es sich mit dem Ausschluss eines so grossen Bevölkerungsteils aus demokratietheoretischer Sicht? Handelt es sich überhaupt noch um eine Demokratie? Rousseau verweist die Frage, wer zum Volk gehört und wer nicht nur auf die Gleichheit aller durch den Gesellschaftsvertrag. Die Ausländerinnen und Ausländer leisten einen grossen Beitrag zum Wohlergehen der Schweiz. Nicht nur als hochqualifizierte Manager, sondern auch als die Personen, welche die drei D-Arbeiten (dirty, dangerous und demanding) erledigen (Han, 2005, S. 93). Sie sind somit ein Teil der Gesellschaft, welcher nach Rousseau unzertrennlich von der Gesellschaft ist (1996, S. 25). Konkreter geht Mill auf die Frage nach dem Volk ein (2013). Er verlangt klar, dass Alle eingebunden werden müssen, da sie nur so ihre Interessen zu ihrem und zum Wohle aller einsetzen können. Die Pluralisten sehen einen grossen Vorteil darin, wenn mehr Personen politische Rechte haben (Kapitel 2.1.4). Die Vertreter des partizipativen Ansatzes, der sich im 20. Jahrhundert gebildet hat, sieht jegliche Ausweitung der politischen Rechte als positiv an. Ganz nach dem Motto, je mehr, desto besser. Somit stellen auch die demokratietheoretischen Ansätze eine stetige Ausweitung der Partizipationsberechtigten dar. Nach dem postdemokratischen Ansatz von Crouch können die gemeinsamen und die individuellen Interessen besser über die Einflussnahme in der Wirtschaft vertreten werden. Dies ist in Bezug auf die Schweiz nicht auszuschliessen, wird jedoch durch die direktdemokratischen Instrumente erschwert. Sie können zwar durch Medien und Werbetechniken beeinflusst werden, sicher kann man sich jedoch nie sein. Durch diese wirtschaftliche Einflussnahme werden jedoch Ungleichheiten geschaffen, die an ein Zensuswahlrecht erinnern. Wer genug hat, darf mitmachen und die anderen dürfen oder müssen zuschauen. Was gegen das Gleichheitsprinzip der Demokratie verstösst.

Eine Ausweitung der politischen Partizipation ist sowohl theoretische wie historisch durchaus möglich. Obwohl es als Selbstverständlichkeit dargestellt wird, als würde damit das Rad neu erfunden, stellt es sowohl theoretisch wie historisch nur einen nächsten trivialen Schritt im Prozess der Demokratieentwicklung dar. Dass die Praxis der Theorie seit Jahrzehnten, wenn nicht gar Jahrhunderten hinterher springt, lässt sich gut am Beispiel des Frauenstimmrechtes und dessen Einführung beobachten. Dabei lassen sich durchaus verschiedene Übereinstimmungen mit der Einführung von politischen Rechten für Ausländerinnen und Ausländer feststellen. So gehört beispielsweise der Kanton Neuenburg sowie allgemein die Westschweiz beide Male zu den Vorreitern.

6.2 Positive Auswirkungen auf demografische Entwicklungen

Jüngere Generationen wären mit der politischen Integration von Ausländerinnen und Ausländern besser repräsentiert.

Nach dem BFS stellte die Altersklasse der 18-39 Jährigen bei den Nationalratswahlen 2011 mit 47.8% den grössten Anteil an Kandidaten und Kandidatinnen dar (Anhang H). Nach den Wahlen zählten sie mit 18.0% den zweitkleinsten Anteil an gewählten Nationalräten und Nationalrätinnen. Bei der Altersklasse von 50-59 Jährigen sieht es genau umgekehrt aus. Von den 21.2% der Kandidierenden kommt sie auf 42% nach den Wahlen (Anhang I). Einen Ausweg aus dieser Ungleichverteilung der Möglichkeiten der Interessensdurchsetzung unter den Generationen könnte eine Verjüngung der Wahlberechtigten darstellen. Dies vor allem vor dem Hintergrund der demografischen Alterung der Schweizer Staatsbürger und Staatsbürgerinnen. Da die ausländische Wohnbevölkerung im Durchschnitt jünger ist als die Wohnbevölkerung mit Schweizer Staatszugehörigkeit, würde die Vergabe von politischen Rechten an Ausländerinnen und Ausländer eine Verjüngung der Wahlberechtigten bedeuten, unabhängig von allfälligen Einschränkungen wie beispielsweise Karenzfristen. Vor dem Hintergrund, dass die Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen nach Lutz mit zunehmenden Alter steigt (2012, S. 7), könnte die Massnahme positive Auswirkungen auf die Vertretungen jüngerer Generationen zeigen. Während 70% der Wahlberechtigten ab 75 Jahren sich an den Nationalratswahlen von 2011 beteiligten, waren es bei den 18-24 Jährigen gerade mal 32% (S. 8). Obwohl der Unterschied deutlich kleiner ist, lässt sich auf kommunaler Ebene die gleiche Tendenz beobachten. So nahmen 37.6% der Wahlberechtigten über 75 Jahren an den Gemeindewahlen der Stadt Bern 2012 teil. Bei den 18-24 Jährigen waren es nur 23.2% (Statistik Stadt Bern, 2014, S. 7). Laut gfs bern ist die Beteiligungsbereitschaft bei Wahlen und Abstimmungen allgemein höher als beispielsweise bei Unterschriften Sammlungen für

eine Initiative. Dies vor allem darum, weil Wahlen und Abstimmungen wenig Eigeninitiative voraussetzen, während unkonventionelle Beteiligungsformen viel Engagement und Zeit in Anspruch nehmen (2014, S. 30-31).

Die demografische Alterung wird zwar als weltweites Phänomen dargestellt (Bundesamt für Statistik, 2015a, S. 9) betrifft jedoch vor allem die entwickelten Staaten, wie beispielsweise die europäischen Länder (Bundesamt für Statistik, 2009, S. 18). Betrug das Durchschnittsalter der ständigen Wohnbevölkerung mit schweizerischer Staatsbürgerschaft 2010 noch 42.87 Jahre, ist es innert 4 Jahre um 0,7 Jahre auf 43.57 gestiegen. Dasjenige der ständigen ausländischen Bevölkerung ist mit einem Durchschnittsalter von 36.77 Jahren weit darunter (Anhang E). Somit stellt die Ausländische Bevölkerung eine Verjüngung der ständigen Wohnbevölkerung dar. Die Ausweitung der politischen Rechte auf die ständige ausländische Bevölkerung - unabhängig von allfälligen Einschränkungen wie beispielsweise Karenzlisten - würde demzufolge bedeuten, dass es automatisch zu einer Verjüngung der Wahlberechtigten kommen würde.

Wie beschrieben, geht die pluralistische Demokratietheorie davon aus, dass alle Interessen artikuliert werden können (Schmidt, 2006, S. 227). Die Durchsetzungsmöglichkeiten sind jedoch unterschiedlich auf die Generationen verteilt. Die Zahl der wahlberechtigten Personen unter dem Durchschnittsalter (in der Schweiz 51 Jahre) aller wahlberechtigten Personen, ist mit 2'596'348 Personen nur knapp grösser als diejenige der älteren Hälfte der Wahlberechtigten, die 2'531'878 Personen beträgt (Anhang G). Vor dem Hintergrund, dass die Beteiligung bei älteren Personen grösser ist, entsteht so ein Ungleichgewicht. Somit ist es fraglich, ob alle Interessen artikuliert werden können. Abgesehen davon bezweifeln wir, dass alle Interessen immer artikuliert werden können, da beispielsweise Kinder und psychisch kranke Menschen nur beschränkt ihre Interessen vermitteln können.

Crouch (2015, S. 16-17) und Böhnke (2011, S. 19) weisen beide darauf hin, dass Ungleichheiten durch sinkende Beteiligung verstärkt werden. Demzufolge führt die politische Apathie der jungen Generation zu grösserer Ungleichheit. Diese wird bei den Zahlen zu den Kandidierenden für den Nationalrat und den tatsächlich Gewählten deutlich. Dem Kritikpunkt, dass sich die Jungen zuerst noch profilieren müssen, kann wie folgt widerlegt werden: Erstens kann die Altersgruppe von 18 – 39 nicht als allgemein Unerfahren dargestellt werden und zweitens wurden gerade bei den letzten Nationalratswahlen verschiedene Quereinsteiger in den Nationalrat gewählt.

Da jüngere Generationen länger von ihren Entscheidungen betroffen sind, sollte man annehmen können, dass ihre Entscheidung eher langfristig und zukunftsorientiert sind. Schon Rousseau meinte, dass mit dem Alter die Vorurteile und Gebräuche so manifestiert sind,

dass sie sich nur schwerlich ändern lassen (1996, S. 61), was eine weitsichtige Politik beeinträchtigt. Somit würde die Verjüngung, welche mit der Ausweitung der politischen Rechte auf Ausländerinnen und Ausländern einhergeht, möglicherweise zu einer zukunftsorientierten und langfristigen Politik führen.

6.3 Minderheitenschutz dank Konkordanzdemokratie

Politische Rechte für Ausländerinnen und Ausländer sind Voraussetzung für das Gelingen des Konkordanzprinzips der Schweiz, welches entgegen seiner Eigenschaften den Minderheitenschutz nicht mehr durchgehend gewährleisten kann.

Das Konkordanzprinzip beabsichtigt ein „gütliches Einvernehmen“ im Konfliktmanagement in politischgesellschaftlicher Organisation von heterogenen Gesellschaften (Kranenpohl, 2012, S. 14). Die Konkordanz beinhaltet ein ausgeprägtes Verhandlungselement, welches sie von der Mehrheitsdemokratie unterscheidet (Schmidt, 2006, S. 327; Linder, 2005, S. 301). Ein „gütliches Einvernehmen“ wird nur dann erreicht, wenn verschiedene Parteien einen Konsens finden, was in einer Verhandlung nicht selten zu einer Herausforderung wird. Aus diesem Grund hat die Konkordanzdemokratie Kompromisstechniken herausgearbeitet (Kapitel 2.3.2).

Das Konkordanzsystem hat sich bis heute wiederholt bewährt, auch wenn der „Röstigraben“ noch immer besteht und einen festen Bestandteil in der politischen Terminologie darstellt. Neben den sprachlichen und ethnischen Unterschieden, gibt es grosse soziale Unterschiede, die in der schweizerischen Konkordanzdemokratie allesamt vertreten sein sollen. Schultze spricht hier von sogenannten gesellschaftlichen Cleavages (2005, S. 461). Sie beschreiben die Überlagerung von unterschiedlichen Interessen in der Gesellschaft. Kapitel 5.2.3 hat gezeigt, dass der Anteil der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung in der Schweiz 23.8 % beträgt. Die Bedürfnisse dieser Bevölkerungsgruppen werden im Konkordanzprinzip zu wenig berücksichtigt. Die Gruppe oder Subgruppen davon können sich nicht ausreichend am politischen Verfahren beteiligen. Trotz des Rahmenübereinkommens der Mitgliedstaaten des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten kann die Schweizer Konkordanzdemokratie seiner ausländischen Wohnbevölkerung keine Minderheitsrechte einräumen, da diese an die Staatsbürgerschaft gekoppelt sind.

Hebestreit kritisiert die Unterrepräsentanz von Minderheiten im politischen Prozess (2013, S. 66). Ihre Nachteile sieht er in der Organisierbarkeit der Minderheiten gegenüber gut strukturierten und ressourcenstarken Stakeholdern. Die Politik konzentriert sich vorwiegend auf den

Output und vernachlässigt dabei den Input. Diese These wird von der Theorie der Postdemokratie gestützt. Die Politik wird hauptsächlich von Mittel- und Oberklasse dominiert, für die Unterklasse ist der Zugang zum politischen Verfahren wesentlich schwieriger (Nolte, 2011, S. 12) oder im Fall von Minderheiten mit ausländischen Wurzeln auf konventionellem Weg unmöglich. Bestehende Ungleichheiten können von den Benachteiligten nicht ausreichend adressiert werden, da ihre politischen Rechte eingeschränkt sind (Crouch, 2008, S. 16). Munsch begründet diese strukturelle Ausgrenzung damit, dass ein bürgerschaftliches Engagement von Ausländerinnen oder Ausländern beispielsweise in Vereinen oder Verbänden weniger wahrscheinlich ist, weil die Engagementformen und –themen von der Mittel- sowie Oberschicht vordefiniert werden (2013, S. 193). Die Bildung von Interessensgruppen ist ein Phänomen der Konkordanzdemokratie, denn dadurch werden die Bedürfnisse von Minderheiten in die Politik transportiert. Bei dieser Form wird von Neokorporatismus²⁵ gesprochen (Schmidt, 2006, S. 333). Die Gefahr besteht darin, dass der Neokorporatismus einzelne Gruppen zu stark berücksichtigt. Aktuelle Strukturen in der Demokratie der Schweiz zeigen laut Crouch eher das Gegenteil einer Erweiterung des Minderheitenschutzes auf. Hauptsächlich sind es die Wirtschaftsverbände, welche ihre Forderungen durch aggressives Lobbying in der Politik unterbringen. Finanzielle Ressourcen und äusserst kompetente Lobbyisten sind in diesem Fall ein bewährtes Erfolgsrezept in der Postdemokratie (Crouch, 2008, S. 28). Gegen diese übermächtige Lobby haben Bürgerinnen und Bürger mit ihren politischen Ideen wenig Mitsprachechancen. Für Ausländerinnen und Ausländer sind die Möglichkeiten noch ungünstiger.

Die Konkurrenzdemokratie ist der theoretische Gegenpol zur Konkordanzdemokratie. Konkurrenzdemokratien finden sich in vielen westlichen Staaten, vor allem die englischsprachigen Länder sind dafür bekannt (Frevel, 2004, S. 84). Die Schweizer Demokratie nimmt allmählich Eigenschaften der Konkurrenzdemokratie in ihre Konkordanz auf. Die fehlende Repräsentanz und das Zurückdrängen der Interessen von Minderheiten auf politischer Ebene sind zwei Merkmale dieser Tendenz. Beobachtet man die Entwicklung des Wähleranteils der grössten Partei in der Schweiz, fällt die kontinuierliche Zunahme in jüngerer Vergangenheit auf. Besonders die SVP zeigt starke Anzeichen einer konkurrenzdemokratischen Partei auf, die eine Polarisierung der Politik und schliesslich eine Mehrheitspolitik anzustreben scheint. Die Politik mit zwei starken Polen im linken und im rechten Spektrum der Parteienlandschaft fördert die Konkurrenz und lässt Oppositionen entstehen. In der Opposition befindet sich eine Partei in der Konkurrenzdemokratie, wenn sie nicht an der Exekutive beteiligt ist (Frevel, 2004, S. 84). Die Gefahr der Polarisierung besteht darin, dass Forderungen ausschliesslich erfolgreich sind, wenn sie sich im Sog einer der beiden politischen Pole artikulieren. Die beiden Positionierungen drängen die Parteienvielfalt der Konkordanzdemokratie in den Hinter-

²⁵ Korporatismus meint die intensive Kooperation zwischen Staat und Verbänden (Schmidt, 2006, S. 333)

grund. Für Minderheiten wird die Aufgabe zusehends schwieriger, da ihre Interessen ohnehin keine Mehrheiten finden, wenn sie nicht ausdrücklich geschützt werden. Im Falle der Ausländerinnen und Ausländer wäre es auch schwierig eine Mehrheit zu finden, da sie nicht direkt in politischen Ämtern repräsentiert werden und ihre Forderungen aus der Bevölkerung in die Legislative tragen können.

Das Ziel einer Konkordanz bleibt aber das „gütliche Einvernehmen“, wo alle Parteien sowie die Minderheiten beteiligt sind. Rousseau's Volkssouveränität setzt das Gemeinwohl der Gemeinschaft ins Zentrum. Die Volkssouveränität kann weder an die linken oder bürgerlichen Parteien (Pol-Parteien), noch an die Mittel- oder Oberschicht oder an die Verbände der Wirtschaft veräussert werden. Die Gleichwertigkeit der einzelnen Bürgerinnen und Bürger muss bestehen bleiben, um als Basis für eine Willensbildung zu dienen. Im Sinne Rousseau's kann die Konkordanzdemokratie als Gleichheitsinstrument für das Gemeinwohl angeschaut werden. Die multikulturelle Durchmischung der Schweiz wird auch in Zukunft zum Schweizer Bevölkerungsbild gehören und Minderheiten entstehen lassen, welche durch die Konkordanz geschützt werden müssen.

6.4 Die Unsicherheit der Stimmenmaximierung

Die Ausweitung der politischen Rechte auf Ausländerinnen und Ausländer geht immer einher mit einem drohenden Machtverlust, da die Auswirkungen auf die Politiklandschaft der Schweiz unsicher sind. Deswegen wird eine Ausweitung höchstwahrscheinlich nie mehrheitsfähig sein.

Nach Schumpeter sind Wahlen vor allem ein Instrument zur Ernennung oder Abberufung von Regierungen (1947/2005, S. 432). Dabei fallen die Wählenden, während sie sich mit der Politik beschäftigen, auf eine Stufe, wo sie assoziativ und affektiv denken und handeln (S. 417). Downs beschreibt dies damit, dass „...die Wähler (...) sich nicht immer dessen bewusst [sind], was die Regierung tut oder tun könnte und sie kennen oft nicht die Zusammenhänge zwischen Regierungsmassnahmen und ihrem Nutzeneinkommen“ (1968, S. 78). Auf der Seite der Regierung besteht eine Ungewissheit dahingehend, dass sie sich nicht sicher sein kann, wie die Wählenden auf ihre Massnahmen reagieren werden (S. 78). Für die Regierung ist dementsprechend nicht absehbar, welche Massnahmen sie politisch verwerten kann und welche nicht.

Die Ungewissheit, die mit einer Ausweitung der politischen Rechte auf Ausländerinnen und Ausländer einhergeht ist sehr gross. Dies nicht zuletzt da es widersprüchliche Daten gibt (Ladner, 2014; Strijbis, 2014; Wiedemann, 2006). So schreibt Wiedemann, dass Neubürger

und –bürgerinnen in Deutschland von ihrem Wahlrecht praktisch gleich oft Gebrauch machen wie gebürtige Deutsche (2006, S. 272). Die Meisten von ihnen würden dabei die Unionsparteien²⁶ Wählen. Es seien jedoch Unterschiede bezüglich Nationalität erkennbar. So würden beispielsweise türkischstämmige Deutsche eher SPD wählen. Auch in Deutschland geborene, eingebürgerte Migranten und Migrantinnen würden tendenziell eher Links wählen (S. 273). Im Unterschied dazu stellt Strijbis fest, dass eingebürgerte Migrantinnen und Migranten in der Schweiz bei den Wahlen 2011 tendenziell eher links gewählt hätten (2014, S. 622-623).

The result that a higher proportion of the citizens with immigration background in Switzerland votes for the Left, is consistent with evidence from other European countries. (Strijbis, 2014, S. 622-623)

Bei den europäischen Ländern bezieht er sich auf Daten aus Norwegen, Niederland und Grossbritannien. Er benennt jedoch auch den Unterschied zu Deutschland oder Belgien (S. 614). Diese Untersuchungen zeigen auf, dass, obwohl tendenziell von Migrantinnen und Migranten eher links präferiert wird, es nicht eindeutig bestimmt werden kann. Bei der Untersuchung von Strijbis handelt es sich nur um eingebürgerte Migrantinnen und Migranten, welche sich schon seit längerer Zeit in der Schweiz befinden. Je nach Karenzfrist können bei einer allfälligen Einführung des Stimm- und Wahlrechtes für Ausländerinnen und Ausländer erhebliche Unterschiede eintreten. Eine Karenzfrist von einem Jahr bedeutet, dass die Migrantinnen und Migranten das politische System der Schweiz vermutlich noch nicht gut kennen. Bei einer Karenzfrist von zehn Jahren würden sich die Kenntnisse mit denen von Eingebürgerten mehr oder weniger decken. So meint auch Ladner, dass die Frage nach den Wahlpräferenzen von Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz sehr hypothetisch ist (2014, S. 14). Er kommt bei seiner Untersuchung zum Schluss, dass Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz eher linker wählen würden als Schweizerinnen und Schweizer (S. 15).

Die nur spärlich repräsentativen Ergebnisse von Ladner (2014) und die sich zum Teil widersprechenden anderen Erhebungen, zeugen von einer gewissen Uneinigkeit in der Wissenschaft, was wahrscheinlich zu einem „...Mangel an sichererem Wissen...“ in der Politik führt (Downs, 1968, S. 79). Bedenkt man, dass es in der Politik nach Schumpeter (zitiert nach Schmidt, 2006, S. 202) vor allem um den Machterwerb sowie den Machterhalt geht, wird ersichtlich wie wichtig verlässliches Wissen über Wahlpräferenzen ist. Die Stimmenmaximierung, wie sie Downs (1968) propagiert, wäre theoretisch mit einer Ausweitung der politischen Rechte auf Ausländerinnen und Ausländer möglich. Eine Ausweitung der politischen Rechte auf Ausländerinnen und Ausländer zeigt Parallelen zu einer Erschliessung von neuen Märkten in der Wirtschaft auf. Es besteht jedoch keine Sicherheit darüber, für wen die Ausweitung

²⁶ CDU/CSU

der politischen Rechte eine Nutzenmaximierung bedeuten würde. Die Unsicherheit einer Ausweitung der politischen Rechte auf Ausländerinnen und Ausländer, gleichwohl ob Links oder Rechts an der Macht ist, wird nicht als politisch verwertbares Thema eingestuft. Solange diese Unsicherheit nicht aufgehoben werden kann und die politischen Rechte für Ausländerinnen und Ausländer nicht als politisch verwertbar angesehen wird, ist dessen Einführung nach Schumpeters Ansatz eher unwahrscheinlich.

Sowohl die ökonomische wie auch die Elitetheorie gehen jedoch von einem Zweiparteiensystem aus, das nach einem Konkurrenzprinzip funktioniert. Obwohl Tendenzen weg vom Konkordanzprinzip hin zur Konkurrenzdemokratie feststellbar sind (Kapitel 2.3.2), treffen sowohl das Zweiparteiensystem und die Konkurrenzdemokratie nicht auf die Schweiz zu. Weiter erlaubt die föderalistische Ausgestaltung der Schweiz eine unterschiedliche Regelung auf kantonaler und nationaler Ebene. So zeigen die Kantone Neuenburg und Jura, dass eine Ausweitung der politischen Rechte auf Ausländerinnen und Ausländer – mindestens auf kantonaler Ebene – trotz Unsicherheiten bezüglich der Stimmenmaximierung und des damit einhergehenden Machtgewinns oder Machterhalts durchaus möglich sind. Dass der Vorstoss für politische Rechte für Ausländerinnen und Ausländer durch eine Initiative auf Gemeindeebene nur im Kanton Genf zustande gekommen ist, zeugt von der geringen Verwertbarkeit der Thematik für die Stimmenmaximierung.

6.5 Von der Bürgerdemokratie in die Territorialdemokratie

Bürgerdemokratie führt in Zeiten zunehmender Migration (Zunahme der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung) zu Einflussnahme durch unkonventionelle Partizipation. Aufgrund unterschiedlicher Machtpositionen der Migrantinnen und Migranten in der Gemeinschaft besteht ein Ungleichgewicht der Partizipationsmöglichkeiten. Fairer Ausweg ist eine Territorialdemokratie.

Die Bürgerdemokratie hat eine lange Tradition, welche auf die französische Revolution und die daraus resultierende Verfassung zurück geht (Heusser, 2001, S. 13). Das Modell wird als Bürgerdemokratie beschrieben, da die politische Teilhabe durch die Staatsbürgerschaft definiert wird (S. 30). Die Bürgerdemokratie stützt sich auf das Abstammungsrecht, das *ius sanguinis* (Schaub, 2010, S. 30). Das Prinzip *ius sanguinis* bezieht sich auf die Blutsverwandtschaft, wodurch der ethnischen Zugehörigkeit eine zentrale Bedeutung zukommt. Das Prinzip ist in der Schweiz im Bürgerrechtsgesetz betreffend Geburtsrecht geregelt. Artikel 1 spricht allen Kindern die Schweizerbürgerschaft zu, wenn ein Elternteil die Staatsbürger-

schaft besitzt, unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht (Art. 1 Abs. 1 lit a & lit b BÜG, SR 141.0). Aktuell kommt die Bürgerdemokratie mehr und mehr in die Kritik, da sie für die zunehmenden Migrationsbewegungen keine unkomplizierte Lösung kennt. Sie tut sich schwer von ihrem Staatsbürgerschaftsverständnis loszukommen. Diese Tatsache lässt sich beispielsweise in der Einbürgerungsquote der Schweiz aufzeigen. Von der ausländischen Bevölkerung der Schweiz werden nur 2.5%²⁷ eingebürgert (EKM, 2012, S. 12). Das Einbürgerungsverfahren ist kompliziert, zeitaufwändig und kostet viel Geld.

Ein hoher Anteil der Migrantinnen und Migranten in der Schweiz sind der Arbeitsmigration zuzuschreiben (Seco, 2014, S. 5). Die Schweiz wäre nicht in der Lage, alle anstehenden Arbeiten zu erfüllen ohne die ausländischen Arbeitskräfte. In der Periode von 2001 bis 2010 hätte die Schweizer Bevölkerung ohne Einbürgerungen um fast 74'000 Personen abgenommen (EKM, 2012, S. 11). Aus diesem Grund migrieren viele Arbeitskräfte in die Schweiz, welche über Berufsbildungen verfügen oder sogar hochqualifiziert sind. Ende des dritten Quartals 2015 haben 34.2% der in der Schweiz lebenden Ausländerinnen und Ausländer die Sekundarstufe II abgeschlossen und 33.5% besitzen sogar einen Tertiärabschluss²⁸ (Anhang C). Die Gruppe der Hochqualifizierten sind in der Migrationslandschaft der Schweiz stark vertreten und besetzen unter anderem hohe und angesehene Stellungen in wichtigen Unternehmen der Schweiz. Trotz der hohen Erwartung an ihre Kompetenzen und der grossen Verantwortung, welche Migrantinnen und Migranten bei der Ausführung solcher Ämter übernehmen, haben sie in der Schweiz keinerlei politische Rechte. Zu dieser illustren Gruppe gehören beispielsweise die CEO's der CS Group Tidjane Thiam (Elfenbeinküste), Ulrich Spiesshofer von ABB (Deutschland), John Ramsay von Syngenta (England), oder Michel M. Liès von Swiss Re (Luxemburg). Sie haben durch ihre Führungspositionen allerdings einen bedeutsamen Machteinfluss. Wie bereits im Abschnitt über die Postdemokratie eingehend beschrieben, werden politischen Entscheide häufig aus der Wirtschaft heraus geprägt. Die Wirtschaft sieht den Lobbyismus in der Politik als eine Art Investition in die Zukunft der Geschäftstätigkeit (Crouch, 2008, S. 28). Crouch kommt gar zum Fazit, dass durch Lobbying die Einflussnahme in die Politik grösser ist als die der Parteienpolitik (S. 29). Vor diesem Hintergrund haben hochqualifizierte Migrantinnen und Migranten ein schlagkräftiges Instrument ihre Forderungen an die Politik zu adressieren. Die konventionellen Partizipationsmöglichkeiten bleiben ihnen verwehrt, wobei die unkonventionelle Teilhabe das Defizit aber kompensiert. In der Partizipationspyramide können die Hochqualifizierten in Führungspositionen der Wirtschaft dank ihrem Amt an Entscheidungen mitwirken und Freiräume selbstverantwortlich nutzen (Stufe 4+5) (Strassburger&Rieger, 2014, S. 30).

²⁷ Stand 01.01.10

²⁸ Universitäre Hochschulen, kantonale Universitäten, Eidgenössisch technische Hochschulen, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen
Schweizer Medieninstitut für Bildung und Kultur. (2015). *Bildungssystem: Tertiärstufe*.
Abgerufen von <https://bildungssystem.educa.ch/de/tertiaerstufe-1>

Neben Migrantinnen und Migranten mit Sekundarstufe II- oder Tertiärabschluss bleibt ungefähr ein Drittel der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung, welcher über ein Ausbildung einer tieferen Stufe verfügt. Bleibt, wie bei dieser Gruppe wohl realistisch, die politische Einflussnahme im Beruf aus, so kann wegen der fehlenden konventionellen politischen Partizipation eine Teilnahme nicht garantiert werden. Im Kapitel 5.3.4 werden die Betroffenen in der Partizipationspyramide verortet. Aus der Verortung wird der Schluss gezogen, dass nicht von einer reinen Partizipation gesprochen werden kann, sondern nur die Vorstufe von Partizipation erreicht wird (Verfahrenstechnisch vorgesehene Beiträge einbringen). In diesem Fall bleibt einzig die Option einer Partizipation durch Mitgliedschaft in Parteien, wo die Chance am höchsten ist, dass eigene Anliegen an die Politik adressiert werden.

Die Analyse hat gezeigt, dass auch wenn Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz unter gewissen Umständen (zum Beispiel durch ihre hohe Entscheidungskompetenz in Konzernen) Einfluss auf die Politik nehmen können, dies nur auf unkonventioneller Basis (ausser Konsultativorgane) möglich ist. Für Ausländerinnen und Ausländer mit einer Ausbildung auf Sekundärstufe I bleiben Partizipationsmöglichkeiten auf unkonventioneller Ebene bestehen, haben jedoch keinen grossen Einfluss auf politische Entscheide. Die konventionelle Partizipation im Sinne von Wahl- und Stimmrecht bleibt an die Staatsbürgerschaft gekoppelt und ist somit ein Konstrukt der Bürgerdemokratie.

Anlässlich der Entwicklung und des Bedeutungsgewinns der Arbeitsmigration etablierte sich neben der Bürgerdemokratie ein Ansatz, welcher Nationen mit heterogenen Bevölkerungsstrukturen besser gerecht wird. Die Territorialdemokratie knüpft im Gegensatz zur Bürgerdemokratie das Zugehörigkeitskriterium nicht an die Staatsbürgerschaft, sondern definiert dazu ein Territorium, das meist den Landesgrenzen entspricht (Heusser, 2001, S. 35). Daraus folgend würde der Wohnsitz in der Schweiz als Legitimation für politische Rechte aller Personen gelten, die innerhalb der Landesgrenzen leben. Das weiter oben beschriebene Prinzip *ius sanguinis* würde nicht der Territorialdemokratie entsprechen, da nicht das Abstammungsverhältnis berücksichtigt wird. Gemäss dem *ius soli* würde allen im Staatsgebiet geborenen Kindern die Staatsbürgerschaft zugesprochen werden (S. 35). Betrachten wir das föderalistische Prinzip der Schweiz hinsichtlich Territorialdemokratie, lassen sich zwar auf Bundesebene keine territorialen Züge erkennen, allerdings kann das auf kantonaler Ebene nicht behauptet werden. Bezüglich politischer Rechte ist die Ausgestaltung den Kantonen überlassen. Die Kantone Jura und Neuenburg räumen den Ausländerinnen und Ausländern innerhalb der kantonalen Grenzen politische Rechte (passives Wahlrecht ausgenommen) ein. Neben den territorialen Kriterien (Wohnsitz im Kanton Jura und Niederlassungsbewilligung im Kanton Neuenburg) geben die Kantone auch die vorausgesetzte Wohndauer (10 Jahre im Jura und 5 Jahre in Neuenburg) vor (EKM, 2010, S. 5). Heusser sieht besonders

auf der kommunalen Ebene eine Abnahme der Bürgerdemokratie, da die Gemeinde praktische Angelegenheiten durch die Einwohnergemeinde regelt. Auch Steuererhebung, Sozialhilfe und politische Rechte sind auf den Wohnsitz abgestellt (Heusser, 2001, S. 37).

Die historischen Annahmen der französischen Revolution haben die Bürgerdemokratie geprägt, heute werden sie den Umständen nicht mehr gerecht. Schliesslich gehören zur „ständigen“ Schweiz fast ein Viertel Ausländerinnen und Ausländer. Unabhängig davon wie sie partizipieren, berücksichtigt die Territorialdemokratie ihre Bedürfnisse besser.

6.6 Ohne politische Rechte keine Selbstverwirklichung

Die Verweigerung der konventionellen politischen Partizipationsrechte für Ausländerinnen und Ausländer unterbindet die Möglichkeit der Selbstverwirklichung.

Betrachtet man konventionelle Partizipationsansätze in der Demokratie, ist die Verbindung zur partizipativen Demokratietheorie augenfällig. Zentral für die Theorie ist die Expansion der politischen Beteiligung auf die ganze Bevölkerung (Schmidt, 2006, S. 251). Die partizipative Demokratietheorie ist dem normativen Verständnis von Partizipation zuzuweisen. Ihr Zweck geht über die politische hinaus und berührt auch die soziale Sphäre. Nach Schmidt hat sie sogar eine erzieherische Funktion (2006, S. 251). Das politische Entscheidungsfindungsverfahren beginnt mit einer Aussprache, dann kommt es zu einer Willensbildung und endet mit einer Entscheidung über die öffentlichen Angelegenheiten (S. 253). Das diskursive Element dieser Theorie ist ausgeprägt und erfordert von den Menschen eine aktive Teilhabe.

Durch den rechtlichen Ausschluss von konventionellen Partizipationskanälen werden Ausländerinnen und Ausländer durch die fehlenden institutionalisierten politischen Rechte - Wahl- oder Stimmrecht - nicht in den politischen Prozess eingebunden. Einige Kantone haben zur Förderung der Teilhabe ein Instrument errichtet, das der Migrationsbevölkerung erlaubt Einfluss in die Politik zu nehmen. Doch die sogenannten Konsultativorgane sind nicht die einzigen Kanäle wo Ausländerinnen und Ausländer die Politik prägen können. Sie sind aber die Form, welche am weitesten institutionalisiert ist. Laut Verortung in der Partizipationspyramide (Kapitel 5.3.4) sind sie in der letzten Stufe vor der eigentlichen Partizipation zu kategorisieren (Vorstufe der Partizipation). Im Gegensatz zu den Konsultativorganen kennen die Kantone Neuenburg und Jura praktisch gleichwertige politische Rechte für Ausländerinnen und Ausländer (ausgenommen ist das passive Wahlrecht) wie für die Staatsangehörigen. Eine Verortung in der Partizipationspyramide fällt dementsprechend anders aus. Ausländerinnen und Ausländer geniessen dank der ausführlichen politischen Rechte eine „Bür-

gerschaftliche Entscheidungsfreiheit“, was der Stufe 6 in der Partizipationspyramide entspricht. Aufgrund der fehlenden Möglichkeit politische Ämter auszuüben, erreichen sie die höchste Stufe der Partizipationspyramide dennoch nicht. Die Spitze der Pyramide beschreibt die „Zivilgesellschaftliche Eigenaktivität“ (Strassburger & Rieger, 2014, S. 33). Bürgerinnen und Bürger organisieren sich, um selbsterkannte Mängel oder soziale Probleme zu adressieren. Die oberste Stufe zeichnet sich dadurch aus, dass der Impuls immer von der Bevölkerung selbst ausgeht (S. 33).

Unkonventionelle Partizipationsformen wie die Teilnahme an Demonstrationen oder die Unterschriftensammlung sind für die politische Umsetzung wesentlich weniger wirksam, weil an einer politischen Entscheidung (beispielsweise in Form einer Abstimmung) am Ende nicht teilgenommen werden darf. Einzig bei einer Parteienmitgliedschaft wäre die Einflussnahme und Mitgestaltung ähnlich ausgeprägt und hätte durch die Mitbestimmung grösseren Teilhabecharakter.

Unabhängig davon ob es sich um unkonventionelle oder konventionelle Partizipation handelt, kann man behaupten, dass Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz gemessen an der Partizipationspyramide höchstens bis zur Stufe 6 gelangen könnten und die Stufe 7 nicht erreichen können. Was bedeutet das für die betroffenen Personen und ihre Selbstverwirklichung?

Die Selbstverwirklichungstendenz ist nach Rogers eine Eigenschaft, die allen Menschen gegeben ist. Rogers glaubt, dass in jedem Organismus „...eine Grundtendenz zur konstruktiven Erfüllung der ihm innewohnenden Möglichkeiten vorhanden ist.“ (Rogers, 1983, S. 69) Die optimistische Annahme setzt grosses Vertrauen in die Menschen und ihr Entwicklungspotential. Voraussetzung wäre, dass alle Bürgerinnen und Bürger durch die Mitgestaltung des soziopolitischen Umfelds und die Mitbestimmung bei politischen Entscheidungen eine Möglichkeit erhalten, eigene Ideen zu verwirklichen. Die Selbstverwirklichungstendenz ist immer vorhanden und treibt den Mensch an zu „werden“ (S. 69-70). Dank dieser allgegenwärtigen formativen Tendenz haben Menschen einen Drang ihre Umwelt positiv zu beeinflussen. Kommt es zu einem solchen Bedürfnis, hängt viel davon ab, inwiefern die inneren und äusseren Faktoren zum Erfolg beisteuern oder ihn bremsen. Die Selbstverwirklichungstendenz ist ein innerer Drang, der durch äussere Einwirkung stark beeinflusst wird.

Dank der vorangehenden Verortung in der Partizipationspyramide konnte festgestellt werden, dass die Teilhabemöglichkeiten auf Bundesebene für Ausländerinnen und Ausländer nur die dritte Stufe erreichen. Die Konsequenz daraus: Dadurch, dass es nicht zu einer echten Partizipation kommt, kann die innere Tendenz zur Selbstverwirklichung nicht ausgeschöpft werden. Da das System bei der Stufe drei (Verfahrenstechnisch vorgesehene Bei-

träge einbringen) respektive bei Stufe sechs in den Kantonen Neuenburg und Jura keinen umfassenden Einfluss in die Politik vorsieht, sind Ausländerinnen und Ausländer nicht in der Lage ihr „Streben“ eingehend zu leben. Wenn die politischen Umweltfaktoren in der Schweiz weiterhin so bleiben, wie sie sind, kann nicht von Partizipation gesprochen werden. Die oberste Stufe der „Zivilgesellschaftlichen Eigenaktivität“ wäre in der Partizipationstheorie der höchste und unabhängigste Beteiligungsgrad an der Mitgestaltung der Gemeinschaft und für die Selbstverwirklichung ideale Voraussetzung.

7 Fazit

Seit Jahrzehnten steigt die Anzahl der ausländischen Bevölkerung in der Schweiz an. Sie hat sich zu einem klassischen Einwanderungsland entwickelt, was sich vor allem in der stark ausgeprägten Arbeitsmigration zeigt. Mittlerweile beträgt der Anteil der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung 23.8%. Im öffentlichen Diskurs wird diese Entwicklung eher kritische beäugt und spaltet die politischen Lager. Es muss aber festgehalten werden, dass Immigrantinnen und Immigranten beispielsweise dazu beitragen, dass der demografische Wandel respektive die demografische Alterung abgeschwächt wird. Durch die im Schnitt etwas jüngere ausländische Wohnbevölkerung wird der Altersschnitt in der Schweiz um sieben Jahre runtergesetzt. Was somit einen positiven Effekt auf die demografische Situation der Schweiz mit sich bringt.

Die Schweiz hat durch ihre sprachliche und kulturelle Vielfalt eine multikulturelle Tradition, die sich im politischen System manifestiert hat. Die schweizerische Konkordanzdemokratie ist Ausdruck dafür und hat die Aufgabe alle Interessen im politischen Aushandlungsprozess einzubeziehen. Daraus hat sich der Minderheitenschutz ergeben. Er setzt sich für die Bedürfnisse von Randgruppen ein. Interessen von Ausländerinnen und Ausländer sind vom Minderheitenschutz ausgeschlossen, da die Inanspruchnahme an politische Rechte gekoppelt ist. Politische Rechte – Wahl- und Stimmrechte – hängen in der Schweiz von der Staatsbürgerschaft ab, die dem Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*) entspricht. Daraus folgt die Feststellung, dass der Einbezug von Ausländerinnen und Ausländer in den politischen Prozess eine Ausweitung der politischen Rechte erfordert. Historisch gesehen waren Ausweitungen von politischen Rechten immer mit einer Herausforderung für die Demokratie verbunden. Das Frauenstimmrecht erlebte zuerst eine Einführung durch die Kantone. Die Kantone Neuenburg und Waadt führten bereits 1959 das kantonale Frauenstimmrecht ein. Auf Bundesebene wurde die Ausweitung erst 1971 vom Volk angenommen. Ähnliche Tendenzen lassen sich für das Wahl- und Stimmrecht von Ausländerinnen und Ausländern beobachten. Bereits seit einigen Jahren kennen die Kantone Neuenburg und Jura das Ausländerstimmrecht. Der schweizerische Föderalismus zeigte in der Vergangenheit, dass nach einer Ausweitung der politischen Partizipationsberechtigten auf kantonaler Ebene etwas verzögert auch eine Ausweitung auf Bundesebene folgen kann. Aus diesem Grund sind Wahl- und Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer auf Bundesebene durchaus denkbar. Mit einer derartigen Regelung würde die vorherrschende Bürgerdemokratie jedoch in Frage gestellt, da politische Rechte sich nicht mehr an der Staatsbürgerschaft orientieren würden. Die Schweiz würde sich folglich als Territorialdemokratie definieren müssen. Alle sich auf dem Territorium befindenden Personen hätten gleiche politische Rechte. Eine Umsetzung dieser Idee birgt gewisse Unsicherheiten bezüglich der Machtverteilung. Es ist schwierig die politi-

sche Gesinnung der Ausländerinnen und Ausländer abzuschätzen. Parteien mit Mehrheitsanteilen wären gefährdet ihre Vormachtstellung zu verlieren, was für die Realisation bremsend wirkt.

Auf individueller Ebene wäre das Wahl- und Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer eine notwendige Voraussetzung, um ihre Selbstverwirklichungstendenz zu entfalten.

Aus unserer Sicht ist die Ausweitung der politischen Rechte auf Ausländerinnen und Ausländer durchaus denkbar, wenn nicht unausweichlich. Um der „üblichen helvetischen Verzögerung“ entgegenwirken - gerade in Zeiten rechtsnationalistischer Tendenzen in der Politik - ist es wichtig, dass die Soziale Arbeit sich für die Interessen der Ausgegrenzten einsetzt, wie sie es beispielsweise auch beim Frauenstimmrecht getan hat.

8 Denkanstoss für die Soziale Arbeit

Der Berufskodex der Sozialen Arbeit Schweiz definiert die soziale Gerechtigkeit als Grundprinzip und folgert daraus Verpflichtungen für Professionelle (Avenir Social, 2010, S.9). Ungerechtigkeiten entstehen durch Missstände in der Gemeinschaft, welche sich in Ungleichheiten manifestieren. Der strukturelle Ausschluss von Ausländerinnen und Ausländern an der politischen Teilhabe beschreibt eine derartige Situation. Durch die Ungleichbehandlung zwischen der ausländischen und der schweizerischen Bevölkerung entstehen soziale Missstände, die die soziale Gesundheit der Gemeinschaft respektive der Bevölkerung schädigen. Weiter schreibt der Berufskodex von der Verpflichtung für Sozialarbeitende ungerechte Praktiken aufzudecken. Auf Praktiken, die auf Menschen und ihre Umfeldler unterdrückend einwirken, ist öffentlich hinzuweisen (S. 10). Diskriminierende Zuschreibungen sind von der Sozialen Arbeit ebenfalls zurückzuweisen. Es handelt sich in diesem Falle vor allem um Diskriminierung gegen die Nationalität oder die Andersartigkeit (S. 9). Im Verständnis des Berufskodex ergeben diese Ungerechtigkeiten eine Verpflichtung zur Einlösung von Solidarität. Die Bachelorthesis thematisiert insbesondere den sozialen Ausschluss einer bestimmten Gruppe. Tatbestandsmerkmale für die Verpflichtung zur Einlösung von Solidarität sind erfüllt und erfordern ein aktives Entgegenwirken durch die Soziale Arbeit in der Gesellschaft (S. 10).

Aus den selbstaufgelegten Verpflichtungen hat sich die Soziale Arbeit die Aufgabe gegeben, mittels Unterstützung ihrer Netzwerke sozialpolitische Interventionen einzuleiten (S. 6). Inwiefern ist dies die Aufgabe der Sozialen Arbeit und durch welche Kanäle lässt sich dies ausführen?

Besinnen wir uns zurück auf die Anfänge der modernen Sozialen Arbeit durch Jane Addams, die in Chicago im Zuge der Industrialisierung und der dadurch entstehenden Klassenunterschiede, die Unterschicht in sozialen und politischen Angelegenheiten unterstützte. Zu den benachteiligten Gruppen gehörten die Einwandererinnen und Einwanderer aus Europa und Asien. Sie wurden durch die offenen Arbeitsplätze in der Industrie und die Siedlungsmöglichkeiten im amerikanischen Westen angezogen (Eberhard, 2009, S. 6). Jane Addams hatte das Ziel die soziale und politische Lage der Eingewanderten zu verbessern und ihnen einen gerechten Anteil am wirtschaftlichen Aufschwung zu sichern (S. 6). Zwischen 1860 und 1914 wanderten ungefähr 25 Millionen Menschen in den Osten der Vereinigten Staaten ein. Ein kleiner Anteil (ca. 10%) der Arbeiter war ungelernt. Sie "... vegetierten in schmutzigen, engen Behausungen..." und arbeiteten zu niederen Löhnen in den Fabriken (S. 49). Aus diesen Missständen formulierte Addams ein Ziel für die Soziale Arbeit, nämlich "die Demokratie ins soziale Leben zu übertragen." (Engelke, Borrmann & Spatscheck, 2014, S. 199) Für Addams diente die Demokratie als Ausgleich zwischen dem „Zuwenig“ und dem „Zuviel“, was sich auf die entstehende Klassengesellschaft bezog (S. 199).

Addams wissenschaftliche Erkenntnisse und Theorien orientierten sich meistens an den historischen Kontexten. Generell forderte sie die Sozialarbeitenden auf, stärker für Lösungen der sozialen und industriellen Probleme einzustehen, welche sich durch die Urbanisierung ergeben hatten (S. 199). Addams kritisierte die fehlende Berücksichtigung der persönlichen Wohlfahrt der Bürgerinnen und Bürger und forderte von der Regierung menschliche Ressourcen demokratisch zu schützen (S. 201). Sie erwartete „... von der Demokratie mehr als nur die Erhaltung der Ordnung, (...), sie fordert eine konstruktive Soziale Arbeit...“ (S. 201-202). Diese Haltung hat konkrete Auswirkungen auf die politische Umsetzung ihres Verständnisses von Sozialer Arbeit. Die IPL-Immigrantenschutzliga²⁹ formulierte 1908 unter anderem das Ziel „... die Gesellschaft auf die Probleme der Immigranten aufmerksam zu machen.“ (Eberhart, 2014 ,S. 124)

Vor hundert Jahren waren die Kontextfaktoren sicherlich nicht vergleichbar mit heute. Die Notwendigkeit sich für soziale Ungerechtigkeit einzusetzen, hat sich jedoch bis heute nicht geändert (Engelke, Borrmann & Spatscheck, 2014 ,S. 204). Die Bachelorarbeit hat gezeigt, dass es noch heute ähnliche Entwicklungen gibt wie damals und dass die Soziale Arbeit gefordert ist, diese Missstände zu bekämpfen. Das heutige Verständnis ist vom doppelten Mandat nach Böhnisch und Lösch (1973) geprägt. Das Dualistische darin stellt Ansprüche an die Soziale Arbeit selbst. Wie sind diese Ansprüche mit den Forderungen nach politischer Partizipation für Ausländerinnen und Ausländer im doppelten Mandat verknüpft?

Die Natur der Sozialen Arbeit bedingt eine Spannung zwischen den Rechtsansprüchen und Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten und den Kontrollinteressen der öffentlichen Institutionen des Sozialstaats (Rohner, 2013, S. 112). Böhnisch und Lösch haben den heute für die Soziale Arbeit nicht mehr wegzudenkenden Begriff des „doppelten Mandats“ in die wissenschaftliche Diskussion eingebracht (1973). Das doppelte Mandat ist auch als „Berufsschicksal“ oder als „zentraler Rollenkonflikt“ bekannt (Böhnisch & Lösch, 1973, S. 27). Sozialarbeitende schlüpfen gleichzeitig in zwei verschiedene Rollen, wovon eine den staatlichen Auftrag der Sozialen Arbeit (Kontrolle) und die andere die Anliegen der Klientenschaft (Hilfe) einnimmt (Rohner, 2013, S. 112). Die Soziale Arbeit vertritt in ihrem „Hilfe“-Mandat somit die Interessen von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz. In diesem Gedanken lässt sich „... eine geartete kritische Distanz zum Staat“ und die Parteilichkeit für die Unterdrückten erkennen (S. 114). Die Soziale Arbeit kann erst, wenn sie eine Handlungsautonomie gegenüber der staatlichen „Kontroll“-Instanz entwickelt hat, professionell für Klientinnen und Klienten einstehen (Böhnisch & Lösch, 1973, S. 30). Der prägende strukturelle Druck lässt die restriktiven „Kontroll“-Interessen in der Sozialen Arbeit höher gewichten als die Interessen des Klientels (S. 31-32). Für die Soziale Arbeit wird dadurch ein „... eigenes Ziel, eine Hal-

²⁹ gegründet durch Mitbewohnerin des Hull House, also Vertraute von Jane Addams (Engelke, Borrmann & Spatscheck, 2014 , S. 124)

tung, eine normative Richtung...“ zur Notwendigkeit (Rohner, 2013, S. 114-115). Inwiefern könnte die Soziale Arbeit nun politisch aktiv werden?

Für Seithe ist das doppelte Mandat der Sozialen Arbeit ein Verbindungspunkt zwischen dem politischen System und dem Klientel. Sie hat die Aufgabe der Vermittlung zwischen den Interessen und stellt das Leben unter den gegebenen politischen Bedingungen sicher (2012, S. 398-399). Aus diesem Spannungsverhältnis ergeben sich unweigerlich politische Aufgaben für die Soziale Arbeit (Pluto & Seckinger zitiert nach Seithe, 2012, S. 399). Die Soziale Arbeit orientiert sich in ihrer Rolle (doppeltes Mandat) an den sozialpolitischen Vorgaben der Regierung und setzt diese um. Grundsätzlich ist ihre Funktion, die Ungleichheiten resultierend aus gesellschaftspolitischen Entwicklungen (beispielsweise im Kapitalismus) für die Menschen auszubalancieren und benachteiligte Personen zu unterstützen. Sie kennt sowohl die bestehenden Probleme des Klientels sowie die Interessen des Staates. In dieser Rolle ist sie eingebunden in das System der Sozialpolitik und kann durch ihre Vermittlungsposition und die unmittelbare Betroffenheit als Kritikerin der Politik agieren (S. 399-400).

Was bei alle [sic] dem Soziale Arbeit aber nicht kann, ist, sich außerhalb der politischen Dimension zu bewegen. Ob sie sich anpasst oder ob sie sich wehrt, ob sie sich als reines Ausführungsorgan des Systems begreift oder ob sie versucht, sich aus ihrer Profession heraus für Menschen einzusetzen und sich gegen unzureichende Bedingungen für die Ausübung ihrer eigenen Kunst zu wehren, soziale Arbeit ist immer politisch. (Seithe, 2012, S. 400)

Die Soziale Arbeit ist dank ihrer Vermittlungsposition zwischen staatlichen Institutionen und dem Klientel verpflichtet, die sich selber durch den Berufskodex auferlegten Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit als Handlungsgrundsatz wahrzunehmen und entsprechend umzusetzen.

9 Literaturverzeichnis

- AvenirSocial. (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz: Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen* [PDF]. Abgerufen von <http://www.avenirsocial.ch/de/p42006765.html>
- Avenir Suisse. (2015). *Passives Wahlrecht für aktive Ausländer Möglichkeiten für politisches Engagement auf Gemeindeebene*. Zürich: Avenir Suisse.
- Böhnisch, Lothar & Lösch, Hans. (1973). Das Handlungsverständnis des Sozialarbeiters und seine institutionelle Determination. In Hans-Uwe Otto & Siegfried Schneider (Hrsg.), *Kritische Texte zur Sozialarbeit und Sozialpädagogik* (Bd. 2, S. 21–40). Neuwied: Luchterhand.
- Böhnke, Petra. (2011). Ungleiche Verteilung politischer und zivilgesellschaftlicher Partizipation. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 1-2, 18–25.
- Bora, Alfons. (2005). »Partizipation« als politische Inklusionsformel. In Christoph Gusy & Heinz-Gerhard Haupt (Hrsg.), *Inklusion und Partizipation: politische Kommunikation im historischen Wandel* (S. 15–34). Frankfurt: Campus.
- Bühlmann, Marc. (2006). *Politische Partizipation im kommunalen Kontext: der Einfluss lokaler Kontexteigenschaften auf individuelles politisches Partizipationsverhalten* (1. Aufl.). Bern: Haupt.
- Bundesamt für Flüchtlinge BFF, Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung IMES, Bundesamt für Polizei fedpol, & Grenzschutzkorps GWK. 2004. *Bericht zur illegalen Migration* [PDF]. Abgerufen von <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/internationales/illegale-migration.html>
- Bundesamt für Migration BFM. (n.d.). *Factsheet: Bewilligter Aufenthalt in der Schweiz* [PDF]. Abgerufen von <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/eu/fza/personenfreizuegigkeit/factsheets/fs-bew-aufenthalt-d.pdf>
- Bundesamt für Statistik BFS. (2009). *Demografisches Porträt der Schweiz* [PDF]. Abgerufen von http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/22/publ/portrait_dem/liste.html?publicationID=3789
- Bundesamt für Statistik BFS. (2015a). *Demografisches Porträt der Regionen* [PDF]. Abgerufen von <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/publikationen.html?publicationID=6611>
- Bundesamt für Statistik BFS. (2015b). *Erhebungen, Quellen – Statistik der Bevölkerung und der Haushalte: Ergänzende Informationen* [Website]. Abgerufen von

- http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/erhebungen__quellen/blank/blank/satpop/02.html
- Bundesrat. (2006). *Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten* [Website]. Abgerufen von <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20020168/index.html>
- Butterwegge, Christoph (2004). Globalisierung, Zuwanderung und Illegalisierung. *Sozial Extra*, 28(1), 36–40. doi:10.1007/s12054-004-0008-4
- Castles, Stephan, Haas, Hein de & Miller, Mark J. (2014). *The age of migration: international population movements in the modern world* (5. Aufl.). Basingstoke: Palgrave Macmillan.
- Crouch, Colin. (2015). *Postdemokratie*. (Nikolaus Gramm, Übers., 11. Aufl.). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Cueni, Andreas & Fleury, Stéphane. (1994). *Etrangers et droits politiques: l'exercice des droits politiques des étrangers dans les cantons de Neuchâtel et du Jura = Stimmrechtigte Ausländer: die Erfahrungen der Kantone Neuenburg und Jura*. Bern: Commission nationale suisse pour l'UNESCO.
- Dahinden, Janine. (2008, Oktober). *Die Mobilität von hochqualifizierten Fachkräften* [PDF]. Gehalten auf der Integrationsförderung der Stadt Zürich, Fachtagung Integration, Zürich. Abgerufen von <http://www2.unine.ch/janine.dahinden/page-16807.html>
- Decker, Frank, Lewandowsky, Marcel & Solar, Marcel. (2013). *Demokratie ohne Wähler?: neue Herausforderungen der politischen Partizipation*. Bonn: Dietz.
- Deth, Jan W. van. (2003). Vergleichende politische Partizipationsforschung. In Dirk Berg-Schlosser & Ferdinand Müller-Rommel (Hrsg.), *Vergleichende Politikwissenschaft* (4., überarb. und erw. Aufl., S. 167–187). Opladen: Leske + Budrich.
- Deth, Jan W. van. (2014). Das schwierige Verhältnis zwischen Partizipation und Demokratie. In Kerstin Pohl & Peter Massing (Hrsg.), *Mehr Partizipation - mehr Demokratie?* (S. 11–26). Schwalbach am Taunus: Wochenschau Verlag
- Downs, Anthony. (1968). *Ökonomische Theorie der Demokratie*. (Rudolf Wildenmann, Hrsg., Leonhard Walentik, Übers.). Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck).
- Eberhart, Cathy. (2009). *Jane Addams (1860 - 1935): Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Reformpolitik* (1. Aufl., Nachdruck der Originalausgabe von 1995). Bremen: Europäischer Hochschulverlag
- Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM. (2010). *Mitreden und Mitgestalten: Strukturelle Partizipation in den Kantonen* [PDF]. Abgerufen von <http://www.ekm.admin.ch/ekm/de/home/buergerrecht---citoyennete/Citoy/empfehlungen.html>
- Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM. (2012). *Einbürgerungslandschaft: Schweiz Entwicklungen 1992–2010* [PDF]. Abgerufen von <http://www.ekm.admin.ch/ekm/de/home/dokumentation/materialien.html>

- Engelke, Ernst, Borrmann, Stefan & Spatscheck, Christian. (2014). *Theorien der sozialen Arbeit: eine Einführung* (6. Aufl.). Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Frevel, Bernhard. (2004). *Demokratie: Entwicklung - Gestaltung - Problematisierung* (1. Aufl.). Wiesbaden: VS, Verlag für Sozialwissenschaften.
- Galeano, Eduardo. (2007). *Die offenen Adern Lateinamerikas: die Geschichte eines Kontinents von der Entdeckung bis zur Gegenwart* (19. Aufl.). Wuppertal: Hammer.
- Gef. (2015). *Mitglieder der Kantonalen Kommission für die Integration der ausländischen Bevölkerung* [PDF]. Abgerufen von <http://www.gef.be.ch/gef/de/index/soziales/soziales/migration.html>
- gfs.bern. (2014). *Im Elternhaus angelegte, aber vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten vom Jungbürger zum Citoyen* [PDF]. Abgerufen von https://www.easyvote.ch/fileadmin/files/Wahlen/2015/143114_SB_Easyvote_Publikation_sfassung.pdf
- Han, Petrus. (2005). *Soziologie der Migration: Erklärungsmodelle, Fakten, politische Konsequenzen, Perspektiven* (2., überarb. und erw. Aufl.). Stuttgart: Lucius & Lucius.
- Hebestreit, Ray. (2013). *Partizipation in der Wissensgesellschaft: Funktion und Bedeutung diskursiver Beteiligungsverfahren*. doi: 10.1007/978-3-658-00485-9
- Heusser, Pierre. (2001). *Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer*. Zürich: Schulthess.
- Hoecker, Beate. (2006). Politische Partizipation: systematische Einführung. In Beate Hoecker (Hrsg.), *Politische Partizipation zwischen Konvention und Protest: eine studienorientierte Einführung* (S. 3–20). Opladen: Barbara Budrich.
- Holland-Cunz, Barbara. (1998). *Feministische Demokratietheorie: Thesen zu einem Projekt*. Opladen: Leske + Budrich.
- Honneth, Axel. (2011). Kampf um Anerkennung im frühen 21. Jahrhundert. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 1-2, 37–45.
- Humboldt, Wilhelm von. (1956). *Schriften zur Anthropologie und Bildungslehre*. (Andreas Flitner, Hrsg.). Düsseldorf: Helmut Küpper.
- Hunger, Uwe. (2003). *Vom Brain Drain zum Brain Gain: die Auswirkungen der Migration von Hochqualifizierten auf Abgabe- und Aufnahmeländer* [PDF]. (Friedrich-Ebert-Stiftung, Hrsg.). Abgerufen von http://www.fes.de/de/publikationen/?f_SET=gespraechskreis%20migration%20und%20integration&t_dirlink=x&sortierung=ser
- Kranenpohl, Uwe. (2012). Konkordanzdemokratie, Konsensdemokratie, Verhandlungsdemokratie: Versuch einer terminologischen und typologischen Strukturierung. In Stefan Köppl & Uwe Kranenpohl (Hrsg.), *Konkordanzdemokratie: ein Demokratietyp der Vergangenheit?* (1. Aufl., S. 13–31). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

- Ladner, Andreas. (2014). *Wen würd sie wählen? Eine Analyse der Parteipräferenzen ausländischer Staatsangehöriger in der Schweiz* [PDF]. Abgerufen von <http://www.unil.ch/idheap/fr/home/menuinst/unitescompetences/administration-suisse-et-politiques-institutionnelles/publications.html>
- Linder, Wolf. (2005). *Schweizerische Demokratie: Institutionen, Prozesse, Perspektiven* (2., vollst. überarb. und aktualisierte Aufl.). Bern: Haupt.
- Luft, Stefan. (2011). Globalisierung, Migration und Arbeitsmärkte. In Tilman Mayer, Robert Meyer, Lazaros Miliopoulos, H. Peter Ohly & Erich Weede (Hrsg.), *Globalisierung im Fokus von Politik, Wirtschaft, Gesellschaft* (S. 281–300). doi: 10.1007/978-3-531-93334-4_16
- Lutz, Georg. (2012). *Eidgenössische Wahlen 2011: Wahlteilnahme und Wahlentscheid* [PDF]. Abgerufen von <http://forscenter.ch/de/our-surveys/selects/1994-2/selects-2011-2/>
- Marquis, Jean-François & Grossi, Guglielmo. (1990). *Einwanderer - Minderheit ohne politische Rechte?* (Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Hrsg.). Bern: Schweizerischer Gewerkschaftsbund.
- Marti, Urs. (2008). *Studienbuch Politische Philosophie*. Zürich: Orell Füssli.
- Maslow, Abraham Harold. (1973). *Psychologie des Seins*. München: Kindler.
- Masslo, Jens. (2010). *Jugendliche in der Politik: Chancen und Probleme einer institutionalisierten Jugendbeteiligung am Beispiel des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Reinbek* (1. Aufl.). doi: 10.1007/978-3-531-92525-7
- Meyer, Thomas. (2009). *Was ist Demokratie? eine diskursive Einführung* (1. Aufl.). doi: 10.1007/978-3-531-91434-3
- Michels, Christoph Johannes Anatol. (2010). *Räume der Partizipation – Wie man ein Kunstmuseum inszeniert* (Dissertation, Universität St. Gallen). Abgerufen von <http://www1.unisg.ch/www/edis.nsf/wwwPubEdisAuthorGer/0C0954F105D47BCEC12576540032B501>
- Mill, John Stuart. (2013). *Betrachtungen über die Repräsentativregierung*. (Hubertus Buchstein & Sandra Seubert, Hrsg., Hannelore Irle-Dietrich, Übers., 1. Aufl.). Berlin: Suhrkamp.
- Mouffe, Chantal. (2011, Januar). «Postdemokratie» und die zunehmende Entpolitisierung. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 1–2, 3–4.
- Müller, Andreas. (2015). *Bürgerstaat und Staatsbürger*. Zürich: Neue Zürcher Zeitung NZZ Libro.
- Müller, Jörg Paul. (2009). *Die demokratische Verfassung: von der Selbstbestimmung der Menschen in den notwendigen Ordnungen des Zusammenlebens* (2., überarb. Aufl.). Zürich: Neue Zürcher Zeitung NZZ Libro.

- Munsch, Chantal. (2013). Bürgerschaftliches Engagement zwischen Integration und Ausgrenzung – Eine kritische Analyse aus der Perspektive von Diversity-Theorien. In Thomas Geisen, Fabian Kessl, Thomas Olk, & Stefan Schnurr (Hrsg.), *Soziale Arbeit und Demokratie* (S. 189–203). doi: 10.1007/978-3-531-94184-4_9
- Nigg, Raphaela. (2005). *Partizipation der MigrantInnen in Luzern: eine Untersuchung über Beteiligungsmöglichkeiten von MigrantInnen an politischen Entscheidungsprozessen und über ihren Zugang zu sozialen Einrichtungen* [PDF]. Abgerufen von http://www.anthro.unibe.ch/forschung/publikationen/arbeitsblaetter_des_instituts/indexger.html
- Nolte, Paul. (2011). Von der repräsentativen zur multiplen Demokratie. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 1–2, 5–12.
- Oswald, Ingrid. (2007). *Migrationssoziologie*. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft.
- Poledna, Tomas. (2014). Stimm- und Wahlrecht [Website]. In *Historisches Lexikon der Schweiz*. Abgerufen von <http://www.hls-dhs-dss.ch/d/home>
- Rogers, Carl. R. (1983). *Der neue Mensch*. (Brigitte Stein, Übers., 2. Aufl.). Stuttgart: Klett-Cotta.
- Rohner, Babette. (2013). *Sozialarbeiterische Beratung in Gesellschaft: eine Machtanalyse in den Unruheherden Einwanderungs-, Ehe- und Sozialpolitik*. doi: 10.1007/978-3-658-03193-0
- Rousseau, Jean-Jacques. (1996). *Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundlagen des politischen Rechts*. (Erich Wolfgang Skwara, Übers.) (1. Aufl.). Frankfurt am Main: Insel.
- Schaal, Gary S. & Heidenreich, Felix. (2006). *Einführung in die politischen Theorien der Moderne*. Opladen: Barbara Budrich.
- Schaub, Martin. (2010). *Ausländerstimmrecht: Hintergründe und Argumente zum Memorialsantrag an die Glarner Landsgemeinde 2010*. Glarus: Baeschlin.
- Scheu, Bringfriede & Autrata, Otger. (2013). *Partizipation und Soziale Arbeit: Einflussnahme auf das subjektiv Ganze*. doi: 10.1007/978-3-658-01716-3
- Schiffer, Sabine. (2011, Januar). Informationsmedien in der Postdemokratie. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 1–2, 27–32.
- Schmidt, Manfred G. (2006). *Demokratiethorien: eine Einführung* (3., überarb. und erw. Aufl., unveränd. Nachdruck). Wiesbaden: VS, Verlag für Sozialwissenschaften.
- Schultze, Rainer-Olaf. (2005). Konkordanzdemokratie. In Dieter Nohlen & Rainer-Olaf Schultze (Hrsg.), *Lexikon der Politikwissenschaft: Theorien, Methoden, Begriffe. Bd. 1: A - M* (Orig.-Ausg., 3., aktualisierte und erw. Aufl., S. 461). München: Beck.
- Schumpeter, Joseph Alois. (2005). *Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie*. (8., unveränd. Aufl.). Tübingen: Francke. (Original 1947)

- Seithe, Mechthild. (2012). *Schwarzbuch soziale Arbeit* (2., durchges. und erw. Aufl.). doi: 10.1007/978-3-531-94027-4
- Staatssekretariat für Migration (SEM). (2015). *Migrationsbericht 2014* [PDF]. Abgerufen von <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/publikationen.html>
- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO. (2014). *10. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU: Auswirkungen der Personenfreizügigkeit auf den Schweizer Arbeitsmarkt* [PDF]. Abgerufen von <http://www.seco.admin.ch/aktuell/00277/01164/01980/index.html?lang=de&msgid=53729>
- Statistik Stadt Bern. (2014). *Gemeindewahlen 2012 - Wahlbeteiligung in der Stadt Bern* [PDF]. Abgerufen von http://www.bern.ch/mediencenter/medienmitteilungen/aktuell_sta/tiefewahlbeteiligung/downloads/0128-statistik-bericht-gemeindewahlen-2012.pdf/view
- Straßburger, Gaby & Rieger, Judith. (2014). Bedeutung und Formen der Partizipation - Das Modell der Partizipationspyramide. In Gaby Straßburger & Judith Rieger (Hrsg.), *Partizipation kompakt: für Studium, Lehre und Praxis sozialer Berufe* (S. 12–39). Weinheim: Beltz Juventa.
- Strijbis, Oliver. (2014). Migration Background and Voting Behavior in Switzerland: A Socio-Psychological Explanation [PDF]. doi: 10.1111/spsr.12136
- Tschäni, Hans. (1990). *Das neue Profil der Schweiz: Konstanz und Wandel einer alten Demokratie*. Zürich: Werd.
- Vatter, Adrian. (2014). Partizipation in der Schweiz. In Bertelsmann-Stiftung (Hrsg.), *Partizipation im Wandel: unsere Demokratie zwischen Wählen, Mitmachen und Entscheiden* (S. 414 – 453). Gütersloh: Bertelsmann-Stiftung.
- Wecker, Regina. (1983). *Frauen in der Schweiz: von den Problemen einer Mehrheit* (1. Aufl.). Zug: Klett und Balmer.
- Wiedemann, Claudia. (2006). Politische Partizipation von Migranten und Migrantinnen. In Beate Hoecker (Hrsg.), *Politische Partizipation zwischen Konvention und Protest: eine studienorientierte Einführung*. Opladen: Barbara Budrich.

Notes

- (a) More developed regions comprise Europe, Northern America, Australia/New Zealand and Japan and Polynesia.
62/97, 64/L.55, 67/L.43, 64/295) included 48 countries in January 2014: 34 in Africa, 9 in Asia, 4 in Oceania and one in Latin America and the Caribbean.
- (d) Other less developed countries comprise the less developed regions excluding the least developed countries.
- (e) The country classification by income level is based on 2014 GNI per capita from the World Bank.
- (f) Sub-Saharan Africa refers to all of Africa except Northern Africa.
- (1) Including Agalega, Rodrigues and Saint Brandon.
(2) Including Zanzibar.
(3) Including Ascension and Tristan da Cunha.
Taiwan Province of China.
(5) As of 1 July 1997, Hong Kong became a Special Administrative Region (SAR) of China.
(6) As of 20 December 1999, Macao became a Special Administrative Region (SAR) of China.
(7) The regions Southern Asia and Central Asia are combined into South-Central Asia.
(8) Including Sabah and Sarawak.
(9) Including Nagorno-Karabakh.
(10) Refers to the whole country
(11) Including Abkhazia and South Ossetia.
(12) Including East Jerusalem.
(13) Including Transnistria.
(14) Including Crimea
(15) Refers to Guernsey, and Jersey.
(16) Including Åland Islands.
(17) Including Svalbard and Jan Mayen Islands.
(18) Refers to the Vatican City State.
(19) Including Kosovo.
(20) Including Canary Islands, Ceuta and Melilla.
(21) The former Yugoslav Republic of Macedonia.
(22) Refers to Bonaire, Saba and Sint Eustatius.
(23) Including Saint-Barthélemy and Saint-Martin (French part).
(24) Including Christmas Island, Cocos (Keeling) Islands and Norfolk Island.
(25) Including Pitcairn.

Anhang B: Staatssekretariat für Migration (SFM)

URL:

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/auslaenderstatistik/archiv/2015/09.html>

2-10
Total Bestand ausländische Wohnbevölkerung nach Nationalität und Ausländergruppe am 30.09.2015

EU28 / EFTA Kontinente Nationen	Ständige ausländische Wohnbevölkerung												Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung			Gesamt- total			
	Total ständige ausländische Wohnbevölkerung				Kurzaufenthalter (L) ≥ 12 Monate				Aufenthalter (B)				Niedergelassene (C)				Total	Frauen	Männer
	Total	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer							
Gesamttotal	1'987'706	932'714	1'054'992	273'951	9'604	17'791	674'351	323'521	350'830	1'285'960	599'589	686'371	61'274	20'210	41'064	2'048'980			
EU-28/EFTA	1'358'471	609'615	748'856	22'729	7'445	15'284	459'399	205'680	253'519	876'343	396'290	480'053	50'400	15'275	35'125	1'408'871			
Drittstaaten	629'235	323'099	306'136	4'666	2'159	2'507	214'952	117'641	97'311	409'617	203'299	206'318	10'874	4'935	5'939	640'109			
Europa	1'724'328	791'405	932'923	23'511	7'652	15'659	532'007	245'967	286'140	1'168'810	537'686	631'124	52'185	16'222	35'963	1'776'513			
EU-17	1'235'502	544'911	690'591	17'084	5'347	11'737	387'737	168'218	219'519	830'681	371'346	459'335	36'165	9873	26'292	1'271'667			
EU-8	71'357	36'763	34'594	4'366	1'434	2'932	53'779	27'032	26'747	13'212	8'297	4'915	11'058	3'832	7'226	82'415			
EU-2	17'913	11'258	6'655	1'179	629	550	13'403	8'294	5'109	3'331	2'335	996	2'861	1'487	1'374	20'774			
EU-Kroatiien	29'787	14'821	14'966	74	26	48	3'055	1'657	1'398	2'658	1'318	1'352	242	52	190	30'029			
EFTA	3'912	1'862	2'050	26	9	17	1'425	679	746	2'461	1'174	1'287	74	31	43	3'986			
Übriges Europa	365'857	181'790	184'067	782	407	375	72'608	39'987	32'621	292'467	141'396	151'071	17'851	947	838	367'642			
Afrika	72'692	34'164	38'528	220	90	130	38'026	18'654	19'372	34'446	15'420	19'026	551	209	342	73'243			
Amerika	747'333	44'893	29'840	10'481	534	514	40'258	24'301	15'967	33'427	20'058	13'369	3'681	1'659	2'022	784'414			
Asien	111'126	60'037	51'089	2'509	1'077	1'432	61'088	33'261	27'827	47'529	25'699	21'830	4'639	2'015	2'624	115'765			
Ozeanien	3'655	1'764	1'891	106	50	56	2'337	1'190	1'147	1'212	524	688	217	104	113	3'872			
Herkunft unbekannt	1'172	451	721	1	1	0	635	248	387	536	202	334	1	1	0	1'173			
Albanien	1'375	807	568	11	8	3	762	456	306	602	343	259	56	40	16	1'431			
Andorra	23	12	11	1	1	0	18	8	10	4	3	1	0	0	0	23			
Belarus	1'082	810	272	19	11	8	693	508	185	370	291	79	49	32	17	1'131			
Belgien	12'686	5'827	6'859	120	36	84	4'878	2'209	2'669	7'688	3'582	4'106	371	96	275	13'057			
Bosnien u. Herzegowina	31'511	15'254	16'257	27	6	21	5'779	3'043	2'736	25'705	12'205	13'500	47	10	37	31'568			
Bulgarien	6'103	3'446	2'657	387	165	232	4'546	2'465	2'081	1'160	816	344	748	273	475	6'851			
Dänemark	4'847	2'339	2'508	21	8	13	1'734	760	974	3'092	1'571	1'521	138	50	88	4'985			
Deutschland	30'1447	134'529	166'918	3'674	951	2'723	108'897	48'315	60'582	188'876	85'263	103'613	12'022	2'901	9'121	313'469			
Estland	713	470	243	19	11	8	595	379	216	99	80	19	47	35	12	760			
Finnland	3'712	2'145	1'567	38	22	16	1'572	842	730	2'102	1'281	821	166	101	65	3'878			
Frankreich	12'1627	55'319	66'308	10'351	419	616	51'743	22'902	28'841	68'849	31'998	36'851	3'055	1'104	1'951	124'682			
Griechenland	11'050	4'871	6'179	194	96	98	5'767	2'806	3'161	5'089	2'169	2'920	261	104	157	11'311			
Grossbritannien	41'315	17'587	23'728	369	108	261	17'855	7'567	10'288	23'091	9'912	13'179	1'992	601	1'391	43'307			
Irland	3'868	1'674	2'194	52	22	30	1'949	803	1'146	1'867	849	1'018	164	63	101	4'032			
Island	387	177	210	5	1	4	290	130	160	92	46	46	10	5	5	397			
Italien	313'174	130'761	182'413	2'110	602	1'508	65'889	25'314	40'575	245'175	104'845	140'330	4'959	1'164	3'795	318'133			
Kosovo	109'583	52'774	56'809	23	12	11	206'646	104'477	101'999	88'914	42'315	46'599	109	70	39	109'692			
Kroatiien	29'787	14'821	14'966	74	26	48	3'055	1'657	1'398	2'658	1'318	1'352	242	52	190	30'029			

Total Bestand ausländische Wohnbevölkerung nach Nationalität und Ausländergruppe am 30.09.2015

EU28 / EFTA Kontinente Nationen	Ständige ausländische Wohnbevölkerung														Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung			Gesamt- total	
	Total ständige ausländische Wohnbevölkerung				Kurzaufenthalter (L) >= 12 Monate				Aufenthalter (B)				Niedergelassene (C)			Total			
	Total	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer	Total	Frauen		Männer
Lettland	2024	1'422	602	46	33	13	1'537	1'042	495	441	347	94	116	74	42	2'140			
Liechtenstein	1'750	857	893	9	3	6	502	268	234	1'239	586	653	7	5	2	1'757			
Litauen	1'752	1'165	587	76	51	25	1'353	883	470	323	231	92	180	109	71	1'932			
Luxemburg	1'433	591	842	17	7	10	761	311	450	655	273	382	31	11	20	1'484			
Malta	177	99	78	0	0	0	126	74	52	51	25	26	12	2	10	189			
Mazedonien eh.Jug.Rep.	64'181	31'485	32'696	53	32	21	8'969	4'977	3'992	2'70	234	36	90	47	43	64'271			
Moldova	639	516	123	4	3	1	365	279	86	8	4	4	48	23	25	687			
Monaco	17	8	9	0	0	0	9	4	5	2'019	997	1'022	5	2	3	2'487			
Montenegro	2'482	1'253	1'229	4	1	3	459	255	204	14'310	6'540	7'770	594	186	408	21'240			
Niederlande	20'646	9'261	11'385	116	40	76	6'220	2'681	3'539	1'130	542	588	57	21	36	1'832			
Norwegen	1'775	828	947	12	5	7	633	281	352	29'344	13'852	15'492	1'641	426	1'215	42'775			
Österreich	41'134	18'926	22'208	499	105	394	11'291	4'969	6'322	3'638	2'349	1'289	4'925	1'422	3'503	28'968			
Polen	24'043	12'175	11'868	1'636	463	1'173	18'769	9'363	9'406	182'221	82'846	99'375	8'055	2'103	5'952	276'089			
Portugal	268'034	120'105	147'929	7'135	2'426	4'709	78'678	34'833	43'845	2'171	1'519	652	2'113	1'214	899	13'923			
Rumänien	118'10	78'12	3'998	782	464	318	8'857	5'829	3'028	3'920	2'711	1'209	499	270	229	14'178			
Russland	13'679	9'117	4'562	263	146	117	9'496	6'260	3'236	12	4	8	0	0	0	17			
San Marino	17	5	12	1	0	1	4	1	3	4'738	2'327	2'411	345	127	218	8'263			
Schweden	7'918	3'898	4'020	61	31	30	3'119	1'540	1'579	55'534	27'091	28'443	171	58	113	66'435			
Serbien	66'264	32'696	33'568	80	37	43	10'650	5'588	5'062	2'184	1'575	609	2'196	800	1'396	15'447			
Slowakische Republik	13'251	7'135	6'116	940	331	609	10'127	5'229	4'898	1'555	810	745	429	67	362	5'451			
Slowenien	5'022	2'094	2'928	142	25	117	3'325	1'259	2'066	53'480	23'991	29'489	2'351	829	1'522	84'406			
Spanien	82'055	36'808	45'247	1'642	473	1'169	26'933	12'344	14'589	2'393	1'470	923	734	305	429	8'202			
Tschechische Republik	7'468	4'044	3'424	331	109	222	4'744	2'465	2'279	57'937	27'071	30'866	160	58	102	69'028			
Türkei	68'868	32'376	36'492	138	60	78	10'793	5'245	5'548	2'013	1'651	362	551	337	214	6'687			
Ukraine	6'136	4'677	1'459	158	90	68	3'965	2'936	1'029	2'579	1'435	1'144	2'431	1'020	1'411	19'515			
Ungarn	17'084	8'258	8'826	1'176	411	765	13'329	6'412	6'917	53	22	31	8	5	3	387			
Zypern	379	171	208	1	1	0	325	148	177	1'168'810	537'686	631'124	52'185	16'222	35'963	1'776'513			
Total Europa	1724'328	791'405	932'923	23'511	7'852	15'659	532'007	245'867	286'140	1'168'810	537'686	631'124	52'185	16'222	35'963	1'776'513			
Ägypten	2'116	684	1'432	32	10	22	1'257	417	840	827	257	570	56	23	33	2'172			
Algerien	3'859	1'521	2'338	5	2	3	1'569	710	859	2'285	809	1'476	22	10	12	3'881			
Angola	2'717	1'281	1'436	1	0	1	1'826	914	912	890	367	523	0	0	0	2'717			
Äquatorialguinea	18	11	7	0	0	0	13	7	6	5	4	1	0	0	0	18			
Äthiopien	2'370	1'272	1'098	1	0	1	1'768	952	816	601	320	281	13	5	8	2'383			
Benin	252	93	159	2	0	2	155	59	96	95	34	61	0	0	0	252			

Total Bestand ausländische Wohnbevölkerung nach Nationalität und Ausländergruppe am 30.09.2015

EU28 / EFTA Kontinente Nationen	Ständige ausländische Wohnbevölkerung												Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung			Gesamt- total				
	Total ständige ausländische Wohnbevölkerung				Kurzaufenthalter (L) >= 12 Monate				Aufenthalter (B)				Niedergelassene (C)				Total	Frauen	Männer	
	Total	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer								
Botswana	5	3	2	0	0	0	3	2	1	1	2	1	1	2	1	1	0	0	0	5
Burkina Faso	368	165	203	1	0	1	226	107	119	119	141	58	83	141	58	83	11	2	9	379
Burundi	206	110	96	1	0	1	109	59	50	50	96	51	45	96	51	45	0	0	0	206
Côte d'Ivoire	1'499	835	664	5	3	2	796	441	355	355	698	391	307	698	391	307	15	5	10	1'514
Djibouti	14	8	6	0	0	0	7	5	2	2	7	3	4	7	3	4	0	0	0	14
Eritrea	16'128	7'278	8'850	0	0	0	9'437	4'745	4'692	4'692	6'691	2'533	4'158	6'691	2'533	4'158	3	1	2	16'131
Gabun	109	58	51	0	0	0	76	38	38	38	33	20	13	33	20	13	4	1	3	113
Gambia	537	97	440	1	0	1	259	57	202	202	277	40	237	277	40	237	2	0	2	539
Ghana	1'232	595	637	2	0	2	391	186	205	205	839	409	430	839	409	430	17	3	14	1'249
Guinea	725	250	475	1	1	0	428	160	268	268	296	89	207	296	89	207	3	1	2	728
Guinea-Bissau	76	26	50	1	0	1	44	19	25	25	31	7	24	31	7	24	0	0	0	76
Kamerun	4'169	2'554	1'615	15	6	9	2'050	1'217	833	833	2'104	1'331	773	2'104	1'331	773	19	9	10	4'188
Kapverden	926	466	460	5	3	2	324	156	168	168	597	307	290	597	307	290	1	1	0	927
Kenia	1'291	779	512	1	0	1	662	426	236	236	628	353	275	628	353	275	22	16	6	1'313
Komoren	10	5	5	1	0	1	4	2	2	2	5	3	2	5	3	2	0	0	0	10
Kongo	341	143	198	1	1	0	145	66	79	79	195	76	119	195	76	119	1	1	0	342
Kongo DR	5'080	2'518	2'562	5	2	3	2'458	1'322	1'136	1'136	2'617	1'194	1'423	2'617	1'194	1'423	7	3	4	5'087
Lesotho	9	4	5	0	0	0	8	3	5	5	1	1	0	1	1	0	0	0	0	9
Liberia	108	45	63	0	0	0	53	26	27	27	55	19	36	55	19	36	1	0	1	109
Libyen	572	244	328	6	4	2	139	56	83	83	427	184	243	427	184	243	4	1	3	576
Madagaskar	557	359	198	1	1	0	325	214	111	111	231	144	87	231	144	87	13	9	4	570
Malawi	19	7	12	1	0	1	12	6	6	6	6	1	5	6	1	5	3	2	1	22
Mali	187	77	110	4	1	3	114	52	62	62	69	24	45	69	24	45	2	0	2	189
Marokko	7'333	4'229	3'104	23	12	11	3'046	1'737	1'309	1'309	4'264	2'480	1'784	4'264	2'480	1'784	116	26	90	7'449
Mauretanien	29	11	18	1	1	0	15	5	10	10	13	5	8	13	5	8	1	0	1	30
Mauritius	864	489	375	4	3	1	390	225	165	165	470	261	209	470	261	209	4	3	1	868
Mosambik	83	44	39	1	0	1	60	33	27	27	22	11	11	22	11	11	0	0	0	83
Namibia	29	21	8	0	0	0	20	16	4	4	9	5	4	9	5	4	3	2	1	32
Niger	76	29	47	0	0	0	54	23	31	31	22	6	16	22	6	16	4	2	2	80
Nigeria	1'958	632	1'326	8	2	6	1'057	367	690	690	893	263	630	893	263	630	21	3	18	1'979
Ruanda	385	201	184	2	1	1	160	89	71	71	223	111	112	223	111	112	6	2	4	391
Sambia	68	42	26	0	0	0	50	32	18	18	18	10	8	18	10	8	3	1	2	71
Sao Tomé u. Príncipe	14	9	5	0	0	0	12	7	5	5	2	2	0	2	2	0	0	0	0	14
Senegal	1'304	529	775	5	5	0	703	281	422	422	596	243	353	596	243	353	27	4	23	1'331
Seychellen	56	31	25	0	0	0	18	7	11	11	38	24	14	38	24	14	1	1	0	57

Total Bestand ausländische Wohnbevölkerung nach Nationalität und Ausländergruppe am 30.09.2015

EU28 / EFTA Kontinente Nationen	Ständige ausländische Wohnbevölkerung														Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung			Gesamt- total	
	Total ständige ausländische Wohnbevölkerung				Kurzaufenthalter (L) >= 12 Monate				Aufenthalter (B)				Niedergelassene (C)			Total	Frauen		Männer
	Total	Frauen	Männer		Total	Frauen	Männer		Total	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer					
Sierra Leone	142	46	96	1	0	1	17	42	59	82	29	53	2	2	0	144			
Somalia	3'468	1'448	2'020	0	0	0	1'072	1'503	2'575	893	376	517	0	0	0	3'468			
Südafrika	1'697	857	840	46	18	28	587	561	1'148	503	252	251	68	35	33	1'765			
Sudan	460	227	233	0	0	0	108	110	218	242	119	123	2	1	1	462			
Südsudan	4	1	3	0	0	0	1	3	4	0	0	0	0	0	0	4			
Swasiland	5	2	3	0	0	0	1	2	3	2	1	1	2	1	1	7			
Tansania	219	126	93	1	0	1	82	58	140	78	44	34	10	6	4	229			
Togo	1'313	595	718	1	1	0	221	263	484	828	373	455	6	2	4	1'319			
Tschad	93	51	42	0	0	0	17	16	33	60	34	26	1	1	0	94			
Tunesien	7'139	2'807	4'332	26	8	18	1'142	1'698	2'840	4'273	1'657	2'616	42	16	26	7'181			
Uganda	183	104	79	5	3	2	62	38	100	78	39	39	7	3	4	190			
West sahara	6	1	5	0	0	0	0	1	1	5	1	4	0	0	0	6			
Zentralafr. Republik	32	16	16	0	0	0	7	6	13	19	9	10	0	0	0	32			
Zimbabwe	232	128	104	3	2	1	91	74	165	64	35	29	6	5	1	238			
Total Afrika	72'692	34'164	38'528	220	90	130	18'654	19'372	38'026	34'446	15'420	19'026	551	209	342	73'243			
Antigua und Barbuda	14	3	11	0	0	0	2	8	10	4	1	3	0	0	0	14			
Argentinien	1'613	880	733	23	10	13	569	424	993	597	301	296	88	29	59	1'701			
Bahamas	22	13	9	2	2	0	7	5	12	8	4	4	1	0	1	23			
Barbados	26	9	17	0	0	0	4	6	10	16	5	11	0	0	0	26			
Belize	11	4	7	0	0	0	0	4	4	7	4	3	0	0	0	11			
Bolivien	1'905	1'211	694	7	3	4	797	431	1'228	670	411	259	14	8	6	1'919			
Brasilien	19'511	13'927	5'584	119	61	58	7'692	3'270	10'962	8'430	6'174	2'256	269	128	141	19'780			
Chile	3'361	1'578	1'783	11	5	6	472	478	950	2'400	1'101	1'299	52	20	32	3'413			
Costa Rica	345	194	151	1	0	1	129	118	247	97	65	32	18	11	7	363			
Dominica	21	8	13	0	0	0	5	4	9	12	3	9	0	0	0	21			
Dominikanische Republik	5'922	3'802	2'120	5	4	1	14'599	994	24'533	34'664	2'339	11'125	112	105	7	6'034			
Ecuador	2'599	1'562	1'037	7	5	2	10'211	713	17'344	858	536	322	28	14	14	2'627			
El Salvador	200	120	80	0	0	0	72	52	124	76	48	28	2	2	0	202			
Grenada	5	0	5	0	0	0	0	0	2	3	0	3	0	0	0	5			
Guatemala	228	120	108	1	0	1	76	67	143	84	44	40	9	5	4	237			
Guyana (Republik)	11	6	5	0	0	0	3	1	4	7	3	4	0	0	0	11			
Haiti	493	270	223	3	2	1	117	85	202	288	151	137	2	2	0	495			
Honduras	217	147	70	1	1	0	98	49	147	69	48	21	10	7	3	227			
Jamaika	333	149	184	0	0	0	67	91	158	175	82	93	4	1	3	337			

Total Bestand ausländische Wohnbevölkerung nach Nationalität und Ausländergruppe am 30.09.2015

EU28 / EFTA Kontinente Nationen	Ständige ausländische Wohnbevölkerung														Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung			Gesamt- total		
	Total ständige ausländische Wohnbevölkerung				Kurzaufenthalter (L) >= 12 Monate				Aufenthalter (B)				Niedergelassene (C)				Total		Frauen	Männer
	Total	Frauen	Männer		Total	Frauen	Männer		Total	Frauen	Männer		Total	Frauen	Männer					
Kanada	6'341	3'414	2'927	201	115	86	2'878	1'591	1'287	3'262	1'708	1'554	386	187	199	6'727				
Kolumbien	4'368	2'786	1'582	34	15	19	2'409	1'526	883	1'925	1'245	680	95	56	39	4'463				
Kuba	1'616	837	779	1	1	0	816	403	413	799	433	366	58	30	28	1'674				
Mexiko	2'725	1'603	1'122	55	24	31	1'899	1'118	781	771	461	310	120	59	61	2'845				
Nicaragua	253	159	94	0	0	0	152	92	60	101	67	34	1	1	0	254				
Panama	147	81	66	3	1	2	104	57	47	40	23	17	10	4	6	157				
Paraguay	402	270	132	4	3	1	226	161	65	172	106	66	7	5	2	409				
Peru	2'787	1'769	1'018	11	4	7	1'281	830	451	1'495	935	560	31	20	11	2'818				
St. Kitts und Nevis	38	13	25	0	0	0	27	10	17	11	3	8	1	0	1	39				
St. Lucia	19	7	12	0	0	0	10	6	4	9	1	8	0	0	0	19				
St. Vincent/Grenadinen	6	4	2	0	0	0	1	1	0	5	3	2	0	0	0	6				
Suriname	7	7	0	0	0	0	5	5	0	2	0	0	0	0	0	7				
Trinidad u. Tobago	81	33	48	1	1	0	49	27	22	31	5	26	6	3	3	87				
Uruguay	310	170	140	2	2	0	120	63	57	188	105	83	1	0	1	311				
USA	17'646	9'011	8'635	543	268	275	10'200	5'382	4'818	6'903	3'361	3'542	2'317	938	1'379	19'963				
Venezuela	1'150	726	424	13	7	6	689	439	250	448	280	168	39	24	15	1'189				
Total Amerika	74'733	44'893	29'840	1'048	534	514	40'258	24'301	15'957	33'427	20'058	13'369	3'681	1'659	2'022	78'414				
Afghanistan	3'111	1'283	1'828	2	1	1	2'235	893	1'342	874	389	485	0	0	0	3'111				
Armenien	459	266	193	5	2	3	345	204	141	109	60	49	15	11	4	474				
Aserbaidschan	484	229	255	4	2	2	377	167	210	103	60	43	13	5	8	497				
Bahrain	30	16	14	1	0	1	27	15	12	2	1	1	3	0	3	33				
Bangladesh	1'594	692	902	8	1	7	599	381	218	987	310	677	4	1	3	1'598				
Bhutan	27	10	17	2	1	1	21	8	13	4	1	3	1	1	0	28				
Brunel	4	2	2	0	0	0	4	2	2	0	0	0	3	3	0	7				
China (Taiwan)	952	669	283	23	13	10	806	555	251	123	101	22	52	33	19	1'004				
China (Volksrepublik)	13'368	7'951	5'417	356	162	194	9'447	5'666	3'781	3'565	2'123	1'442	764	394	370	14'132				
Georgien	419	249	170	5	2	3	291	174	117	123	73	50	29	18	11	448				
Indien	12'676	5'479	7'197	1'595	633	962	7'528	3'371	4'157	3'553	1'475	2'078	2'224	709	1'515	14'900				
Indonesien	1'593	1'040	553	9	5	4	844	579	265	740	456	284	59	33	26	1'652				
Irak	5'351	2'154	3'197	2	0	2	2'916	1'132	1'784	2'433	1'022	1'411	5	1	4	5'356				
Iran	3'719	1'725	1'994	54	25	29	2'271	1'097	1'174	1'394	603	791	54	26	28	3'773				
Israel	1'378	669	709	17	8	9	910	440	470	451	221	230	65	22	43	1'443				
Japan	5'035	3'455	1'580	113	54	59	2'731	1'702	1'029	2'191	1'699	492	304	140	164	5'339				
Jemen	381	183	198	0	0	0	197	94	103	184	89	95	1	1	0	382				

Total Bestand ausländische Wohnbevölkerung nach Nationalität und Ausländergruppe am 30.09.2015

EU28 / EFTA Kontinente Nationen	Ständige ausländische Wohnbevölkerung												Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung			Gesamt- total			
	Total ständige ausländische Wohnbevölkerung				Kurzaufenthalter (L) >= 12 Monate				Aufenthalter (B)				Niedergelassene (C)				Total	Frauen	Männer
	Total	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer				
Jordanien	433	192	241	1	1	0	272	137	135	160	54	106	12	4	8	445			
Kambodscha	822	477	345	0	0	0	176	141	35	646	336	310	6	4	2	828			
Kasachstan	852	561	291	21	13	8	694	448	246	137	100	37	21	12	9	873			
Katar	23	8	15	0	0	0	23	8	15	0	0	0	2	0	2	25			
Kirgisistan	208	149	59	6	3	3	146	105	41	56	41	15	21	20	1	229			
Korea (Nord)	14	4	10	0	0	0	14	4	10	0	0	0	8	1	7	22			
Korea (Süd)	1815	1213	602	34	18	16	1298	829	469	483	366	117	123	77	46	1938			
Kuwait	61	31	30	0	0	0	36	17	19	25	14	11	2	1	1	63			
Laos	269	139	130	0	0	0	49	37	12	220	102	118	1	1	0	270			
Libanon	2146	921	1225	19	7	12	1061	491	570	1066	423	643	28	7	21	2174			
Macao	20	13	7	0	0	0	20	13	7	0	0	0	0	0	0	20			
Malaysia	1239	654	585	17	10	7	667	381	286	555	263	292	73	29	44	1312			
Malediven	32	9	23	0	0	0	17	4	13	15	5	10	3	0	3	35			
Mongolei	549	419	130	2	1	1	399	291	108	148	127	21	26	18	8	575			
Myanmar	104	61	43	0	0	0	82	53	29	22	8	14	5	3	2	109			
Nepal	399	145	254	11	4	7	285	106	179	103	35	68	12	8	4	411			
Oman	27	13	14	0	0	0	25	12	13	2	1	1	4	0	4	31			
Pakistan	2569	1139	1430	14	5	9	1117	548	569	1438	586	852	33	7	26	2602			
Philippinen	4443	3198	1245	102	58	44	2148	1641	507	2193	1499	694	286	199	87	4729			
Saudi-Arabien	429	190	239	4	2	2	302	128	174	123	60	63	12	8	4	441			
Singapur	712	470	242	18	10	8	464	295	169	230	165	65	103	47	56	815			
Sri Lanka	25348	11974	13374	6	4	2	10788	4938	5850	14554	7032	7522	37	14	23	25385			
Syrien	4162	1778	2384	5	2	3	3426	1450	1976	731	326	405	8	4	4	4170			
Tadschikistan	43	26	17	1	0	1	35	22	13	7	4	3	3	1	2	46			
Thailand	9064	7268	1796	26	17	9	4173	3409	764	4865	3842	1023	154	113	41	9218			
Turkmenistan	43	23	20	0	0	0	27	13	14	16	10	6	2	2	0	45			
Usbekistan	432	291	141	8	5	3	277	187	90	147	99	48	19	16	3	451			
V. A. Emirate	27	11	16	0	0	0	24	9	15	3	2	1	6	1	5	33			
Vietnam	4260	2588	1672	18	8	10	1494	1064	430	2748	1516	1232	33	20	13	4293			
Total Asien	111126	60037	51089	2509	1077	1432	61088	33261	27827	47529	25699	21830	4639	2015	2624	115765			
Australien	2849	1397	1452	83	36	47	1836	956	880	930	405	525	170	86	84	3019			
Fidschi	24	11	13	0	0	0	17	8	9	7	3	4	1	0	1	25			
Kiribati	1	1	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1			
Neuseeland	762	339	423	23	14	9	474	219	255	265	106	159	46	18	28	808			

2-10

Total Bestand ausländische Wohnbevölkerung nach Nationalität und Ausländergruppe am 30.09.2015

EU28 / EFTA Kontinente Nationen	Ständige ausländische Wohnbevölkerung														Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung			Gesamt- total		
	Total ständige ausländische Wohnbevölkerung				Kurzaufenthalter (L) >= 12 Monate				Aufenthalter (B)				Niedergelassene (C)				Total			
	Total	Frauen	Männer		Total	Frauen	Männer		Total	Frauen	Männer		Total	Frauen	Männer	Total	Frauen		Männer	
Papua-Neuguinea	7	7	0	0	0	0	0	3	3	0	0	4	4	0	0	0	0	0	7	
Salomon-Inseln	1	1	0	0	0	0	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	
Samoa	7	5	2	0	0	0	4	2	2	0	0	3	3	0	0	0	0	0	7	
Tonga	4	3	1	0	0	0	1	0	1	0	0	3	3	0	0	0	0	0	4	
Total Ozeanien	3'655	1'764	1'891	106	50	56	2'337	1'190	1'147	688	1'212	524	217	104	113	3'872				
Staatenlos	424	144	280	0	0	0	130	39	91	189	294	105	0	0	0	0	0	0	424	
Ohne Nationalität	177	70	107	1	1	0	107	42	65	42	69	27	1	1	0	0	0	0	178	
Staat unbekannt	571	237	334	0	0	0	388	167	231	173	173	70	0	0	0	0	0	0	571	
Total Herkunft unbek.	1'172	451	721	1	1	0	635	248	387	334	536	202	1	1	0	1'173				

Bestand ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationalität und Aufenthaltsdauer am 30.09.2015

EU28 / EFTA Kontinente Nationen	0 bis 4 Jahre			5 bis 9 Jahre			10 bis 14 Jahre			15 bis 19 Jahre			20+ Jahre		
	Total	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer
Guinea-Bissau	76	35	17	18	6	8	14	2	12	7	0	7	6	1	5
Kamerun	4'169	1'034	610	424	796	473	1'269	782	488	389	254	135	207	112	95
Kapverden	926	198	92	106	97	89	186	104	88	126	67	59	224	106	118
Kenia	1'291	458	294	164	187	105	292	137	83	163	96	67	158	65	93
Komoren	10	5	2	3	2	0	2	2	1	1	0	1	0	0	0
Kongo	341	46	27	19	32	42	107	47	60	75	23	52	39	14	25
Kongo DR	5'080	653	362	291	500	408	1'391	725	666	922	457	465	1'206	474	732
Lesotho	9	8	3	5	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Liberia	108	18	9	9	24	11	39	18	21	10	3	7	17	4	13
Libyen	572	134	61	73	109	53	209	59	71	162	60	102	37	11	26
Madagaskar	557	227	154	73	103	53	111	70	41	35	23	12	28	9	19
Malawi	19	9	5	4	6	1	4	1	3	0	0	0	0	0	0
Mali	187	64	28	36	18	29	49	24	25	14	6	8	13	1	12
Marokko	7'333	2'177	1'209	968	1'186	790	1'483	930	563	872	549	323	815	355	460
Mauretanien	29	11	5	6	3	4	4	1	3	3	0	3	4	2	2
Mauritius	864	284	162	122	120	90	148	89	59	76	48	28	146	70	76
Mosambik	83	28	14	14	11	7	27	13	14	4	3	1	6	3	3
Namibia	29	19	14	5	3	0	1	1	0	5	2	2	1	0	1
Niger	76	28	15	13	24	11	21	1	20	2	2	0	1	0	1
Nigeria	1'958	636	264	372	172	378	512	142	370	183	45	138	77	9	68
Ruanda	385	94	50	44	35	25	104	63	41	58	22	36	69	31	38
Sambia	68	29	20	9	14	10	5	4	1	5	2	3	5	2	3
Sao Tomé u. Príncipe	14	6	2	4	6	1	1	1	0	1	1	0	0	0	0
Senegal	1'304	497	207	290	147	178	239	93	146	137	55	82	106	27	79
Seychellen	56	16	7	9	10	6	4	2	2	10	5	5	16	11	5
Sierra Leone	142	26	9	17	9	13	54	15	39	31	10	21	9	3	6
Somalia	3'468	932	527	405	362	844	591	209	382	351	180	171	388	170	218
Sudafrika	1'697	779	410	369	255	272	225	113	112	94	45	49	72	34	38
Sudan	460	142	85	57	53	54	77	30	47	44	19	25	90	40	50
Südsudan	4	3	0	3	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0
Swasiland	5	2	1	1	0	1	0	0	0	0	0	0	2	1	1
Tansania	219	92	48	44	30	23	35	26	9	19	10	9	20	12	8
Togo	1'313	327	161	166	228	219	441	172	269	57	21	36	41	13	28
Tschad	93	19	13	6	29	14	26	13	13	8	4	4	11	7	4
Tunesien	7'139	2'509	1'076	1'433	799	1'024	1'249	480	769	740	255	485	818	197	621
Uganda	183	70	42	28	23	12	22	13	9	15	8	7	41	18	23
Westсахara	6	1	0	1	0	1	1	0	1	3	1	2	0	0	0
Zentralafr. Republik	32	8	4	4	3	3	7	1	6	4	2	2	10	6	4
Zimbabwe	232	100	61	39	34	31	29	15	14	16	8	8	22	10	12
Total Afrika	72'692	25'800	12'930	12'870	9'061	10'925	19'986	6'386	6'870	6'712	3'228	3'484	6'938	2'559	4'379

Bestand ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationalität und Aufenthaltsdauer am 30.09.2015

EU28 / EFTA Kontinente Nationen	0 bis 4 Jahre		5 bis 9 Jahre		10 bis 14 Jahre		15 bis 19 Jahre		20+ Jahre		Total					
	Total	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer	Total		Frauen	Männer			
Antigua und Barbuda	14	0	4	0	0	3	6	0	0	1	0	1				
Argentinien	1'613	744	417	327	421	244	177	223	124	99	67	38	29	158	57	101
Bahamas	22	10	6	4	6	5	1	4	2	2	1	0	1	1	0	1
Barbados	26	9	4	5	3	1	2	5	2	3	2	1	1	7	1	6
Belize	11	4	0	4	0	0	0	1	0	1	2	2	0	4	2	2
Bolivien	1'905	722	467	255	651	442	209	312	202	110	89	57	32	131	43	88
Brasilien	19'511	6'954	4'805	2'149	6'572	4'743	1'829	3'455	2'551	904	1'592	1'198	394	938	630	308
Chile	3'361	615	304	311	506	267	239	384	204	190	276	122	154	1'570	681	889
Costa Rica	345	192	103	89	88	51	37	40	24	16	16	11	5	9	5	4
Dominica	21	8	4	4	1	0	1	3	1	2	3	1	2	6	2	4
Dominikanische Republik	5'922	1'766	1'017	769	1'299	832	467	1'247	811	436	831	599	232	759	543	216
Ecuador	2'599	684	384	300	746	479	267	681	414	267	401	239	162	87	46	41
El Salvador	200	87	52	35	54	37	17	18	11	7	12	7	5	29	13	16
Grenada	5	0	0	0	2	0	2	2	0	2	0	0	0	1	0	1
Guatemala	228	111	60	51	57	27	30	22	15	7	19	9	10	19	9	10
Guyana (Republik)	11	2	2	0	2	1	1	0	0	0	0	0	1	6	3	3
Haiti	493	134	79	55	124	68	56	89	45	44	57	32	25	89	46	43
Honduras	217	106	73	33	54	40	14	28	18	10	16	12	4	13	4	9
Jamaika	333	99	47	52	68	19	49	70	34	36	45	23	22	51	26	25
Kanada	6'341	2'706	1'506	1'200	1'644	874	770	970	535	435	485	264	221	536	235	301
Kolumbien	4'368	1'596	1'013	583	1'191	771	420	886	567	319	504	334	170	191	101	90
Kuba	1'616	550	276	274	459	246	213	371	182	189	182	111	71	54	22	32
Mexiko	2'725	1'527	924	603	725	421	304	291	171	120	91	52	39	91	35	56
Nicaragua	253	97	61	36	92	53	39	44	33	11	9	5	4	11	7	4
Panama	147	87	44	43	36	19	17	8	6	2	6	5	1	10	7	3
Paraguay	402	173	123	50	129	86	43	57	39	18	13	10	3	30	12	18
Peru	2'787	816	537	279	701	449	252	571	371	200	330	230	100	369	182	187
St. Kitts und Nevis	38	20	7	13	9	2	7	4	2	2	1	1	0	4	1	3
St. Lucia	19	4	2	2	5	2	3	4	2	2	2	0	2	4	1	3
St. Vincent/Grenadinen	6	1	0	1	2	2	0	2	1	1	0	0	0	1	1	0
Suriname	7	0	0	0	4	4	0	3	3	0	0	0	0	0	0	0
Trinidad u. Tobago	81	36	20	16	13	5	8	7	3	4	16	4	12	9	1	8
Uruguay	310	77	45	32	58	26	32	32	15	17	26	19	7	117	65	52
USA	17'646	9'660	5'092	4'568	4'006	2'067	1'939	16'10	795	815	879	408	471	1'491	649	842
Venezuela	1'150	456	294	162	320	202	118	225	140	85	84	54	30	65	36	29
Total Amerika	74'733	30'077	17'768	12'309	20'048	12'485	7'563	11'688	7'326	4'362	6'058	3'848	2'210	6'862	3'466	3'396
Afghanistan	3'111	992	555	437	898	294	604	656	219	437	366	140	226	199	75	124
Armenien	459	194	124	70	119	66	53	86	44	42	53	28	25	7	4	3

Bestand ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationalität und Aufenthaltsdauer am 30.09.2015

EU28 / EFTA Kontinente Nationen	Total			0 bis 4 Jahre			5 bis 9 Jahre			10 bis 14 Jahre			15 bis 19 Jahre			20+ Jahre			
	Total	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer	
Aserbaidschan	484	320	136	184	47	38	85	47	38	66	38	28	12	7	5	1	1	0	
Bahrain	30	21	11	10	3	2	5	3	2	2	1	1	2	1	2	0	0	0	
Bangladesch	1594	631	415	216	145	96	241	145	96	482	97	385	152	23	129	12	96	96	
Bhutan	27	20	7	13	2	2	4	2	2	0	0	0	3	1	2	0	0	0	
Brunei	4	4	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
China (Taiwan)	952	748	507	241	132	104	28	49	41	6	8	6	6	6	0	17	11	6	
China (Volksrepublik)	13368	7712	4713	2999	1626	1022	2648	1626	1022	1764	988	766	584	355	209	680	259	421	
Georgien	419	188	113	75	65	38	103	65	38	63	33	30	56	33	23	9	5	4	
Indien	12676	7191	3246	3945	1257	1684	2941	1257	1684	1314	496	818	507	183	324	723	297	426	
Indonesien	1593	1148	646	502	324	224	100	285	157	108	145	108	145	94	51	137	75	62	
Irak	5351	3719	1259	678	469	575	1044	606	792	1546	500	1046	1094	352	742	165	50	115	
Iran	1378	696	331	365	173	169	342	173	169	647	283	364	319	128	191	450	167	283	
Israel	5035	2307	1405	902	1017	779	238	689	571	118	444	378	66	66	322	51	72	256	
Japan	381	139	68	71	53	45	98	53	45	93	40	53	46	19	27	5	3	2	
Jemen	433	217	114	103	32	57	89	32	57	54	21	33	41	13	28	32	12	20	
Jordanien	822	147	115	32	79	37	116	79	37	128	92	36	46	29	17	385	162	223	
Kambodscha	852	536	348	188	213	149	64	70	42	28	28	28	26	17	9	7	5	2	
Kasachstan	23	18	5	13	2	2	4	2	2	1	1	0	0	0	0	0	0	0	
Katar	208	90	61	29	79	63	16	32	19	13	13	13	5	4	1	2	2	0	
Kirgisistan	14	8	3	5	0	4	4	0	4	2	1	1	0	0	0	0	0	0	
Korea (Nord)	1815	1124	712	412	320	240	80	184	132	52	52	52	87	65	22	100	64	36	
Korea (Süd)	61	25	13	12	15	6	9	6	9	5	4	1	3	1	2	13	7	6	
Kuwait	269	35	29	6	23	16	7	27	21	6	6	6	11	7	4	173	66	107	
Laos	2146	859	432	427	538	288	270	344	116	228	114	228	153	39	114	252	66	186	
Libanon	20	19	12	7	1	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Macao	1239	502	305	197	158	118	276	158	118	159	85	74	114	48	66	188	58	130	
Malaysia	32	16	4	12	5	4	5	6	4	6	4	4	4	2	2	1	0	1	
Malediven	549	200	154	46	232	184	48	92	67	25	25	25	23	14	9	2	0	2	
Mongolei	104	74	53	21	12	4	8	13	4	11	11	11	4	2	2	1	0	1	
Myanmar	399	186	74	112	118	41	77	59	21	38	24	38	24	5	19	12	4	8	
Nepal	27	22	10	12	2	0	2	2	0	2	1	1	1	0	1	0	0	0	
Oman	2569	899	486	413	576	283	293	520	214	306	306	306	244	70	174	330	86	244	
Pakistan	4443	1629	1240	389	1069	784	285	613	419	194	194	194	383	272	111	749	483	266	
Philippinen	429	269	114	155	50	17	33	46	17	33	33	33	13	8	5	51	27	24	
Saudi-Arabien	712	390	245	145	149	104	45	90	104	65	25	25	44	32	12	39	24	15	
Singapur	25348	3364	1708	1656	5215	2216	2999	4906	3207	1699	1699	1699	3481	2472	1009	8382	2371	6011	
Sri Lanka	4162	2906	1265	1641	723	304	419	289	110	179	179	179	132	60	72	112	39	73	
Syrien	43	25	14	11	13	9	4	3	1	1	1	1	1	1	0	1	1	0	
Tadschikistan	9064	3146	2591	555	1907	397	2304	1907	397	1985	1597	388	858	675	183	771	498	273	
Thailand																			

2-23 Bestand ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationalität und Aufenthaltsdauer am 30.09.2015

EU28 / EFTA Komponente Nationen	Total	0 bis 4 Jahre		5 bis 9 Jahre		10 bis 14 Jahre		15 bis 19 Jahre		20+ Jahre						
		Total	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer			
Turkmenistan	43	21	11	10	11	7	4	6	2	4	1	1	0	2	2	
Usbekistan	432	214	145	69	155	108	47	56	33	23	6	4	2	1	1	0
V. A. Emirate	27	22	8	14	2	1	1	1	1	0	0	0	0	2	1	1
Vietnam	4'260	1'307	932	375	600	423	177	540	370	170	331	216	115	1'482	647	835
Total Asien	111'126	42'562	24'650	17'912	24'313	13'322	10'991	18'094	10'277	7'817	9'863	5'830	4'033	16'294	5'958	10'336
Australien	2'949	1'458	759	699	654	330	324	353	156	197	160	63	97	224	89	135
Fidschi	24	10	4	6	6	4	2	2	1	1	1	1	0	5	1	4
Kiribati	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Neuseeland	762	382	175	187	185	82	103	117	43	74	50	20	30	48	19	29
Papua-Neuguinea	7	3	3	0	1	1	0	3	3	0	0	0	0	0	0	0
Salomon-Inseln	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Samoa	7	5	3	2	0	0	0	1	1	0	1	1	0	0	0	0
Tonga	4	1	0	1	1	1	0	2	2	0	0	0	0	0	0	0
Total Ozeanien	3'655	1'940	945	895	848	419	429	478	206	272	212	85	127	277	109	168
Staatenlos	424	96	37	59	155	44	111	106	39	67	37	16	21	30	8	22
Ohne Nationalität	177	67	26	41	42	20	22	41	18	23	14	3	11	13	3	10
Staat unbekannt	571	303	132	171	161	64	97	65	26	39	22	10	12	20	5	15
Total Herkunft unbek.	1'172	466	195	271	358	128	230	212	83	129	73	29	44	63	16	47

Anhang E: Bundesamt für Statistik (BFS)

URL: <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/02/blank/key/alter/gesamt.html>

su-d-1.1.1.19 Durchschnittsalter der ständigen Wohnbevölkerung nach Staatsangehörigkeitskategorie, Geschlecht und Kanton, am 31.12.2014

Kanton	Durchschnittsalter (in Jahren)						Ausländer ¹⁾					
	Schweizer			Ausländer ¹⁾			Schweizer			Ausländer ¹⁾		
	Total	Mann	Frau	Total	Mann	Frau	Total	Mann	Frau	Total	Mann	Frau
Schweiz	41.89	40.80	42.95	43.53	42.06	44.90	36.77	37.21	36.26			
Zürich	41.38	40.31	42.43	43.07	41.63	44.42	36.51	36.86	36.11			
Bern	43.27	42.05	44.43	44.47	43.00	45.84	36.46	37.17	35.66			
Luzern	41.16	40.16	42.15	42.35	41.11	43.55	35.57	36.10	34.96			
Uri	42.64	41.83	43.49	43.34	42.42	44.26	37.29	37.98	36.33			
Schwyz	41.75	41.29	42.23	42.93	42.22	43.65	37.00	37.82	36.04			
Obwalden	41.70	41.15	42.26	42.36	41.68	43.03	37.69	38.26	36.98			
Nidwalden	43.12	42.63	43.63	43.85	43.09	44.63	38.43	39.93	36.58			
Glarus	42.74	41.66	43.85	44.63	43.26	45.95	36.27	36.88	35.50			
Zug	41.47	40.77	42.19	43.35	42.29	44.38	36.23	36.90	35.44			
Freiburg	39.62	38.86	40.38	41.35	40.29	42.37	33.25	34.01	32.38			
Solothurn	42.95	41.91	43.98	44.72	43.40	45.98	36.21	36.69	35.66			
Basel-Stadt	43.80	42.08	45.40	47.30	44.69	49.54	37.25	37.71	36.74			
Basel-Landschaft	43.89	42.78	44.94	45.71	44.30	47.01	37.15	37.68	36.57			
Schaffhausen	43.55	42.27	44.80	45.72	44.03	47.27	37.07	37.47	36.61			
Appenzell A.Rh.	42.67	41.50	43.86	43.44	41.99	44.87	38.46	39.06	37.74			
Appenzell I.Rh.	41.23	40.59	41.91	41.58	40.85	42.34	38.33	38.65	37.93			
St. Gallen	41.27	40.26	42.27	42.84	41.48	44.14	36.07	36.63	35.41			
Graubünden	43.45	42.42	44.47	44.62	43.33	45.86	38.12	38.76	37.36			
Aargau	41.53	40.69	42.37	43.26	42.12	44.35	36.01	36.53	35.41			
Thurgau	41.39	40.50	42.29	42.73	41.44	43.98	37.09	37.76	36.31			
Tessin	44.39	43.04	45.68	45.02	43.08	46.74	42.75	42.96	42.51			
Vaud	40.38	39.12	41.58	42.62	40.80	44.26	35.84	36.08	35.57			
Vaud	42.09	41.11	43.06	43.84	42.50	45.10	36.12	36.79	35.36			
Neuchâtel	41.61	40.13	43.02	43.25	41.19	45.08	36.75	37.36	36.05			
Genève	40.79	39.47	42.01	42.79	40.59	44.70	37.90	38.01	37.79			
Jura	42.41	41.08	43.70	43.10	41.44	44.67	38.14	39.10	37.04			

1) Inkl. Statentos und ohne Angabe.

Quelle: STATPOP
 Auskunft: Informationszentrum, Sektion Demografie und Migration, 058 463 67 11, info.den@bfs.admin.ch
 © BFS – Statistisches Lexikon der Schweiz

su-d-1.1.1.19

Durchschnittsalter der ständigen Wohnbevölkerung nach Staatsangehörigkeitskategorie, Geschlecht und Kanton, am 31.12.2013

Kanton	Durchschnittsalter (in Jahren)				Schweizer				Ausländer ¹⁾			
	Total		Frau		Total		Frau		Total		Frau	
	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau
Schweiz	41.76	40.65	42.85	43.36	41.88	44.75	36.63	37.08	36.12			
Zürich	41.34	40.25	42.42	43.00	41.53	44.37	36.46	36.83	36.04			
Bern	43.14	41.90	44.33	44.29	42.80	45.68	36.38	37.09	35.57			
Lužern	40.99	39.99	41.97	42.16	40.91	43.35	35.36	35.94	34.71			
Uri	42.43	41.57	43.32	43.08	42.10	44.07	37.20	37.91	36.21			
Schwyz	41.45	40.99	41.93	42.61	41.91	43.33	36.68	37.51	35.70			
Obwalden	41.39	40.81	41.98	42.04	41.31	42.78	37.36	38.02	36.55			
Nidwalden	42.81	42.29	43.36	43.50	42.74	44.28	38.22	39.54	36.59			
Glarus	42.57	41.44	43.73	44.45	42.99	45.85	36.00	36.69	35.12			
Zug	41.33	40.64	42.04	43.15	42.09	44.17	36.12	36.84	35.29			
Freiburg	39.48	38.70	40.27	41.16	40.10	42.18	33.10	33.83	32.26			
Solothurn	42.78	41.73	43.81	44.51	43.17	45.78	36.00	36.51	35.42			
Basel-Stadt	43.85	42.06	45.51	47.35	44.67	49.64	37.14	37.64	36.60			
Basel-Landschaft	43.77	42.65	44.83	45.52	44.09	46.84	37.02	37.59	36.40			
Schaffhausen	43.42	42.05	44.75	45.56	43.75	47.22	36.88	37.33	36.38			
Appenzel A.Rh.	42.50	41.33	43.69	43.26	41.83	44.67	38.21	38.78	37.54			
Appenzel I.Rh.	41.00	40.23	41.82	41.34	40.44	42.27	38.10	38.60	37.48			
St. Gallen	41.09	40.06	42.11	42.65	41.28	43.96	35.81	36.36	35.17			
Graubünden	43.20	42.14	44.25	44.32	42.99	45.59	37.99	38.64	37.20			
Aargau	41.38	40.53	42.22	43.07	41.92	44.16	35.82	36.35	35.21			
Thurgau	41.21	40.31	42.11	42.51	41.21	43.77	36.94	37.64	36.11			
Tessin	44.18	42.80	45.48	44.81	42.85	46.53	42.50	42.68	42.29			
Vaud	40.28	38.99	41.51	42.53	40.68	44.19	35.65	35.89	35.39			
Valais	41.89	40.89	42.86	43.59	42.25	44.86	35.92	36.57	35.18			
Neuchâtel	41.51	40.01	42.93	43.12	41.06	44.95	36.66	37.25	35.97			
Geneve	40.71	39.37	41.97	42.68	40.46	44.59	37.81	37.90	37.72			
Jura	42.21	40.90	43.49	42.86	41.23	44.41	38.09	39.03	37.01			

1) Inkl. Statistisches und ohne Angabe.

Quelle: STATPOP

Auskunft: Informationszentrum, Sektion Demografie und Migration, 058 463 67 11, info.dem@bfs.admin.ch

© BFS – Statistisches Lexikon der Schweiz

su-d-1.1.19 Durchschnittsalter der ständigen Wohnbevölkerung nach Staatsangehörigkeitskategorie, Geschlecht und Kanton, am 31.12.2012

Kanton	Durchschnittsalter (in Jahren)						Ausländer ¹⁾		
	Total		Schweizer		Total		Mann	Frau	Total
	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau			
Schweiz	41.65	40.51	42.75	43.20	41.69	44.61	36.51	36.97	36.00
Zürich	41.27	40.15	42.37	42.92	41.42	44.31	36.33	36.72	35.88
Bern	43.04	41.76	44.26	44.13	42.61	45.54	36.33	37.04	35.54
Luzern	40.82	39.80	41.83	41.98	40.70	43.19	35.18	35.77	34.50
Uri	42.24	41.36	43.15	42.83	41.84	43.83	37.20	37.85	36.30
Schwyz	41.21	40.72	41.73	42.38	41.63	43.14	36.37	37.21	35.36
Obwalden	41.13	40.57	41.71	41.81	41.11	42.52	36.88	37.55	36.05
Nidwalden	42.51	41.92	43.12	43.15	42.33	43.99	38.02	39.34	36.39
Glarus	42.35	41.20	43.54	44.20	42.73	45.61	35.73	36.35	34.95
Zug	41.19	40.50	41.89	42.92	41.85	43.96	36.07	36.85	35.15
Freiburg	39.36	38.59	40.13	40.96	39.92	41.97	32.95	33.73	32.07
Solothurn	42.59	41.52	43.64	44.32	42.97	45.60	35.67	36.18	35.10
Basel-Stadt	43.93	42.11	45.61	47.42	44.74	49.69	37.03	37.53	36.48
Basel-Landschaft	43.59	42.45	44.68	45.27	43.82	46.62	36.90	37.47	36.27
Schaffhausen	43.29	41.89	44.65	45.37	43.55	47.04	36.75	37.16	36.28
Appenzell A.Rh.	42.37	41.19	43.57	43.11	41.66	44.54	38.05	38.67	37.31
Appenzell i.Rh.	40.74	39.93	41.60	41.05	40.12	42.02	38.00	38.39	37.52
St. Gallen	40.89	39.83	41.95	42.44	41.04	43.76	35.57	36.09	34.95
Graubünden	42.97	41.89	44.05	44.04	42.68	45.33	37.88	38.51	37.13
Aargau	41.22	40.37	42.07	42.88	41.74	43.98	35.60	36.15	34.97
Thurgau	41.04	40.12	41.97	42.29	40.97	43.55	36.80	37.51	35.97
Tessin	44.05	42.63	45.38	44.64	42.65	46.40	42.42	42.60	42.22
Vaud	40.24	38.93	41.50	42.43	40.54	44.12	35.63	35.87	35.36
Valais	41.74	40.71	42.75	43.37	42.00	44.66	35.82	36.45	35.10
Neuchâtel	41.43	39.92	42.87	42.92	40.88	44.75	36.72	37.27	36.08
Genève	40.63	39.26	41.90	42.50	40.29	44.41	37.78	37.85	37.71
Jura	42.04	40.74	43.31	42.61	41.00	44.13	38.23	39.16	37.15

1) Inkl. Staatenlos und ohne Angabe.

Quelle: STATPOP

Auskunft: Informationszentrum, Sektion Demografie und Migration, 058 463 67 11, info.den@bfs.admin.ch

© BFS – Statistisches Lexikon der Schweiz

su-d-1.1.1.19 Durchschnittsalter der ständigen Wohnbevölkerung nach Staatsangehörigkeitskategorie, Geschlecht und Kanton, am 31.12.2011

Kanton	Durchschnittsalter (in Jahren)								
	Schweizer			Ausländer ¹⁾					
	Mann	Frau	Total	Mann	Frau	Total			
Schweiz	41.51	40.35	42.63	43.04	41.51	44.46	36.32	36.78	35.81
Zürich	41.19	40.05	42.31	42.83	41.30	44.25	36.17	36.58	35.70
Bern	42.91	41.59	44.16	43.98	42.43	45.43	36.12	36.79	35.35
Luzern	40.65	39.62	41.65	41.82	40.54	43.04	34.83	35.44	34.13
Uri	42.02	41.14	42.94	42.58	41.57	43.60	36.89	37.58	35.97
Schwyz	40.96	40.45	41.50	42.10	41.34	42.87	36.06	36.89	35.08
Obwalden	40.86	40.27	41.46	41.56	40.82	42.29	36.44	37.14	35.59
Nidwalden	42.16	41.56	42.77	42.74	41.94	43.56	37.79	39.03	36.26
Glarus	42.16	40.98	43.37	43.95	42.49	45.37	35.56	36.11	34.87
Zug	41.00	40.32	41.69	42.66	41.63	43.66	35.93	36.70	35.01
Freiburg	39.24	38.45	40.01	40.74	39.68	41.75	32.86	33.66	31.96
Solothurn	42.46	41.37	43.53	44.19	42.82	45.49	35.39	35.90	34.83
Basel-Stadt	44.00	42.14	45.71	47.52	44.80	49.82	36.89	37.44	36.29
Basel-Landschaft	43.38	42.25	44.47	45.03	43.59	46.35	36.66	37.21	36.04
Schaffhausen	43.19	41.73	44.61	45.25	43.36	46.98	36.54	36.94	36.09
Appenzell A.Rh.	42.20	40.93	43.49	42.95	41.41	44.46	37.78	38.35	37.11
Appenzell I.Rh.	40.40	39.45	41.39	40.75	39.71	41.82	37.26	37.33	37.17
St. Gallen	40.69	39.60	41.76	42.23	40.79	43.59	35.26	35.84	34.58
Graubünden	42.71	41.62	43.78	43.73	42.38	45.02	37.70	38.36	36.90
Aargau	41.05	40.19	41.92	42.68	41.52	43.80	35.37	35.94	34.71
Thurgau	40.84	39.92	41.77	42.06	40.75	43.31	36.56	37.27	35.72
Tessin	43.91	42.44	45.30	44.47	42.44	46.25	42.36	42.42	42.28
Vaud	40.14	38.80	41.42	42.31	40.40	44.02	35.44	35.69	35.17
Valais	41.54	40.49	42.57	43.15	41.76	44.46	35.57	36.21	34.85
Neuchâtel	41.38	39.86	42.82	42.82	40.76	44.66	36.66	37.29	35.94
Genève	40.45	39.08	41.73	42.31	40.12	44.20	37.59	37.65	37.53
Jura	41.82	40.53	43.07	42.37	40.77	43.88	38.02	39.00	36.90

1) Inkl. Staatenlos und ohne Angabe.

Quelle: STATPOP

Auskunft: Informationszentrum, Sektion Demografie und Migration, 058 463 67 11, info_dem@ifs.admin.ch

© BFS – Statistisches Lexikon der Schweiz

su-d-1.1.1.19 Durchschnittsalter der ständigen Wohnbevölkerung nach Staatsangehörigkeitskategorie, Geschlecht und Kanton 2), am 31.12.2010

Kanton	Durchschnittsalter (in Jahren)						Ausländer ¹⁾					
	Schweizer			Total			Mann			Frau		
	Total	Mann	Frau	Total	Mann	Frau	Total	Mann	Frau	Total	Mann	Frau
Schweiz	41.36	40.18	42.50	42.87	41.32	44.30	36.14	36.60	35.62			
Zürich	41.13	39.96	42.27	42.74	41.18	44.18	36.06	36.47	35.59			
Bern	42.73	41.40	43.99	43.80	42.23	45.25	35.84	36.55	35.04			
Luzern	40.45	39.41	41.47	41.66	40.36	42.89	34.43	35.05	33.73			
Uri	41.75	40.84	42.69	42.31	41.27	43.36	36.58	37.36	35.56			
Schwyz	40.64	40.10	41.21	41.80	40.99	42.62	35.59	36.45	34.57			
Obwalden	40.52	39.95	41.11	41.23	40.54	41.90	35.99	36.50	35.36			
Nidwalden	41.81	41.21	42.42	42.35	41.55	43.17	37.57	38.80	36.10			
Glarus	42.01	40.74	43.29	43.76	42.20	45.26	35.20	35.67	34.63			
Zug	40.89	40.20	41.60	42.39	41.34	43.41	36.06	36.90	35.07			
Freiburg	39.13	38.31	39.94	40.55	39.48	41.57	32.78	33.49	31.98			
Solothurn	42.26	41.13	43.38	44.05	42.64	45.39	35.00	35.47	34.48			
Basel-Stadt	44.03	42.13	45.77	47.52	44.77	49.83	36.78	37.34	36.16			
Basel-Landschaft	43.15	42.02	44.24	44.76	43.33	46.09	36.43	37.04	35.76			
Schaffhausen	43.07	41.59	44.50	45.08	43.23	46.77	36.40	36.70	36.05			
Appenzell A. Rh.	42.00	40.67	43.34	42.73	41.14	44.29	37.59	38.11	36.97			
Appenzell I. Rh.	40.27	39.42	41.17	40.59	39.65	41.57	37.37	37.48	37.25			
St. Gallen	40.49	39.38	41.57	42.03	40.58	43.40	34.95	35.53	34.27			
Graubünden	42.44	41.33	43.55	43.42	42.04	44.73	37.57	38.17	36.83			
Aargau	40.84	39.97	41.70	42.45	41.29	43.56	35.08	35.67	34.39			
Thurgau	40.62	39.69	41.55	41.80	40.48	43.06	36.35	37.09	35.48			
Tessin	43.75	42.28	45.14	44.31	42.29	46.08	42.15	42.24	42.06			
Vaud	40.09	38.74	41.37	42.22	40.31	43.92	35.33	35.59	35.04			
Valais	41.34	40.26	42.39	42.95	41.53	44.29	35.27	35.89	34.56			
Neuchâtel	41.26	39.72	42.73	42.67	40.56	44.54	36.57	37.26	35.78			
Genève	40.31	38.93	41.61	42.13	39.94	44.02	37.48	37.50	37.46			
Jura	41.54	40.21	42.84	42.09	40.46	43.64	37.71	38.59	36.67			

1) Inkl. Staatenlos und ohne Angabe.

2) Ab 2010: Wechsel des Produktionsverfahrens und neue Definition der ständigen Wohnbevölkerung, die zusätzlich Personen im Asylprozess mit einer Gesamtaufenthaltsdauer von mindestens 12 Monaten umfasst.

Quelle: STATPOP

Auskunft: Informationszentrum, Sektion Demografie und Migration, 058 463 67 11, info.dem@bfs.admin.ch

© BFS – Statistisches Lexikon der Schweiz

Anhang F: Eigene Dartellung

Kanton	Stimm- und Wahlrecht auf Kantons-ebene		Eingeführt*	Voraussetzungen	Stimm- und Wahlrecht auf kommunaler Ebene		Eingeführt*	Voraussetzungen
	Aktiv	Passiv			Aktiv	Passiv		
Aargau	-	-			-	-		
Appenzell Ausserrhoden	-	-			(+)	(+)	Wald 1999 Speicher 2002 Trogen 2004	seit 10 Jahre Wohnsitz in CH & seit 5 Jahre im Kanton Begehren muss gestellt werden um p. Rechte zu bekommen
Appenzell Innerhoden	-	-			-	-		
Basel-Land	-	-			-	-		
Basel-Stadt	-	-			(+)	(+)	2006	Gemeinden Bettingen & Riehen können es durch die Legislative der Gemeinde einführen, die Stadt Basel hat jedoch kein solches Organ und kann es deswegen nicht einführen
Bern	-	-			-	-		
Freiburg	-	-			+	+	2006	Niederlassungsbewilligung & seit mind. 5 Wohnsitz im Kanton
Genf	-	-			+	-	2005 (aufgrund einer Initiative)	Gesetzlicher Wohnsitz seit mind. 8 Jahre in CH
Glarus	-	-			-	-		
Graubünden	-	-			(+)	(+)	2004 (Bever, Bonaduz, Calfreisen, Cazis, Conters, Fideris, Lüen, Masein)	Gemeinde können selber Bedingungen definieren
Jura	+	-	1979 (Kantonsgründung)	Gesetzlicher Wohnsitz seit mind. 10 Jahre in CH und seit mind. 1 Jahr im Kanton (dürfen nicht an Verfassungsabstimmungen teilnehmen)	+	+	1979	Gesetzlicher Wohnsitz seit mind. 10 Jahre in CH und seit mind. 1 Jahr im Kanton
Luzern	-	-			-	-		
Neuenburg	+	-	2001	Niederlassungsbewilligung & Wohnsitz seit mind. 5 Jahre im Kanton	+	+	1849	Niederlassungsbewilligung & seit mind. 1 Jahr Wohnsitz im Kanton

Nidwalden	-	-	-	-		
Obwalden	-	-	-	-		
Schaffhausen	-	-	-	-		
Schwyz	-	-	-	-		
Solothurn	-	-	-	-		
St. Gallen	-	-	-	-		
Tessin	-	-	-	-		
Thurgau	-	-	-	-		
Uri	-	-	-	-		
Waadt	-	-	+	+	2004	Aufenthaltsbewilligung & Wohnsitz seit 10 Jahre in CH & 3 Jahre im Kanton
Wallis	-	-	-	-		
Zug	-	-	-	-		
Zürich	-	-	-	-		

* Erste Einführung, Änderungen und Anpassungen sind nicht aufgeführt.

(+) Gemeinden können selber entscheiden ob und welche politische Rechte sie für Ausländerinnen und Ausländer einführen oder nicht.

Altersklasse	Anzahl Kandidierende										Kandidierende in %													
	1971	1975	1979	1983	1987	1991	1995	1999	2003	2007	2011	2015	1971	1975	1979	1983	1987	1991	1995	1999	2003	2007	2011	2015
Total	1'689	1'947	1'845	1'880	2'400	2'561	2'834	2'845	2'836	3'089	3'458	3'788	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
18 – 29 Jahre	157	267	240	206	359	427	527	598	732	910	1'088	1'290	9.3	13.7	13.0	11.0	15.0	16.7	18.6	21.0	25.8	29.5	31.8	34.1
30 – 39 Jahre	315	444	479	464	579	596	606	536	450	452	555	577	18.7	22.8	26.0	24.7	24.1	23.3	21.4	18.8	15.9	14.6	16.0	15.2
40 – 49 Jahre	576	536	475	563	775	854	868	759	678	741	711	675	34.1	27.5	25.7	29.9	32.3	33.3	30.6	26.7	23.9	24.0	20.6	17.8
50 – 59 Jahre	478	510	492	455	480	470	655	663	631	685	734	788	28.3	26.2	26.7	24.2	20.0	18.4	23.1	23.3	22.2	22.2	21.2	20.8
60 Jahre und mehr	163	190	159	192	207	214	178	289	345	301	360	458	9.7	9.8	8.6	10.2	8.6	8.4	6.3	10.2	12.2	9.7	10.4	12.1
Durchschnittsalter	45.7	44.2	43.8	44.5	43.1	42.4	42.1	42.8	42.3	41.0	40.5	40.6												

17.2.3.1.11

Kandidierende bei den Nationalratswahlen 1971 – 2015, nach Altersklassen

Letzte Aktualisierung: 16.09.2015

Bundesamt für Statistik, Statistik der Nationalratswahlen

Auskerft:

pkul@bfs.admin.ch

058 463 61 56

© BFS – Statistisches Lexikon der Schweiz

T 17.2.3.4.5

Zusammensetzung des Nationalrates 1919 – 2011, nach Altersklassen

Wahljahr	Anteil der Gewählten			
	18 – 39-Jährige	40 – 49-Jährige	50 – 59-Jährige	60-Jährige und Ältere
1919	21.2	27.5	32.8	18.5
1922	15.7	33.3	28.3	22.7
1925	15.7	32.3	27.8	24.2
1928	11.6	33.3	33.3	21.8
1931	8.0	27.8	45.5	18.7
1935	13.4	35.8	39.6	11.2
1939	5.3	35.9	33.7	25.1
1943	7.2	37.1	34.6	21.1
1947	9.3	29.4	42.8	18.5
1951	4.6	27.6	45.4	22.4
1955	4.6	28.1	45.4	21.9
1959	5.1	23.5	43.3	28.1
1963	5.5	31.0	39.5	24.0
1967	6.0	24.0	51.0	19.0
1971	8.5	32.0	39.5	20.0
1975	8.0	26.5	43.0	22.5
1979	14.0	28.5	43.0	14.5
1983	11.0	27.0	50.0	12.0
1987	11.0	39.0	38.0	12.0
1991	9.5	44.0	32.5	14.0
1995	7.0	36.5	48.0	8.5
1999	7.0	34.0	51.0	8.0
2003	9.5	25.5	46.0	19.0
2007	11.0	26.0	46.5	16.5
2011	18.0	24.0	42.0	16.0

Letzte Änderung: 2.8.2012
 Bundesamt für Statistik, Statistik der Nationalratswahlen
 Auskunft:
 poku@bfs.admin.ch
 058 463 61 58
 © BFS - Statistisches Lexikon der Schweiz

su-d-1.1.1.4 Ständige Wohnbevölkerung nach Staatsangehörigkeitskategorie und Geschlecht, am Ende des Jahres

	Total		Mann		Frau		Schweizer			Ausländer(2)		
	Total	Mann	Frau	Total		Mann		Frau		Total	Mann	Frau
				Mann	Frau	Mann	Frau					
1950	4 717 200	2 273 200	2 444 000	4 432 100	2 156 600	2 275 500	285 100	116 600	168 500			
1951	4 778 900	2 304 500	2 474 400	4 470 800	2 173 200	2 297 600	308 100	131 300	176 800			
1952	4 844 100	2 337 400	2 506 700	4 513 200	2 191 500	2 321 700	330 900	145 900	185 000			
1953	4 907 000	2 369 100	2 537 900	4 553 100	2 208 400	2 344 700	353 900	160 700	193 200			
1954	4 970 300	2 401 000	2 569 300	4 593 500	2 225 500	2 368 000	376 800	175 500	201 300			
1955	5 033 700	2 433 100	2 600 600	4 634 000	2 243 100	2 390 900	399 700	190 000	209 700			
1956	5 097 400	2 465 600	2 631 800	4 674 900	2 260 800	2 414 100	422 500	204 800	217 700			
1957	5 162 800	2 498 400	2 664 400	4 717 500	2 279 000	2 438 500	445 300	219 400	225 900			
1958	5 230 000	2 532 300	2 697 700	4 761 500	2 298 000	2 463 500	468 500	234 300	234 200			
1959	5 295 500	2 565 100	2 730 400	4 804 600	2 316 400	2 488 200	490 900	248 700	242 200			
1960	5 360 153	2 597 198	2 762 955	4 846 155	2 333 703	2 512 452	513 998	263 495	250 503			
1961	5 508 435	2 672 561	2 835 874	4 889 856	2 352 736	2 537 120	618 579	319 825	298 754			
1962	5 639 195	2 740 094	2 899 101	4 930 037	2 370 593	2 559 444	709 158	369 501	339 657			
1963	5 749 299	2 797 025	2 952 274	4 969 562	2 387 947	2 581 615	779 737	409 078	370 659			
1964	5 829 156	2 838 367	2 990 789	5 010 840	2 406 446	2 604 394	818 316	431 921	386 395			
1965	5 883 788	2 867 046	3 016 742	5 046 650	2 422 903	2 623 747	837 138	444 143	392 995			
1966	5 952 216	2 902 660	3 049 556	5 080 555	2 438 274	2 642 281	871 661	464 386	407 275			
1967	6 031 353	2 943 508	3 087 845	5 112 320	2 452 321	2 659 999	919 033	431 187	427 846			
1968	6 104 074	2 980 991	3 123 083	5 140 699	2 464 837	2 675 862	963 375	516 154	447 221			
1969	6 168 700	3 013 995	3 154 705	5 165 950	2 475 643	2 690 307	1 002 750	538 352	464 398			
1970	6 193 064	3 025 330	3 167 734	5 191 177	2 486 874	2 704 303	1 001 887	538 456	463 431			
1971	6 233 744	3 045 356	3 188 388	5 215 235	2 496 961	2 718 274	1 018 509	548 395	470 114			
1972	6 288 168	3 070 840	3 217 328	5 236 483	2 505 991	2 730 492	1 051 685	564 849	486 836			
1973	6 326 525	3 086 951	3 239 574	5 254 420	2 513 464	2 740 956	1 072 105	573 487	498 618			
1974	6 356 285	3 099 698	3 256 587	5 271 959	2 520 448	2 751 511	1 084 326	579 250	505 076			
1975	6 320 978	3 079 816	3 241 162	5 288 368	2 526 571	2 761 797	1 032 610	553 245	479 365			
1976	6 284 029	3 059 865	3 224 164	5 305 430	2 533 134	2 772 296	978 599	526 731	451 868			
1977	6 278 319	3 055 365	3 222 954	5 325 476	2 541 544	2 783 932	952 843	513 821	439 022			
1978	6 285 156	3 057 531	3 227 625	5 366 794	2 560 720	2 806 074	918 362	496 811	421 551			
1979	6 303 573	3 066 235	3 237 338	5 399 236	2 575 378	2 823 858	904 337	490 857	413 480			

su-d-1.1.1.4 Ständige Wohnbevölkerung nach Staatsangehörigkeitskategorie und Geschlecht, am Ende des Jahres

	Total		Schweizer		Ausländer 2)				
	Mann	Frau	Total		Total				
			Mann	Frau	Mann	Frau			
1980	6 335 243	3 081 965	3 253 278	5 421 746	2 585 072	2 836 674	913 497	496 893	416 604
1981	6 372 904	3 101 817	3 271 087	5 442 311	2 593 915	2 848 396	930 593	507 902	422 691
1982	6 409 713	3 121 033	3 288 680	5 462 782	2 602 504	2 860 278	946 931	518 529	428 402
1983	6 427 833	3 130 360	3 297 473	5 481 246	2 610 601	2 870 645	946 587	519 759	426 828
1984	6 455 896	3 145 258	3 310 638	5 502 490	2 619 897	2 882 593	953 406	525 361	428 045
1985	6 484 834	3 160 381	3 324 453	5 524 160	2 628 910	2 895 250	960 674	531 471	429 203
1986	6 523 413	3 179 911	3 343 502	5 546 455	2 638 209	2 908 246	976 958	541 702	435 256
1987	6 566 799	3 201 854	3 364 945	5 567 111	2 646 522	2 920 589	999 888	555 332	444 356
1988	6 619 973	3 228 921	3 391 052	5 587 259	2 654 522	2 932 737	1 032 714	574 399	458 315
1989	6 673 850	3 257 537	3 416 313	5 607 711	2 662 566	2 945 145	1 066 139	594 971	471 168
1990	6 750 693	3 298 312	3 452 381	5 623 584	2 668 332	2 955 252	1 127 109	629 980	497 129
1991	6 842 768	3 341 665	3 501 103	5 649 804	2 674 028	2 975 776	1 192 964	667 637	525 327
1992	6 907 959	3 373 916	3 534 043	5 664 377	2 683 745	2 980 632	1 243 582	690 171	553 411
1993	6 968 570	3 403 863	3 564 707	5 676 808	2 693 646	2 983 162	1 291 762	710 217	581 545
1994	7 019 019	3 428 368	3 590 651	5 686 526	2 701 252	2 985 274	1 332 493	727 116	605 377
1995	7 062 354	3 448 842	3 613 512	5 698 764	2 710 614	2 988 150	1 363 590	738 228	625 362
1996	7 081 346	3 457 621	3 623 725	5 711 852	2 720 297	2 991 555	1 369 494	737 324	632 170
1997	7 096 465	3 465 243	3 631 222	5 721 307	2 728 051	2 993 256	1 375 158	737 192	637 966
1998	7 123 537	3 478 689	3 644 848	5 739 892	2 739 097	3 000 795	1 383 645	739 592	644 053
1999	7 164 444	3 500 708	3 663 736	5 757 814	2 751 463	3 006 351	1 406 630	749 245	657 385

su-d-1.1.1.4 Ständige Wohnbevölkerung nach Staatsangehörigkeitskategorie und Geschlecht, am Ende des Jahres

	Total		Mann		Frau		Schweizer		Ausländer ²⁾	
	Total	Mann	Frau	Total		Mann		Frau		
				Total	Mann	Frau	Total	Mann	Frau	
2000	7 204 055	3 519 698	3 684 357	5 779 685	2 762 579	3 017 106	1 424 370	757 119	667 251	
2001	7 255 653	3 544 349	3 711 304	5 808 100	2 776 361	3 031 739	1 447 553	767 988	679 565	
2002	7 313 853	3 575 029	3 738 824	5 836 887	2 792 944	3 043 943	1 476 966	782 085	694 881	
2003	7 364 148	3 601 539	3 762 609	5 863 241	2 808 585	3 054 656	1 500 907	792 954	707 953	
2004	7 415 102	3 628 696	3 786 406	5 890 439	2 823 943	3 066 496	1 524 663	804 753	719 910	
2005	7 459 128	3 652 502	3 806 626	5 917 216	2 839 046	3 078 170	1 541 912	813 456	728 456	
2006	7 508 739	3 679 359	3 829 380	5 954 212	2 858 749	3 095 463	1 554 527	820 610	733 917	
2007	7 593 494	3 727 014	3 866 480	5 991 401	2 878 346	3 113 055	1 602 093	848 668	753 425	
2008	7 701 856	3 786 675	3 915 181	6 032 141	2 900 174	3 131 967	1 669 715	886 501	783 214	
2009	7 785 806	3 830 566	3 955 240	6 071 802	2 921 406	3 150 396	1 714 004	909 160	804 844	
2010 ¹⁾	7 870 134	3 877 426	3 992 708	6 103 857	2 939 447	3 164 410	1 766 277	937 979	828 298	
2011	7 954 662	3 922 253	4 032 409	6 138 668	2 958 165	3 180 503	1 815 994	964 088	851 906	
2012	8 039 060	3 968 524	4 070 536	6 169 091	2 975 404	3 193 687	1 869 969	993 120	876 849	
2013	8 139 631	4 022 091	4 117 540	6 202 184	2 993 616	3 208 568	1 937 447	1 028 475	908 972	
2014	8 237 666	4 073 880	4 163 786	6 239 207	3 013 838	3 225 369	1 998 459	1 060 042	938 417	

1) Ab 2010: Wechsel des Produktionsverfahrens und neue Definition der ständigen Wohnbevölkerung, die zusätzlich Personen im Asylprozess mit einer Gesamtaufenthaltsdauer von mindestens 12 Monaten umfasst.

2) Inkl. Staatenlos und ohne Angabe

Quellen:

Schweizer: 1950-1969: Retrospektive Berechnungen des BFS (auf Basis von VZ und BEVNAT), 1970-2009: ESPOP, ab 2010: STATPOP.

Ausländer: 1950-1969: Retrospektive Berechnungen des BFS (auf Basis von VZ und BEVNAT); 1970-1979: ESPOP; 1980-2009: PETRA, ab 2010: STATPOP.

Auskunft: Informationszentrum, Sektion Demografie und Migration, 058 463 67 11, info.dem@bfs.admin.ch

© BFS – Statistisches Lexikon der Schweiz